2. = Jur. 3514 a

D. Christian Rau,
des Churfürstlich Sächsischen Ober-Hofgerichts-Aßeßors und der Rechte öffentlichen außerordentlichen Lehrers auf der Universität Leipzig,

Abhandlung
von den
Präsentationen
des
Obersächsischen Kraises
zu den
Aßeßoratstellen
bey dem
Kaiserlichen Reichs-Kammergericht.

Regensburg, 1782.
Im Montagischen Buchladen.

G 78/398

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Erster Abschnitt.

Von den Präsentationen des ehemaligen Sächsischen Kraises.

§. 1.

Vor dem Westphälischen Frieden wurden der Obersächsische und Niedersächsische Krais bey den Präsentationen der Beysitzer zu dem Reichs-Kammer-Gericht nur als ein einziger Krais betrachtet.

Das Recht Beysitzer zu dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht zu präsentiren, worunter man nichts anders verstehet, als das Befugniß einen, zwey oder drey gelehrte in den Rechten erfahrne und tüchtige Männer höchstbemeldetem

Gerichte zu benennen und vorzuschlagen, damit dasselbe einen aus ihnen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze erwähle, und zum Assessorat-Amt aufnehme, a) wird bekannter maßen entweder von einzelnen Personen und Reichs-Gliedern, oder von ganzen Universitäten des Teutschen Staats-Körpers ausgeübt. Diejenigen einzelnen Personen, denen die Ausübung dieser Gerechtsame zustehet, sind der Kaiser und ein jeder Churfürst des heiligen Römischen Reichs. Die ganzen Universitäten aber des Teutschen Staats, welche an diesem Präsentations-Rechte ebenfalls Theil zu nehmen haben, sind die Kraise, b) in welche das Teutsche Reich vom Kaiser Maximilian dem Ersten im Jahr 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, und 1512. auf dem zu Trier angefangenen und zu Cölln vollendeten Reichs-Tage getheilet worden. Die Reichs-Gesetze schreiben den Kraisen eben so wohl, als Kaiserlicher Majestät und den Churfürsten die Ausübung dieser Gerechtsame ausdrüklich zu, und sie haben in Ansehung derselben so klare und deutliche Vorsehungen und Verfügungen getroffen, daß dadurch solches Befugniß nicht allein unwandelbar und sicher gegründet, sondern auch von Zeit zu Zeit mit verschiedenen ansehnlichen und beträchtlichen Erweiterungen und Vergrößerungen bestätiget und befestiget worden. Das Recht der Reichs Kraise Beysitzer an das Reichs-Kammer-Gericht zu stellen ist so alt, als das Präsentations-Befugniß der Churfürsten. Beide haben mit einander gleiche Entstehung und einerley Ursprung. Von beiden zeigen sich bereits die ersten Spuren in der Kammer-

Ge-

a) Freyherr **Johann von Ulmenstein** *in Diss. iuris publici de iure praesentandi assessorem in camera imperiali* (Rinteln 1728. 4.) §. 23. nach der zweyten Ausgabe zu Wetzlar 1765. 4. S. 15.

b) *FRIEDR. GUIL. TAFINGER Instit. iurisprud. Cameral. Sect. I. Tit. VIII. §. 146. pag.* 323. nach der zweyten Ausgabe, Tübingen 1775. 8.

Gerichts-Ordnung vom 10. September 1500. und vielleicht wohl gar schon in der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1495. c) obgleich

c) Schon in der Kam. Ger. Ordn. von 1495. Tit. *I.* §. 1. (in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede Frankfurt am Mayn 1747. in 4. Theilen in fol. (im 2. Th. S. 6.) und im *Corpore Juris Cameralis* (nach der Ausgabe zu Frankfurt am Mayn 1724. in fol.) S. 2. wurde auf die künftige Wiederbesetzung erledigter Stellen an dem Reichs-Kammer-Gerichte Rüksicht genommen. Es hieß daselbst nicht bloß §. 1. "Das Kammer-Gericht zu besetzen mit einem Richter — und sechzehen Urtheilern, die alle Wir mit Rath und Willen der Sammlung jezt hier kiesen werden:„ sondern es war noch ausdrüklich Tit. 2. §. 1. hinzugesetzt: "Und so der Urtheiler einer oder mehr abkämen, so wollen wir zu jeder Zeit mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und der Sammlung, die desselben Jahres zusammen kommen werden, oder ihrer Anwälde an des oder derselben Statt andere tügliche Personen setzen:„ Diese Worte geben allerdings ganz deutlich zu erkennen, daß schon damals von künftiger Wiederbesetzung erledigter Stellen am Kammer-Gericht die Rede gewesen sey. Nun hatte man freylich damals über die Art und Weise, wie jede abgehende Stelle der Urtheiler oder nachhero so genannten Beysitzer wieder ersetzet werden sollten, noch nichts beständiges festgesetzt, oder bestimmter zu reden, das Präsentations-Wesen war um diese Zeit noch nicht so eingeführt, wie es nachhero begründet wurde. Inzwischen müssen doch schon damals in gewißer maßen Präsentationen geschehen seyn. Wenigstens lässet sich dieses schließen aus dem Verzeichniße der Beysitzer des Kammer-Gerichts oder vielmehr der darzu vorgeschlagenen Personen, welches Müller aus dem Sachsen-Weimarischen Archive seinem Reichstags-Theatro unter Maximilian *I.* in der 2. Vorstell. Cap. 42. S. 427. und aus demselben der Freyherr Johann Heinrich von Harpprecht seinem Staats-Archiv des Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs Kammer-Gerichts *II.* Th. (Ulm 1758. 4.) §. 36. S. 46. eingerükt hat. In demselben werden höchst wahrscheinlich zuerst die von den Churfürsten vorgeschlagenen angeführt; hernach

gleich der vollkommene Grund zu dem Präsentations-Wesen allererst nachhero in der auf dem Reichs-Tage zu Costnitz im Jahr 1507. errichteten Kammer-Gerichts-Ordnung gelegt worden, deren Vorschrift um so merkwürdiger ist, weil darinnen die erste Quelle des Präsentations-Rechts, wie es noch heut zu Tag beobachtet wird, enthalten, und man ohne auf selbige zurük zu gehen von der Art und Weise, wie die Kammer-Gerichts-Beysitzer präsentirt werden, sich nicht wohl einen richtigen Begriff machen kann, wie dieses Johann Jacob Reinhard d) und der Herr

hernach wird eines aus Brabant gedacht, hierauf folgen vier, die von Oesterreich für eine Person vorgeschlagen worden, und die übrigen scheinen von den angesehensten Fürsten aus den übrigen Hauptgegenden Teutschlands ernannt worden zu seyn. Und wenn es ferner in der Kam. Ger. Ordn. von 1500. (in der neuen Sammlung der R. A. im 2. Th. S. 67. und *in Corpore Juris Cameralis* S. 12.) gleich im Eingang heißt: "Es soll auch an denen, so vormals am Kammer-Gericht gesessen sind, erlernet werden, ob sie wieder daran sitzen wollen, oder nicht. — Und ob einiger oder mehr nicht sitzen wollten, so soll der Churfürst oder Landschafft, von oder aus dem solche Aßeßores vormals genommen worden sind, uns und dem verordneten Reichsregiment, hiezwischen und *St.* Michaelis Tag drey oder vier Aßeßores verzeichnet senden, daraus das Regiment einen zum Aßeßoren an des abgegangenen Statt kiesen soll:" so beweißt diese Stelle ganz offenbar, daß schon 1495. solche Vorschläge oder Präsentationen müßen vorgenommen worden seyn. Ueber dieses bewähren es auch einzelne Beyspiele von Präsentationen, die der Freyherr von Harpprecht a. a. O. im *II.* Th. §. 56. S. 60. §. 151. S. 125. §. 162. S. 131. §. 183. S. 141. und §. 188. S. 143. angeführt hat.

d) In der Erläuterung des Rechts der Reichs-Kraise einen Beysitzer des Kaiserlichen und des Reichs Kammer-Gerichts

Herr geheime Justitzrath **Johann Stephan Pütter** dd) richtig bemerkt haben. Die Präsentationen des Obersächsischen Kraises zu den Assessorat-Stellen bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte, von welchen ich in dieser Abhandlung hauptsächlich reden will, sind zwar eigentlich nicht so alt, als die Präsentationen der übrigen Kraise, oder das Präsentations-Wesen überhaupt. Sie sind lange nachhero erst in Gebrauch gekommen, und haben ihre Entstehung und Existenz in weit spätern Zeiten, und allererst im vorigen Jahrhundert erhalten. Inzwischen ist doch das Präsentations-Befugniß dieses Kraises ebenfalls fest gegründet, und die Ausübung desselben ihm eben so stark, wie den übrigen Kraisen gewähret und zugesichert worden. Vor den Zeiten des Westphälischen Friedens-Schlußes stand dem Obersächsischen Kraise, wenn man ihn als einen besondern und von dem Niedersächsischen ganz verschiedenen betrachtet, das Recht Beysitzer an das Kaiserliche und Reichs Kammer-Gericht zu präsentiren nicht zu. Denn obgleich schon seit dem Jahre 1512. der Obersächsische Krais als ein besonderer angesehen wurde, weil man bey der damaligen neuen Krais-Einrichtung, den so genannten sechsten Krais, welcher auser den beiden Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg die übrigen Sächsischen Lande in sich begriff, in zwey verschiedene Kraise von Ober- und Nieder-Sachsen

richts zu präsentiren überhaupt, besonders aber des Schwäbischen Kraises, in den juristischen und historischen kleinen Ausführungen im *I.* Th. (Gießen 1745. 8.) 3. Ausführung §. 4. S. 132.

dd) In der Vorrede zu näherer Erläuterung des Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens, womit der besorgte Abdruk des neuesten Reichsschlußes über einige Verbeßerungen des Kaiserlichen und Reichs Kammer-Gerichts begleitet ist. (Göttingen 1776. 4.) *I.* Abschnitt. S. 5.

sen abgetheilt hatte: so war doch noch keiner von diesen beiden Sächsischen Kraisen für sich besonders mit einem eigenen Präsentations-Rechte, gleich denen übrigen alten Kraisen versehen; sondern sie übten vielmehr beide unter dem Namen des Sechsten Kraises, oder wie er nachhero genannt wurde, des Sächsischen die Präsentation an das Reichs Kammer-Gericht gemeinschaftlich mit einander aus. Man zählte nemlich bey den Präsentationen diese beiden Kraise eben so wenig, als besondere und von einander verschiedene, als man die beiden Kaiserlichen Erblande Oesterreich und Burgund, und die Gegend, worinnen die Lande der vier Rheinischen Churfürsten lagen, für präsentirende Kraise ansahe, ohngeachtet solche bey der neuen Kraiseintheilung, und zwar erstere beide unter dem Namen des Oesterreichischen und Burgundischen, letztere vier aber unter der Benennung des Churrheinischen Kraises in die Krais-Verfaßung mit gezogen worden waren. Ueberhaupt kamen damals bey den Präsentationen zu dem Kammer-Gericht nicht mehr als sechs Kraise in Betrachtung, und diese führten nicht einmal eigne Namen, sondern es hieß nur allemal in der Regiments-Ordnung e) und in den Kammer-Gerichts-Ordnungen f) **der erste Krais, der andere Krais, begreift** oder **zeiget an**, u. s. w. und unter jedem Kraise wurden allezeit die ihm zugehörigen Lande und Provinzen namentlich ange-

e) Regim. Ordn. von 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg aufgerichtet §. 5.—11. in der Sammlung der R. A. im 2. Th. S. 58. Regim. Ordn. von 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms aufgerichtet §. 21. — 26. in der Samml. der R. Ab. Th. 2. S. 175.

f) K. G. O. von 1507. Tit. 21. K. G. O. von 1521. Tit. 4. §. 2. — 7. K. G. O. von 1555. Tit. 2. §. 1. — 6. *in Corpor. Jur. Cameral.* S. 26. 45. und 115. und in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 180. und Th. 3. S. 46.

angegeben; denn die Benennungen des Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Niederrheinischen oder Westphälischen und Sächsischen Kraises sind erst in spätern Zeiten in Uebung gekommen, wie dieses Joh. Jac. Reinhardt g) bereits sorgfältig angemerkt hat. Die Kammer-Gerichts-Ordnungen von 1521. und 1555. ingleichen das Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1613. h) pflegen daher auch allezeit nur sechs präsentirende Kraise zu erwähnen, ohngeachtet das Teutsche Reich schon seit 1512. in zehn Kraise getheilt gewesen. Die Ursache davon lag in der Verschiedenheit der Absichten, die man bey Begründung des Präsentations-Wesens im Jahr 1507. und bey der im Jahr 1512. erfolgten neuen Krais-Eintheilung gehabt hatte. Das Präsentations-Wesen am Kammer-Gericht hatte man 1507. vollkommen nach dem Plane jener ersten Errichtung der sechs Kraise von 1500. begründet. Gleichwie nun bey dieser Krais-Eintheilung die Absicht dahin gegangen war, um zu dem damaligen Reichs-Regimente von jedem Churfürstenthume und jedem Kaiserlichen Erblande einen Mann zu bekommen, wegen der übrigen Stände aber, da man auf jeden besonders eine Person nicht rechnen konnte, aus jeder von den sechs Gegenden Teutschlandes, wo keine Churfürsten waren, als in Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Westphalen und Niedersachsen durch Vereinigung aller und jeder Stände derselben ebenfalls eine Person

g) A. a. O. Th. 1. 3. Ausführ. §. 5. *not. c.* S. 133. und Joh. Paul Kreß *de iure praesent. Assess. cap.* 1. §. 18. bemerkt aus dem Reichs Abschied vom Jahr 1566. daß darinnen der Name des Westphälischen Kraises zuerst vorkomme.

h) Conc. der K. K. G. O. von 1613. Tit. 2. §. 1 — 6. *in Corp. Jur. Cameral.* S. 578. und in Schmaußens *Corp. Jur. Publ.* S. 334.

son zu erlangen; so hatte man auch bey Feststellung der Präsentationen zu dem Kammer-Gericht eine gleiche Einrichtung zu treffen gewust, ohne daß weder die Churfürstenthümer noch die Kaiserlichen Erblande unter dieser Kraiseintheilung mit begriffen waren. Die neue Kraiseintheilung hingegen von 1512. sollte auf die Präsentationen ganz und gar keinen Einfluß haben. Man wollte sie bloß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Kraise benutzen, zu welchem Ende auch jeder Krais zugleich in eine gewiße Kriegs-Verfaßung unter einem Kraishauptmann oder nachher so genannten Kraisobersten gesetzet wurde, und da so wohl die Kaiserlichen Erblande, aus welchen der Oesterreichische und Burgundische Krais erwachsen, als auch die sechs Churfürstenthümer, woraus der Churrheinische und Obersächsische Krais entstanden waren, ohne dieß schon ihre Präsentationen in Uebung hatten, so würde es ganz und gar überflüßig gewesen seyn, von dieser neuen Kraiseintheilung auch in Ansehung der Kammer-Gerichts-Präsentationen Gebrauch zu machen. i) Auf dem Reichs-Tage zu Costnitz im Jahr 1507. wo der Schluß gefaßet wurde, dem vom Kaiser Maximilian dem Ersten auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495. angelegten, oder vielmehr nur von neuem umgebildeten, und in eine beständige Form gerichteten, k) aber auch schon in den Jahren 1500. 1505. und 1506. ins Stecken gerathenen Kammer-Gerichte l) wieder aufzuhelfen, hatte

i) Herr geheime Justitzrath Pütter in der Vorrede zu dem neuesten Reichsschluße im 2. Abschnitte S. 11 u. f.

k) Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht im Staats-Archiv des Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs Kammer-Gerichts 1. Th. (Ulm 1757. in 4.) §. 59 — 75.

l) Die Ursachen davon finden sich in den *Excerptis ex libro annotationum anonymi de personis iudicii Camerae imperialis a primo illius exordio*

hatte man nun zwar den Plan in der Kammer-Gerichts-Ordnung m) dergestalt entworfen, daß zu den sechzehn Urtheilern, mit denen nach Vorschrift der 1495. herausgekommenen Kammer-Gerichts-Ordnung n) das Gericht zu besetzen, die damaligen sechs Churfürsten, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, (denn Böhmen wurde damals in Ausübung Churfürstlicher Vorrechte bekanntermaßen nicht mit gerechnet) ein jeder einen geben, der Kaiser wegen seiner beiden Erblande Oesterreich und Burgund von jedem ebenfalls einen stellen, die übrigen acht aber aus den damaligen sechs Reichs-Kraisen so fort auf dem Reichstage von sämmtlichen Ständen erkohren und benannt werden sollten. o) Allein da gleichwohl, wenn es zu der wirklichen Vollziehung dieser Präsentationen kam, ein jeder Krais, so wie jeder Churfürst, immer nur einen Mann stellte, und so nach anstatt acht Krais-Präsentationen nur sechs geschahen, weswegen auch Kaiser Karl der V. die erste Veranlaßung mag bekommen haben, hier als Kaiser ins Mittel zu treten, und die Besorgung der

dio usque ad annum 1572. welche in *JOH. MELCH.* von *LUDOLPH Commentatione System. de iure Camerali Append. X.* stehen nach Zwirleins Ausgabe Wetzlar 1741. in 4. S.337. u. f.

m) K. G. O. von 1507. Tit. 1. §. 1. u. 2. *in Corp. Jur. Cameral.* S. 21.

n) K. G. O. von 1495. *in Corp. Jur. Camer.* S. 1.

o) K. G. O. von 1507. Tit. 1. u. 2. *in Corp. Jur. Cameral.* S. 21. Wo es heißt: "und sollen die 16. Personen gegeben und benannt werden, wie hernach folget. Nehmlich sollen und wollen wir deren zwey geben, einen von unserer Oesterreichischen und die andern von unserer Burgundischen Lande wegen; — Item, sollen die sechs Churfürsten sechs Personen geben; — und sollen die acht andern Personen — durch die gemeinen Stände hier erkohren und benannt werden."

der von den acht Stellen, die 1507. auf die Kraise gerechnet waren, zurükgebliebenen zwey Präsentationen noch außer denen, die ihm von wegen seiner beiden Erblande gebührten, zu übernehmen, mithin durch Einführung zwey neuer Präsentationen p) die Zahl der Urtheiler auf achtzehn zu setzen; q) so wurde auch von dem sechsten

p) R. G. O. von 1521. Tit. 1. *in Corp. Jur. Cam.* S. 44. und in der Samml. der R. A. 2. Th. S. 180. Daselbst heißt es: " zu den 16. Beysitzern, so vormals bestimmet, noch 2. — das wären 18. Beysitzer: — also daß die 16., wie hievor, von den Ständen, und die letzten 2. von uns als Römischen Kaiser, zu den 2., so wir aus unseren Erblanden geben, geordnet und gesetzt werden sollen. "

q) Weil nemlich unter den sechzehn Urtheilern auch die bereits in der R. G. O. von 1500. Tit. 3. §. 1. erwähnten, und schon 1507. von den Ständen auf dem Reichs-Tage mitbenannten zwey Grafen oder Aßeßores generosi mitbegriffen waren, solche aber nachhero von den übrigen Beysitzern als Kammer-Gerichts-Präsidenten unterschieden, und ihre Präsentation sowohl als die Bestellung des Kammer-Richters dem Kaiser überlassen wurden; so waren, wenn man schon 1507. diese zwey Grafen oder nachherige Präsidenten-Stellen von den übrigen Beysitzer-Stellen abrechnete, so gar nur 14. eigentliche Urtheiler am Kammer-Gericht. Denn diese Anzahl kam just heraus, wenn man sechs Churfürstliche, zwey Kaiserliche Erbländische, und sechs Krais-Präsentationen rechnete. Eigentlich sollten acht Krais-Präsentationen geschehen; es wurden aber nur sechse vollzogen, und es äußerte sich so nach ein Abgang von zwey ordentlichen Beysitzer Stellen, der sich ursprünglich von den Kraisen herschrieb. Allein Kaiser Karl der V. ersetzte diesen Abgang durch die zwey übernommenen Kaiserlichen Präsentationen. Wenigstens hat der Herr geh. Just. Rath Pütter (a. a. 1. Abschn. S. 7. u. 8.) die ursprüngliche Veranlaßung und Entstehung dieser seit 1521. in Gang gebrachten beiden Kaiserlichen Präsentationen am wahrscheinlichsten von den zwey Krais-Präsentationen, die von den im Jahr 1507. auf die sechs Kraise vertheilten acht Präsentationen übrig und unbesetzt geblieben, hergeleitet, und zugleich dadurch die hier sonst ziemlich auffal-

sechsten oder nachhero so genannten Sächsischen Kraise allemal nur eine Person präsentiret. Als nachher der Reichs-Abschied zu Augspurg von 1530. r) mit Einführung sechs neuer Krais-Präsentationen vier und zwanzig Beysitzer anzustellen befahl, welche Verordnung auch die Kammer-Gerichts-Ordnung von 1555. s) bestätigte, und diesen der Reichs-Abschied zu Augspurg

 von

auffallenden Schwierigkeiten, die sich besonders in Ansehung des in der Rang Ordnung der Aßeßoren am Kammer-Gericht den Kaiserlichen Präsentirten angewiesenen Platzes, als welchen sie gleich nach den Churfürstlichen, und also noch vor den Oesterreichischen, Burgundischen und den Krais-Präsentirten haben, glücklich entwikelt. Denn da es eigentlich hier um Ersetzung zweyer ursprünglich noch den Kraisen zugedachten Stellen galte, so mögen zwar so wohl der Oesterreichische und Burgundische, als alle übrigen Krais-Präsentirten diesen Kaiserlichen Präsentirten gewichen seyn, die Churfürstlichen Präsentirten aber Schwierigkeiten gemacht haben, auser den Gräflichen oder Freyherrlichen Beysitzern noch weiter jemanden über sich zu laßen, und der Kaiser, welcher ohnehin schon zwey Präsentirte aus dem Grafen- oder Herren-Stande am Gerichte hatte, mag vielleicht hierinnen nachgegeben haben. S. des Herrn geheimen Regierungs-Raths George Gottlob Balemanns Beyträge zur Revision und Verbeßerung der fünf ersten Titeln des Concepts der Kaiserlichen Kammer-Gerichts-Ordnung. Lemgo 1778. 4. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 2. S. 86.

r) R. A. von 1530. §. 76. (in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 318.) wo es heist: „So haben Wir — demnach zu den achtzehn Personen, so vor an unserm Kammer-Gericht sitzen, noch sechs Personen verordnet, welche aus den sechs Kraisen im heiligen Reich genommen, und also unser K. G. mit 24. Personen besetzt werden soll.

s) K. G. O. von 1555. 1. Th. 1. Tit. §. 3. *in Corp. Jur. Cameral.* S. 114. und 115. und in der Sammlung der R. A. Th. 3. S. 45.

von 1566. t) noch acht Präsentationen hinzufügte, wovon zwey auf die sechs Churfürsten zusammen, sechs aber auf die sechs Kraise gerechnet wurden, wodurch zugleich die Zahl der Urtheiler auf zwey und dreyßig anwuchs, ferner der Reichs-Abschied zu Speyer von 1570. u) solche auf ein und vierzig erhöhete, weil er neun neue Präsentationen erfand, deren eine der Kaiser übernahm, woraus der dritte Präsident entstand, zwey hingegen wieder sämmtlichen sechs Churfürsten, die sechs übrigen aber den Kraisen zufielen, mithin bey dieser von Zeit zu Zeit geschehenen Verstärkung einem jeden Kraise jedesmal eine neue Präsentation zugestanden wurde, dergestalt, daß er von 1530. bis 1566. zwey, von 1566. bis 1570. drey, und von diesem Jahre an so gar vier Urtheiler an das Reichs-Kammer-Gericht stellen konnte; so hat der sechste Krais oder Sachsen ebenfalls diese Gerechtsame besonders in Ansehung der ihm, gleich denen andern Kraisen, zugedachten Zahl der zu präsentirenden Glieder jedesmal wirklich mit in Ausübung gebracht.

§. 2.

t) R. A. von 1566. §. 73. 74. u. 75. in der Samml. der R. A. im 3. Th. S. 224.

u) R. A. von 1570. §. 50. u. 51. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 295. Die daselbst gemachte Verordnung gieng eigentlich dahin, daß diese neun Beysitzer auf sechs Jahr angestellt werden sollten. Der R. A. aber von 1576. §. 64. (in der Sammlung der R. A. Th. 3. S. 363.) verlängerte ihre Dienst-Zeit auf 6. Jahre weiter hinaus, und der Catalogus beym Ludolph, wie auch des Herrn von Königsthal Mnemosynon beweisen, daß noch 1615. diese Anzahl ziemlich vollständig beysammen gewesen.

§. 2.

Müllers Vorgeben, daß vor dem Westphälischen Frieden der Sächsische Krais nur zwey, hingegen die beiden Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg ein jedes allemal zwey, oder zusammen vier Beysitzer zu dem Reichs-Kammer-Gericht präsentiret haben sollen, wird geprüft und widerlegt.

Es schreibt zwar **Johann Joachim Müller**, v) vor dem Westphälischen Frieden wären dem Obersächsischen Kraise samt dem Niedersächsischen unter dem Namen des Circuli Saxonici sechs Aßeßorat-Stellen am Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte, nemlich zwey Chursachsen, zwey Churbrandenburg und zwey dem Kraise zugekommen, daß also auser den beiden Churfürstenthümern, von welchen zusammen viere präsentirt worden, der Krais nur zwey darstellen können, ohngeachtet er nach dem Augspurger Reichs-Abschiede von 1566. gleich denen übrigen Kraisen zu drey Stellen hätte präsentiren sollen. Der Freyherr **Johann von Ulmenstein** w) siehet auch diese Nach-

v) Von dem Kammer-Gerichts-*Assessorats*-*Praesentations*-Rechte, sowohl insgemein, als insonderheit wegen des Ober-Sächsischen Kraises, und dem deshalber zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Vor-Pommern entstandenen Streite, in den Juristisch-Historischen *Electis* (Jena 1726. 8.) im 1. Th. 1. Cap. §. 45. S. 39.

w) *In Diss. iuris publici de iure praesentandi assessorem in Camera imperiali.* Rinteln 1728. 4. §. 109. nach der zweyten Ausgabe zu Wez-

Nachricht nicht als ungegründet an, bemerkt noch dabey, daß sie **Müller** aus den Weimarischen Präsentations-Acten entlehnet habe, und mein ehemaliger werther Lehrer D. **Heinrich Gottlieb Franke** x) hat ihr ebenfalls Glauben beygemessen, ohne sich weiter auf eine Untersuchung über den Werth und die Gültigkeit derselben einzulaßen. Gleichwohl aber sagt doch **Ulmenstein** kurz vorhero selbst, y) daß den beiden ehemals in Ansehung der Präsentations-Gerechtsame verbundenen Sächsischen Kraisen zusammen 4. Präsentationen nemlich drey ordentliche, und eine außerordentliche seit 1570. zugestanden haben. Die Müllerische Nachricht ist auch in der That nicht so beschaffen, daß man es wagen dürfe, sie für ganz ungezweifelt ächt und richtig auszugeben. Denn vergleichet man mit derselben die excerpta annotationum de personis iudicii camerae imperialis a primo illius exordio usque ad annum 1572. z) ingleichen **Christian Barths** tabulas personarum Camerae imperialis iudicii continua serie ab anno 1495. usque ad annum 1603. a) woselbst von Jahr zu Jahr der jedesmalige Bestand der

Wetzlar, woselbst diese Schrift 1765. 4. als ein besonderer Tractat erschienen, S. 58.

x) In der Vorrede zu dem sechsten Bande der neuen Europäischen Staats- und Reise-Geographie, worinnen die Lande des Obersächsischen Kraises ausführlich vorgestellt werden (Dreßden und Leipzig 1755.) §. 5.

y) A. a. O. §. 108. S. 58.

z) *In JOH. MELCH. von LUDOLPH Commentat. system. de iure cam. Append. X.* nach **Zwirleins** Ausgabe S. 388. u. f.

a) Siehe **Raphael Seylers** Urtheile und Bescheide des Kaiserlichen Kammer-Gerichts *cum enchiridio Ordinationis et indice*

der am Reichs-Kammer-Gerichte angestellt gewesenen Urtheiler, die zugleich nahmhaft gemacht sind, mit genauer Bemerkung der präsentirenden Höfe und Kraise angezeigt worden; so entdeket sich aus denselben ganz offenbar das Gegentheil davon. In beiden kommen nemlich von 1566. bis 1570. allemal drey, und von 1571. an so gar vier von dem sechsten oder Sächsischen Kraise präsentirte Beysitzer vor, eben so wie von einem jeden der fünf übrigen Kraise, die mit der Präsentations-Gerechtsame versehen waren, und in einer alten vom Herrn von **Ludolph** b) aus **Simon Günthers** c) *thesauro practicantium* zum Vorschein gebrachten Tabelle, welche den Zustand der Kameral-Personen im Jahre 1608. darstellet, finden sich noch so gar vier vom Sächsischen Kraise präsentirte Aßeßoren, gerade so wie der Reichs-Abschied zu Speyer von 1570. es vorgeschrieben hatte. Wie wäre nun aber dieses möglich, wenn nach **Müllers** Berichte der Sächsische Krais damals allezeit nur zwey Personen zu präsentiren das Recht gehabt hätte? Wollte man etwann die Zahl der Sächsischen Krais-Präsentirten, die in diesen chronologischen Namen-Verzeichnißen angegeben worden, für unrichtig halten, so möchte es vielleicht an Gründen fehlen, um eine solche Behauptung gehörig zu unterstützen. Da in denselben überhaupt die jedesmalige Angabe der Zahl der Kammer-Gerichts-Beysitzer, die von einem jeden Kraise nach und nach präsentirt worden, mit den

indice materiarum, vermehrt durch **Christian Barthen**, heraus gegeben zu Speyer 1604. in 5. Bänden in fol. woselbst diese Tabellen vor dem 1. Th. stehen.

b) A. a. O. *Append.* X. S. 401. u. f.

c) Dieser Thesaurus ist zu Speyer 1608. in fol. edirt.

den bereits angeführten Vorschriften der Reichs-Abschiede, wie auch mit demjenigen, was Johann Melchior von Ludolph, c) Johann Paul Kreß, d) und der Herr geheime Regierungs-Rath Georg Gottlob Balemann e) von der Geschichte des Präsentations-Rechts angemerkt haben, genau übereinstimmet, und eben deswegen für richtig anerkannt wird; so muß dieses auch wohl von der Anzeige der Sächsischen Krais Präsentirten gelten, und die Richtigkeit derselben um so weniger einigen Bedenklichkeiten unterworfen seyn, als vielmehr die durch alle andere gegenseitige Nachrichten veranlaßte Zweifel im geringsten nicht so beschaffen seyn können, daß sie etwann einige Aufmerksamkeit verdienen sollten. Ich kann hierbey nicht unerinnert laßen, daß auch das Müllerische Vorgeben von einer vor dem Westphälischen Frieden von den beiden Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg vollzogenen vierfachen Präsentation noch nicht so ausgemacht und gegründet sey, daß man es mit dem Freyherrn von Ulmenstein f) so gleich und ohne alle fernere Prüfung für wahr annehmen müße. Mit den nur angeführten excerptis ex libro annotationum anonymi und mit den Barthischen Tabellen von den Kammer-Gerichts-

Per-

c) *In Praefatione ad Append. X. Commentationis systematicae de iure camerali*, nach Zwirleins Ausgabe Wetzlar 1741. 4. S. 332. u. f.

d) *In discussione iuris publici academica de iure praesentandi assessorem cameralem in genere et in circulo Saxoniae inferioris in specie, Helmstad. 1744. 4. cap. 1. et 2.*

e) In den Beyträgen zur Revision und Verbeßerung der fünf ersten Titeln des Concepts der Kaiserl. Kam. Ger. Ordn. 1. Th. 1. Tit. S. 9. 10. 19. 20. u. 23.

f) A. a. O. §. 109. S. 58.

Personen kommt es ebenfalls ganz und gar nicht überein. Aus beiden legt sich vielmehr deutlich zu Tage, daß diese zwey Churfürstenthümer seit 1507. in Gemäßheit der Costnitzer Kammer-Gerichts-Ordnung und des Reichs-Abschieds g) von nur erwähntem Jahre bis auf den Westphälischen Friedensschluß ein jedes gleich den übrigen Churhäusern ordentlicher Weise nur einen Beysitzer gestellet haben; und obgleich bey denen in den Jahren 1566. und 1570. obgedachtermaßen geschehenen Vermehrungen der Urtheiler den sämmtlichen Churfürsten jedesmal noch zwey Stellen zugetheilet worden, so scheinen doch nicht auf die beiden Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg von dieser Zeit an vier Präsentationen gekommen zu seyn, dergestalt, daß ein jedes für sich, ausser der ihm schon seit 1507. gebührenden Stelle noch eine, und mithin von nun an zwey hätte vergeben können. Denn sonst müßte ja das Churhaus Pfalz von aller Mitwürkung bey Besetzung dieser neuen Churfürstlichen Stellen gänzlich ausgeschloßen gewesen seyn. Dieses aber ließe sich um deswillen nicht vorgeben, weil es offenbar der Geschichte ganz entgegen seyn würde. Man kann vielmehr mit Grunde behaupten, daß Chur-Pfalz an diesen neuen den Churfürsten zugestandenen Präsentationen ebenfalls Antheil genommen habe. Verschiedene Schriftsteller vom Präsentations-Wesen, als **Johann Melchior von Ludolph** und **Johann Paul Kreß**, die doch sonst tief in die Geschichte des Präsentations-Rechts hinein gegangen sind, haben nicht angemerkt, auf was vor eine Art und Weise diese seit 1566. und 1570. den Churfürsten überlaßenen neuen Präsentationen eigentlich vollzogen worden. Der einzige Freyherr von **Ulmenstein** h) zeigt, daß

g) R. A. zu Costnitz von 1507. §. 16. in der Sammlung der R. A. im 2. Th. S. 113. u. f.

h) A. a. O. §. 83. u. 84. S. 43. u. 44.

dieses also geschehen sey, daß die drey geistlichen Churfürsten solche zur Hälfte, und die drey weltlichen Churfürsten sie ebenfalls zur Hälfte vergaben. Die excerpta ex libro annotationum anonymi und die Barthischen Tabellen beweisen auch dieses ganz deutlich. In denselben folgen allemal auf die drey Präsentirten der geistlichen Churfürsten, die von Ihnen zu diesen neuen Stellen ernannten Personen, und so werden auf gleiche Weise unmittelbar nach den drey Beysitzern der weltlichen Churfürsten diejenigen Glieder namhaft gemacht, die Sie zu nur erwähnten neuen Präsentationen auserseyhen hatten. Auch erhellet noch aus diesen Verzeichnißen, daß ein jedweder so wohl geist- als weltlicher Churfürstentheil allemal für sich untereinander auf gewiße Weise abwechselnd diese außerordentlichen Präsentationen vollzogen haben. Hier ist eigentlich der Ort nicht, dieses umständlich und mit namentlicher Anführung aller und jeder zu diesen Churfürstlichen Stellen ernannter Beysitzer zu erweisen. Ich schreibe keine Geschichte von diesem Gegenstande. Um indeßen darzuthun, daß vor dem Westphälischen Frieden ordentlicher Weise kein einziges Churfürstenthum mehr als einen Beysitzer für sich und mit eignem Rechte präsentirt habe, und die seit 1566. und 1570. den Churfürsten eingeräumten neuen Präsentationen, so viel nemlich den weltlichen Churfürstentheil betrift, nicht den beiden Churhäusern Sachsen und Brandenburg ganz allein eigen gewesen, sondern auch Chur-Pfalz, wenn solches die Reihe getroffen, an deren Vollziehung Antheil genommen habe: so wird es wenigstens nöthig seyn, einige von diesem letztern Churhause hierzu präsentirte Beysitzer namentlich anzuführen. Das Churhaus Pfalz machte nemlich so gar 1567. mit der Präsentation zu diesen neuen Stellen den Anfang, und ernannte hierzu **Nicolaus Cisnern**, einen Heydelbergischen Profeßor. Es ist zwar weder in den excerptis ex libro annotationum anonymi

nymi noch in den Barthischen Tabellen angezeigt worden, obschon sonst daselbst die Präsentations-Höfe mit angemerkt sind, daß Chur-Pfalz diesen Beysitzer gestellet habe. Man kann aber doch diesen Umstand aus einer andern ganz sichern Quelle beweisen. Qvirin Reuter i) in der Lebensbeschreibung Cisners sagt ausdrüklich von ihm, daß er 1567. von Heydelberg nach Speyer gegangen, als Beysitzer in das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht aufgenommen, und von dem Churfürsten von der Pfalz Friedrich dem III. hierzu ernannt worden sey, auch vierzehn Jahre lang diesem Amte vorgestanden habe. Qvirin Reuters Worte von Cisnern, die ich hier selbst mittheilen will, lauten also: Rectoratum Academiae gessit anno LXIII. aliasque dignitates cum commodo scholae, cui quidem per octennium splendoris et laudis plurimum attulit: e qua discessit anno LXVII. in amplissimum Imperatorii iudicii Collegium et Camerae Spirensis Assessorem cooptatus. Itaque Serenissimi Principis Electoris Friderici III. permissu imo voluntate, ut qui illum ad eam provinciam nominasset, Spiram se recepit, ut exercitationi iuris in summo tribunali se dederet, et patriae maiori usui esset. In ea statione permansit annos XIV. Ferner hat auch Chur-Pfalz, nachdem von den beiden Churhäusern Sachsen und Brandenburg etliche male nach der Reihe herum diese neue Stellen besetzet worden, durch Abgang aber des von Chur-Sachsen präsentirten Jacob Pistoris im Jahr 1590. wieder ein Platz erlediget war, solchen anderweit vergeben,

i) In vita *NICOLAI CISNERI* praefixa eius opusculis historicis et politicis, quae edita sunt studio et opera *REUTERI Francofurthi* 1611. 8. Christian Gottlieb Buder *in vitis clarissimorum Jureconsultorum*, die zu Jena 1722. in 8. heraus gekommen sind, hat dieses von Reutern beschriebene Leben Cisners mitabdruken laßen, und mit verschiedenen Anmerkungen erläutert. S. 307. u. f.

und hierzu den durch sein Jus Camerale und verschiedene andere Schriften rühmlich bekannt gewordenen **Petrus Denoisius**, deßen Leben **Claudius Sincerus** k) beschrieben, präsentiret. Und so könnten vielleicht mehrere Beyspiele von Beysitzern aufgeführet werden, die Chur-Pfalz zu diesen neuen Stellen mag ernannt haben, wenn bey den Präsentationen Heinrichs von Zehm, Eckards von Usedom, Franciscus Jugerts, und Abrahams von Schleunitz die Präsentations-Höfe in dem **Ludolphischen** Catalogus nicht theils gar weggelaßen, theils in dem neuerlich bekannt gemachten chronologischen Verzeichniße der Herren Kammer-Richter, Präsidenten, und Aßeßoren l) richtiger und sorgfältiger angemerkt worden wären. Warum sollte aber auch das Churhaus Pfalz von aller Mitwürkung bey Besetzung dieser neuen Churfürstlichen Stellen gänzlich ausgeschloßen gewesen seyn? Hiervon ließe sich in der That kein Grund angeben. Wenigstens muß dieses Churhaus an Vergebung dieser beiden Präsentationen bis zu dem Jahre 1621. Antheil mit genommen haben. Allein da eben auch in diesem Jahre am 22. Jan. der Churfürst und Pfalzgraf Friedrich der Fünfte, weil er 1619. die Böhmische Krone angenommen hatte, m) und nach einer das Jahr darauf am 7. November bey Prag erlittenen entschei-

k) In den Leben großer Juristen 1. Th. S. 98. (Wittenb. 1713. 8.) auch *ADAMI in vitis JCtorum pag.* 203. hat verschiedenes von **Denoisius** angemerkt.

l) Dieses Verzeichniß steht in der kurzen auf die Reichs-Gesetze sich gründenden Abhandlung von dem Kaiserlichen und des Reichs Kammer-Gerichte und deßen anjetzo vorseyender Visitation (Regensburg 1767. 4.) im 2 Th. S. 1. u. f.

m) *JO. DAV. KOEHLER in Diss. de Friderico V. Electore Palatino regnum Bohemiae affectante*, (Altdorf. 1716. 4.)

entscheidenden Niederlage n) vom Kaiser Ferdinand dem II. in die Acht erklärt worden war, o) wobey sowohl er, als sein Haus die Churwürde nebst dem Erztruchseßenamte einbüßten, als welche dem Herzoge Maximilian dem I. von Baiern übertragen wurde, so mußten freylich die ihm als Churfürsten ehemals zugestandenen Rechte und mit denselben auch die Theilnehmung an diesen beiden denen weltlichen Churfürsten seit 1570. überlaßenen Präsentationen für erloschen geachtet werden. Ob aber alsdenn Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg allein diese zwey Stellen besetzet haben, davon kann wegen Mangel der öffentlichen Nachrichten nicht leicht etwas mit Zuverläßigkeit behauptet werden. Nach dem nur angeführten chronologischen Verzeichniße der Herren Kammer-Richter, Präsidenten, und Aßeßoren p) zu urtheilen, mag während des dreyßigjährigen Kriegs, und seit dem Baiern die Pfälzische Chur hatte, Pfalz aber noch mit keiner neuen wieder versehen war, vielleicht der Fall nicht vorgekommen seyn, diese beiden außerordentlichen Churfürstlichen Stellen zu besetzen. Denn bey dem Jahre 1630. wird nur ein einziger von den geistlichen Churfürsten präsentirter außerordentlicher Aßeßor, Namens Quentel, und zwar ohne Anzeige des Präsentations-Hofs angeführt; hingegen trift man während dieses Zeit-Raums niemals einen an, den die weltlichen Churfürsten zu einer von diesen beiden neuen Stellen ernannt hätten. Daher kann aber eben auch die Frage nicht in Bewegung gekommen seyn, auf was vor eine Art und Weise diese zwey Stellen damals von ihnen besetzet werden sollen. Aus allem diesen aber muß nun ganz deutlich erhellen,

n) Graf von **Khevenhiller** in *Annalibus Ferdinandeis Tom. IX.* S. 1097. u. f.

o) **Khevenhiller** a. a. O. *Tom. IX.* S. 1347. u. f.

p) A. a. O. Th. 2. S. 24. u. f.

hellen, daß die Müllerische Nachricht von der Zahl der Kammer-Gerichts-Beysitzer, die damals so wohl der Sächsische Krais, als auch die beiden Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg präsentirt haben sollen, gar nicht so beschaffen sey, daß man sie als ächt und zuverläßig ansehen könne. Vielmehr wird man genöthiget seyn, die Richtigkeit derselben um so zuversichtlicher in Zweifel zu ziehen, als hinlänglich erwiesen ist, daß sie den klaren Verordnungen der Reichs-Abschiede, der Geschichte des Präsentations-Rechts, und dem ganzen damaligen Zusammenhange des Präsentations-Wesens offenbar widerspreche.

§. 3.

Wer vor dem Westphälischen Frieden die Präsentationen im Namen des Sächsischen Kraises ausgeübt.

Wie damals diese Sächsische Krais-Präsentationen in der That erfolgt sind, und wem das Recht im Namen des Kraises solche zu vollziehen gebühret habe, davon habe ich bey den Schriftstellern nicht einerley, sondern verschiedene Nachrichten gefunden. **Johann Deckherr** q) schreibt davon also: In Saxonicis utrisque coniunctis olim Archi-Episcopus Magdeburgicus, Dux Saxo-Altenburgicus et Vinariensis alternative praesentavere, domo Brunsuicensi, non nisi cum contradictione tum temporis admissa. Hierbey merkt aber **Müller** r) zugleich an, daß man, besage der vorhandenen Acten berührte

q) *In Notis ad Ordinationem Cameralem pag.* 112. *num.* 55.

r) A. a. O. 1. Th. 1. Cap. §. 45. S. 39.

rührte Alternation niemals quoad ius praesentandi ipsum beobachtet habe, sondern es sey die Präsentation bey sich ereignender Vacanz von Sachsen-Weimar und Altenburg, sammt dem Ertz-Stifte Magdeburg geschehen, und wären drey Personen, nemlich von jedem Fürstlichen Theile eine ernennet worden, aus welchen drey ernannten das Kammer-Gericht einen erwählet hätte: bisweilen aber habe man sich quoad numerum nominatorum der Alternation also bedienet, daß einmal bemeldete Fürstliche Häuser zwey, und Magdeburg einen, das anderemal aber dieses Ertzstift Magdeburg zwey, und Sachsen nur einen ernennet hätten; von der von **Deckherrn** angezogenen Braunschweigischen Admißion hingegen sey in den Acten nichts zu befinden. Etwas anders aber ist die Nachricht ausgefallen, die der Herr geheime Regierungs-Rath **Balemann** s) von der Art und Weise, wie damals die Sächsische Krais-Präsentation vollzogen worden, mitgetheilet hat. Er berichtet, daß vor 1648. zur Zeit, als Ober- und Nieder-Sachsen nur einen Krais ausmachten, die Sächsische Krais-Präsentation von den Krais-Directorien allein ohne Zuziehung anderer Stände geschehen sey, und beruft sich dieserhalb auf ein Chur-Brandenburgisches Gesandschafts-Memorial de dictat. 28. Nov. 1654. wovon beym Herrn Etaats-Rath **Johann Jacob von Moser** t) ein Abdruck anzutreffen

s) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. §. 13. 3.) S. 139.

t) Im Beytrage zu einem *Tractat* von den *Praesentationen* zu denen *Assessorat*-Stellen bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht, in deßen vermischten Schriften über mancherley das Teutsche Staats-Recht betreffende Materien, Frankfurt und Leipzig 1733. 8. 1. Th. 2. Cap. S. 93.

treffen ist. In demselben eröfnet der zu Berichtigung des Präsentations-Geschäfts des Kammer-Gerichts-Aßeßoren bevollmächtigte Chur-Brandenburgische Abgesande Raban von Canstein denen Bothschaftern der Stände des hochlöblichen Niedersächsischen Kraises, es sey ihm ausdrüklich von seinem Hofe Befehl zugekommen, darauf zu bestehen, daß in dem Krais-Versammlungs-Schluße eine solche Verfügung gemacht würde, "**daß entweder der vorigen Observanz nach bey den** *Directoriis* **allein die** *Praesentation* **verbleibe, oder da dieses nunmehr** *NB.* **allen** *Statibus Circuli* **gemein zu seyn gehalten werden wollen, auch Se. Churfürstl. Durchl. das zu genießen haben mögen, was andern Ständen hierinnen zugelaßen wird.**" Da nun die Balemannische Nachricht auf Ministerial-Briefen und Urkunden beruhet, so wird ihr wohl noch am meisten Glauben beyzumeßen seyn. **Johann Paul Kreß**, u) welcher sich ebenfalls schon auf dieses Gesandschafts-Memorial bezogen hat, scheinet zwar die darinnen erwähnte Observanz, nach welcher die Präsentation beiden Directoriis allein verbleiben soll, lediglich von dem Niedersächsischen Kraise verstehen zu wollen. Per Directoria, sagt er, certe in inferiori Saxonia praesentationes esse factas, testantur literae Brandenburgicae ad circulum inferioris Saxoniae d. 28. Novembr. an. 1654. Allein da vor den Zeiten des Westphälischen Friedens Ober- und Nieder-Sachsen in Ansehung der Präsentationen zum Kammer-Gericht erwiesener maßen nicht als zwey von einander verschiedene Kraise, sondern nur als ein einziger betrachtet wurden, inzwischen aber doch nicht etwan der eigentliche Niedersächsische Krais für sich allein, sondern mit ihm zugleich der Ober-

u) *In cit. Diss. Cap. III. §. 1. * pag. 37.*

Obersächsische zur Präsentations-Gerechtsame berechtiget war, wie solches die Kammer-Gerichts-Ordnungen im 1. Th. 2. Tit. §. 6. deutlich bezeugen, als woselbst die unter dem sechsten Kraise begriffenen Fürsten und Stände, die an der Präsentation Theil zu nehmen hatten, ohne Unterscheid, sie mochten zu Ober- oder zu Nieder-Sachsen gehören, nahmhaft gemacht werden: so kan, wenn einmal die Directoria die Präsentation im Namen des Kraises verrichtet haben sollen, die Observanz, deren nur erwähntes Memorial Meldung gethan hat, wohl nicht bloß auf den Niedersächsischen Krais einzuschränken seyn, man wird vielmehr solche auch auf den Obersächsischen Krais zu ziehen um desto stärkere Ursache haben, als ohnehin kein Grund mag angegeben werden können, warum der Churfürst von Sachsen als Director des Obersächsischen Kraises nicht eben so wohl, als Magdeburg, Bremen und Braunschweig-Lüneburg, denen des Niedersächsischen Kraises Directorium zustehet, an der Ausübung der Präsentations-Gerechtsame im Namen des Sächsischen Kraises hätte Antheil haben sollen. Wollte man aber gedachte Observanz, um sie schlechterdings blos auf den Niedersächsischen Krais zu ziehen, etwan gar nur von dem kurzen Zeit-Raum von 1648. wo man anfieng, zwey besondere präsentirende Sächsische Kraise zu rechnen, bis 1654. wo nur erwähntes Gesandschafts-Memorial übergeben worden ist, verstehen; so möchte es wohl völlig an Beyspielen fehlen, vermittelst welcher die Gültigkeit eines solchen Herkommens dargethan werden könnte. Vielmehr ist aus dem nur angeführten chronologischen Verzeichniße der Herren Kammer-Richter, Präsidenten und Aßeßoren erweislich zu machen, v) daß binnen dieser sechsjährigen Zeit-Frist gar nicht einmal vom Niedersächsischen Kraise ein Beysitzer präsentirt worden, mithin

 haben

v) A. a. O. im 2. Th. 1. Abschn. S. 26.

haben auch die Krais-Directorien nicht einmal Gelegenheit gehabt, im Namen des Niedersächsischen Kraises die Präsentation auszuüben. Diese Bewandniß hatte es also mit den Präsentationen, die von dem ehemaligen sechsten oder Sächsischen Kraise geschahen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Präsentationen des Obersächsischen Kraises zu den Assessorat-Stellen bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht.

§. 4.

Der Obersächsische Krais gelangte durch den Westphälischen Frieden als ein eigner und von dem Niedersächsischen verschiedener zur vierfachen Präsentation gleich den übrigen Kraisen. Aus was vor Ursachen dieses geschehen? Seit 1719. 1720. kann er nur zwey Stellen vergeben.

Der Westphälische Friede, welcher bekanntermaßen die Anzahl der Beysitzer am Reichs-Kammer-Gericht auf funfzig erhöhete, und unter ihnen eine Gleichheit der Religion einführte, ließ,

ließ, um diese Absicht erreichen zu können, die bereits ehemals im Jahr 1512. beliebte Abtheilung des sechsten oder Sächsischen Kraises in zwey verschiedene Kraise von Ober- und Nieder-Sachsen nunmehro auch in Ansehung der Präsentationen zu dem Kammer-Gericht gelten, und setzte einen jeden derselben, so viel die Zahl der zu präsentirenden Glieder anbetraf, den fünf übrigen alten Kraisen, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein oder Westphalen vollkommen gleich. In gedachtem Friedensschluße w) war nun folgende Verfügung getroffen worden, daß mit Beybehaltung der beiden Kaiserlichen Präsentationen, als welche unter den sechs und zwanzig denen Catholischen eingeräumten Stellen mit begriffen waren, weil man es in honorem et respectum Caesaris, wie die Braunschweig-Lüneburgische Gesandschaft beym **Joh. Gottfr. von Meiern** x) sich ausdrüket, von Seiten der Evangelischen einmal also bewilliget hatte, einem jeden Churfürsten, deren man nunmehro nach der Aufnahme des Herzogs von Baiern in das Chur-Collegium sieben rechnete, ingleichen jedem Kaiserlichen Erblande, Oesterreich und Burgund, die man jetzt eben so, wie ehemals, den Churfürstenthümern y) gleich setzte, ein zweyfaches, jedem Kraise

 aber,

w) *Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V.* §. 53.

x) *In Actis Pacis Westphalicae V. Tom. pag.* 489. *et* 490.

y) Der geheime Regier. Rath **Balemann** *a. a.* O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 5. u. 6. S. 98. u. 99. giebt davon diesen Grund an, weil die Oesterreichische Präsentation dem hohen Erzhause nicht als Kraise, sondern wegen der Erzherzoglichen Würde, und eigentlich den Oesterreichischen Ländern ertheilet, die Burgundische Präsentation aber ebenfalls nicht dem Burgundischen Kraise, sondern den Herzogen von Burgund beygelegt worden, auch diese Präsentationen schon 1495. 1496. 1498. und 1507. mithin bereits zu einer Zeit bekannt gewesen sind, wo diese beide Kaiserliche Erblande

aber, den Churrheinischen ausgenommen, z) ein vierfaches Präsentations-Recht zugetheilet wurde, wobey man zugleich die vier Kraise, Franken, Schwaben, Ober-Rhein und Nieder-Rhein als vermischte Kraise einen jeden zu zwey catholischen und zwey evangelischen Präsentationen in Anschlag gebracht hatte, wie dieses alles das theils selbst im Frieden a) von Seiten der evangelischen

Erblande noch nicht mit in die Krais-Verfaßung gezogen waren. Auch hat schon Heinr. von Cocceji *in Jur. Publ. prud. cap.* 4. §. 6. bemerkt, daß Oesterreich und Burgund die Präsentation ex singulari priuilegio nicht aber iure circuli erhalten habe. Den Irrthum *ARNOLD CHRISTOPH ENGELBRECHTS*, welcher *in Diss. de conventibus circularibus imperii cap.* 3. §. 1. dafür hält, Oesterreich und Burgund hätten erst durch den R. A. von 1570. das Präsentations-Recht bekommen, weil daselbst §. 52. u 53. desselben gedacht wird, hat Reinhardt a. a. O. 3. Ausführ. §. 5. *not. e.* S. 134. widerleget.

z) Die Ursache, warum der Churrheinische Krais von dem Präsentations-Rechte ausgeschloßen worden, ist nicht etwan diese, weil in demselben blos die vier Rheinischen Churfürsten wären. Denn diese von einigen Schriftstellern auf die Bahn gebrachte, aber ganz irrige Meynung ist von Cocceji *in iur. Publ. cap.* 4. §. 6. Ulmenstein *de iur. praesent.* §. 125. Deckherrn *ad Blum. tit.* 7. *n.* 11. *p.* 64. Joh. Jac. Mosern a. a. O. 1. Th. S. 283 und Joh. Jac. Reinhardten a. a. O. 3. Ausführ. §. 6. *not. h.* S. 136. längstens aus dem Wege geräumet worden. Nur angeführte Staats-Rechts-Lehrer suchen vielmehr den Grund dieser Ausschließung darinnen, weil in keinem andern Kraise so viele Churfürsten sind, als in dem Churrheinischen, und dahero nothwendig eine allzugroße Ungleichheit im Verhältniß gegen andere Kraise hätte entstehen müßen, wenn man auch diesem Kraise ein ius praesentandi gegeben hätte, da die vier Churfürsten als Hauptglieder unter den Ständen dieses Kraises ohnehin schon vier Präsentationen hatten, und solche jetzt im W. F. gar verdoppelt erhielten.

a) *Instrument. Pac. Osnabrug. Art. V.* §. 57.

schen Stände, theils im jüngsten Reichs-Abschiede b) von Seiten des catholischen Religions-Theils festgesetzte Präsentations-Schema deutlich ausweiset. Es war demnach ganz natürlich, daß bey dieser neuen Einrichtung des Präsentations-Wesens auch dem Obersächsischen Kraise eben so, wie den übrigen alten Kraisen, die Gerechtsame, eine vierfache Präsentation zu vollziehen, zugestanden wurde.

Um den ganzen Hergang der Sache gleichsam mit einem Blicke übersehen zu können, und sich begreiflich zu machen, wie endlich der Obersächsische Krais gleich den andern alten Kraisen zu der vierfachen Präsentations-Gerechtsame gelanget, und was vor Ursachen hierzu Anlaß gegeben, so wird man selbst in die Geschichte der Westphälischen Friedens-Unterhandlungen hineingehen, und aus derselben ein und das andere anführen müßen. Als bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen überhaupt über den Punct der Justitz und die Feststellung der Zahl der Beysitzer, die ein jeder Krais an das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht präsentiren sollte, verschiedentlich Berathschlagung gepflogen wurde, wobey man vorzüglich die Einführung der Religions-Gleichheit das Augenmerk seyn ließ; so mußten nothwendiger Weise erst mancherley Vorschläge zum Vorschein kommen, ehe und bevor man sich in der Haupt-Sache auf etwas gewißes vergleichen konnte. Nach einem Schema, welches der Gesande der Krone Schweden, Adler Salvius, in einer am 31. März 1647. mit dem Kaiserlichen Abgesanden, Isaak Vollmar, gehaltenen Conferenz Anfangs vorgebracht hatte, sollte ein jeder Krais mit Beobachtung eines gewißen Religions-Verhältnißes, nachdem entweder die catholische oder

b) J. R. A. vom J. 1654. §. 169. in *SCHMAUSII Corp. Jur. Publ. edit. Frankii pag.* 1013.

Staatl. Bibliothek Regensburg

oder die evangelische Religion in demselben das Uebergewicht hatte, fünf Aßeßoren, und sonach der Obersächsische und der Niedersächsische Krais als pur evangelische ein jeder auch fünf evangelische Aßeßoren an das Kammer-Gericht präsentiren. c) Dieses nahmen auch die Evangelischen in ihrer gegen den 8. April des gedachten Jahres darauf gethanen Erklärung an; d) und ein diesem durchgehend gleichkommendes Präsentations-Schema haben die Kaiserlichen am 14. May eingereichet. e) Weil aber die Sache auf diese Weise nicht zu Stande kam, so äußerten die Evangelischen in ihrer am 11. Jan. 1648. zu Oßnabrük ausgehändigten letzten Erklärung, ein jeder von beiden Sächsischen Kraisen solle vier evangelische Aßeßoren präsentiren, f) und nach einem andern am 19. Febr. 1648. von ihnen übergebenen Plane hatten sie einem jeden Sächsischen Kraise fünf oder vier Aßeßores am Kammer-Gerichte zugedacht. g) Als zwischen den beiderseitigen Religions-Verwanden Ständen der Punct der Justitz, besonders was das Präsentations-Wesen betraf, in so weit richtig war, daß man den Evangelischen vier und zwanzig Aßeßores zu der Kammer zu präsentiren zugestanden hatte, wovon sechs auf die drey evangelischen Churfürsten, achtzehen aber auf die zwey pur evangelischen Sächsischen und vier vermischten Reichs-Kraise evangelischen Religions-Theils gerechnet wurden, so ereigneten sich

c) Johann Gottfried von Meiern *in Actis Pacis Westphalicae publicis IV. Tom. Lib.* 25. §. 23. *num.* 1. *pag.* 179.

d) von Meiern *c. l. Tom. IV. Lib.* 25. §. 25. *num.* 2. S. 203.

e) von Meiern *c. l. Tom. IV. Lib.* 29. §. 11. *num.* 1. S. 547. und *Lib.* 30. §. 2. S. 575.

f) von Meiern *c. l. Tom. IV. Lib.* 33. §. 5. *num.* 2. S. 880.

g) von Meiern *c. l. Tom. V. Lib.* 39. §. 2. S. 481.

sich selbst diesfalls unter den Evangelischen einige Mißhelligkeiten, absonderlich von Seiten Würtembergs und Baadens. Diese wollten behaupten, der Obersächsische Krais müße in Ansehung des Präsentations-Rechts mit dem Niedersächsischen Kraise nur für einen einzigen geachtet werden; es sey im Präsentations-Schema kein Verhältniß beobachtet worden, da man den beiden bemeldeten Kraisen zusammen neun Präsentationen zugelegt hätte. Der Würtembergische Gesande entwarf deswegen so gar gewiße Notanda, worinnen er dem Ober- und Nieder-Sächsischen Kraise gemeinschaftlich nur sechs Aßeßoren zu präsentiren gestattet wißen wollte, und schickte sie mit Bericht an seinen Hof ab, von welchem nachhero mit andern Fürsten und Ständen in den obern Reichs-Kraisen communicirt wurde. h) Man hielt aber durch die Mehrheit der Stimmen unter den Evangelischen dafür, daß dieser Einwurf keine Aufmerksamkeit verdiene, sondern es bey dem einmal verfaßten Schema zu laßen sey. Es wurden demnach in der am 22. Februar, und 2. März unterschriebenen Notul über den Justitz-Punct dem Obersächsischen Kraise eben so, wie dem Niedersächsischen und einem jeden der übrigen Kraise vier Aßeßoren zugetheilet, und über diese noch einer, den er mit dem Niedersächsischen abwechselnd präsentiren konnte. Dieses wurde auch nachhero in dem zu Oßnabrük am 27. Jul. 1748. zur Richtigkeit gebrachten und approbirten Friedens-Instrumente wiederholet, i) wie solches die Worte

Art.

h) Von **Meiern** *c. l. Tom. V. Lib.* 39. §. 4. *pag.* 495. und *num.* 1. u. 2. *pag.* 497.

i) von **Meiern** *Tom. V. Lib.* 39. §. 5. *num.* 1. *pag.* 501. und *Tom. VI. Lib.* 43. §. 20. *pag.* 151.

Art. V. §. 57. besagen, welche ausdrüklich also lauten: Assessores Augustanae Confessionis praesententur a — Circulo Superioris Saxoniae 4. inferioris Saxoniae 4. unus alternando per hos duos circulos. Bey diesem Obersächsischen Kraise traten aber auch ganz besondere Gründe ein, warum man ihn eben so, wie einen jeden von den übrigen alten Kraisen zu der vierfachen Präsentation zuließe. Außer den beiden Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg, die unter Obersachsen ebenfalls mitbegriffen waren, und 1507. zwar noch zu keinem Kraise mitgehörten, wohl aber schon ihr eignes Churfürstliches Präsentations-Recht hatten, waren noch viele andere beträchtliche Reichs-Stände, als namentlich die Herzoglich-Sächsischen Häuser, das Herzogthum Pommern, das Fürstenthum Camin, das Haus Anhalt, nebst verschiedenen unmittelbaren Stiftern und Gräflichen Häusern, zu diesem Kraise geschlagen worden, die sonst an keiner Präsentation weitern Antheil würden gehabt haben, wenn man diesen Obersächsischen Krais nicht mit einem eignen Präsentations-Rechte hätte versehen wollen. Dieses waren ferner lauter evangelische Reichs-Stände, deren Präsentationen sonst mit den catholischen in kein Gleichgewicht gekommen seyn würden, in welches man sie doch bey dem Westphälischen Frieden hauptsächlich zu bringen suchte, und man hatte, um diese Absicht überhaupt zu erreichen, bereits die vier Kraise, Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, als vermischte Kraise, einen jeden zu zwey catholischen, und zwey evangelischen Präsentationen, wie schon gedacht worden, in Anschlag gebracht. Es gab demnach dieses allerdings einen doppelten Bewegungs-Grund ab, in diesem Falle von der ersten Grundlage der alten sechs Kraise hier abzuweichen, und so wohl den Ober- als Niedersächsischen Krais, einen jeden so, wie die übrigen alten Kraise, zu der

vier-

vierfachen Präsentation gelten zu laßen. k) Die Stelle, welche der Obersächsische Krais mit dem Niedersächsischen abwechselnd vergeben sollte, war ihm noch aus einem besondern Grunde zugestanden worden. Man wollte den Ueberschuß von zwey catholischen Präsentationen, der sich bey dem Westphälischen Frieden auf Seiten der Churfürsten hervorthat, durch zwey evangelische noch anderweit ins Gleichgewicht setzen. Denn jetzt war unter den Churfürsten die Religions-Gleichheit nicht mehr so, wie vor dem dreyßigjährigen Kriege. Bis auf denselben hatte man, weil Böhmen in Ausübung Churfürstlicher Vorrechte bekanntlich nicht mitgerechnet wurde, allemal nur sechs Churfürsten gezählet. Die drey geistlichen davon, Maynz, Trier und Cölln, waren seit der Religions-Trennung catholisch geblieben, die drey weltlichen hingegen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, hatten sich zur Augsburgischen Confeßion bekannt. Als aber nach der Achts-Erklärung des Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz deßen Chur-Stelle an Baiern l) übertragen wor-

k) Die seltsame Meynung Heinrichs von Cocceji, welcher *in iur. publ. cap.* 4. §. 7. behauptet, die beide Sächsische Kraise wären in Ansehung der Präsentationen immer noch als ein Krais zu betrachten, es sey ihm das Präsentations-Recht nur verdoppelt worden, hat Reinhard a. a. O. 3. Ausf. §. 6. g) gründlich widerlegt.

l) Gegenwärtig da nach Abgang des Mannsstammes der Baierisch Wilhelminischen Linie die von derselben zeithero innen gehabte altpfälzische fünfte Churwürde nebst dem Erztruchseßen-Amte und allen übrigen damit verbundenen Rechten in Gemäßheit des Westphälischen Friedens Art. IV. §. 3. u. 9. an die Churpfälzische Rudolphinische Linie wieder zurükgekehret, hingegen die daselbst Art. IV. §. 5. dem Hause Pfalz übertragene neue oder achte Churwürde gänzlich eingegangen ist, (*GOTTFR. DAN. HOFFMANN de expuncto nunc electoratu octavo. Tubing.* 1778.) wird die mit dem erloschenen Baierischen Hause erledigte catholische Präsentations-

worden war, und Pfalz dargegen nur mit einer neuen Chur den untersten Platz unter den Churfürsten bekommen hatte; so

tions-Stelle von dem hohen Churhause Pfalz besetzet. Nach demjenigen zu urtheilen, was sich in den fürtreflichen Anmerkungen über diese Materie in Balemanns Beyträgen zur Revision des Concepts der Kam. Ger. Ordn. 1. Th. 2. Tit. §. 2. *num.* 6. u. 7. S. 86. bis 95. findet, hätte man zwar vermuthen sollen, es würde Chur-Pfalz, da es nunmehro wieder in die alte Churstelle eingetreten, und im Chur-Collegium auf den fünften Platz hinaufgerükt ist, (S. das Kaiserliche Commißions-Decret vom 5. Febr. 1778. und die Churfürstlichen *Protocolle* vom 30. März und 2. April 1778. in der neuen Europäischen Staats-Canzley 48. (18.) Th. S. 321. 332. u. 341.) nach dem im Westphälischen Frieden *Art. V.* §. 57. festgestellten Religions-Verhältniße der Kammer-Gerichts-Beysitzer künftighin eben so, wie bis anhero geschehen, einen evangelischen Assessor präsentiren, hingegen die ehemalige Chur-Baierische im J. R. A. §. 169. zu den catholischen gerechnete Präsentation aufhören, und dargegen in eine umwechselnde catholische Krais-Präsentation verändert werden. Denn auf dem Reichs-Tage 1653. wo die Frage, wer einmal künftighin die eingegangene Chur-Baierische catholische Präsentation verrichten solle? bey Verfassung des nachher dem §. 169. J. R. A. eingerükten catholischen Präsentations-Schematis vorkam, nahm man schon für bekannt an, daß die Chur-Baierische Präsentation nicht länger im Gange bleiben könne, als das Churhaus Baiern in seiner Wilhelminischen Linie fortwähren würde; und daß sie aufhören müße, wenn Chur-Pfalz wieder in die vorige Stelle unter den Chur-Fürsten einrüken, und also die Churpfälzische Präsentation auf diese Stelle ausüben würde: weswegen denn auch bereits auf diesen Fall unmittelbar nach dem Präsentations-Schemate der catholischen Stände im Anhang im Reichs-Tags-Protocolle vom 24. Septembr. 1653. verglichen worden war; "Daß, wenn im Churhause Baiern die linea Wilhelmina nach dem Willen Gottes über kurz oder lang absterben, und dadurch selbige Churwürde vermöge des Westphälischen Friedensschlußes auf Chur-Pfalz fallen sollte, daß alsdann die Chur-Baiern zugetheilte Präsentation der zweyen Beysitzer auf die Catholische des Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheini-

so konnte freylich der Westphälische Friede nur auf drey evangelische gegen vier catholische präsentirende Churfürsten rechnen,

rheinischen und Westphälischen Kraises dergestalt fallen solle, daß sie in solcher zweyer Präsentation unter einander exclusis omnibus aliis zu alterniren haben sollen." (S. "den zu Regenspurg den 8. Nov. 1653. dictirten *Extractum Protocolli*, dasjenige *Conclusum*, so den 24. 25. 27. und 30. Sept. nächsthin bey der Kammergerichts-Ordnung gemacht worden, betreffend." in Londorps *actis publicis* Th. 7. S. 333. — 336. ingleichen *DECKHERR in vindic. ad Blum. Proc. Cam. tit. 7. num.* 8. 9. *pag.* 63.) Allein die Sache bekam eine andere Wendung. Ohngeachtet Chur-Pfalz nach Vorschrift des Westphälischen Friedens allemal evangelische Beysitzer präsentiren sollte, so hatte es doch schon einmal zur Zeit des Spanischen Succeßions-Kriegs, als der damalige Churfürst von Baiern wegen seiner mit Frankreich, als damals erklärten Reichsfeinde, eingegangenen Verbindung in die Acht erklärt, und deßen gehabte Stelle unter den Churfürsten im Jahr 1706. wieder an Chur-Pfalz eingeräumt war, anstatt des abgegangenen Churbaierischen Aßeßors, Grafens Johann Tobias Ignaz von Wartenberg, im Jahr 1711. den catholischen Beysitzer, Hermann Franz von Sonborn, präsentirt, welcher auch am 3. April 1713. als Aßeßor aufschwor, und nach der im Badenschen Frieden im Jahr 1714. völlig erfolgten Wiederherstellung des Churfürsten von Baiern seine Stelle als Churbairischer Aßeßor fortbehielt. Gedachtes Churhaus Pfalz hatte ferner 1722. bey Gelegenheit der Präsentation des evangelischen Beysitzers Herrn von Ludolph auf eine catholische Präsentation Anspruch gemacht, und seit dieser Zeit bey jeder Vacanz immer die Aeußerung gethan, künftig catholische präsentiren zu wollen, ob es gleich allemal evangelische präsentirte, (Balemann a. a. O. S. 90.) auch so gar noch im Jahr 1777. nachdem die Churpfälzische Präsentation seit 1771. wegen des Streits über die Religion des Praesentati unbesetzt geblieben, endlich zur Abordnung eines evangelischen Präsentati in der Person des Herrn Ober-Appellationsrath G. L. Vulpius sich entschloße. (S. das Präsentations-Schreiben in der neuen Staats-Canzley 47. (17.) Th. Cap. *I. III.* S. 83. u. f.) Auch waren schon 1772. gewiße Vorschläge dahin gegangen, dem Churhause

Pfalz,

und da einem jeden Churfürsten zwey Präsentationen gegeben wurden, so kamen acht catholische gegen sechs evangelische Prä-

senta-

Pfalz, weil es im Reichs-Schluße vom 30. Junius 1708. mithin während der Zeit, als es wieder zum Besitz der alten ihm 1623. entzogenen Chur gelangt war, für eine catholische Chur erklärt, auch bey Berichtigung der zu der Visitation des Kammer-Gerichts bestimmten Claßen gleich bey der ersten Claße nebst Pfalz-Lautern und Pfalz-Simmern von der evangelischen Religions-Seite ab- und zu der catholischen berufen worden, eine catholische Präsentation zuzuschreiben, wohingegen die Evangelischen zwey neue Präsentationen zu erhalten hätten. (Ohnmasgebliche Vorschläge zu Verbeßerung des Justiz-Wesens am Kammer-Gericht (Regensp. 1772. fol.) 2. Th. §. 1. verglichen mit deren Prüfung (ebendaselbst 1772. fol.) S. 22. und deren Nachtrag (1773.) §. 101. Alle diese Umstände schienen den Absichten des Churhauses Pfalz künftighin einen catholischen Beysitzer präsentiren zu wollen, günstig zu seyn. Als dahero die Reihe zum Einrüken in die Beysitzer-Stelle bald an den Chur-Pfälzischen noch vor dem Baierischen Sterbefall präsentirten und vom Kammer-Gericht pro receptibili erklärten Herrn Georg Ludwig Vulpius stand, zu Wetzlar aber sich der Zweifel ergab, ob dem Praesentato der fünfte oder achte Chur-Aßeßorats-Platz competire, indem einige für den fünften Platz sprachen, weil sie den Vergleich von 1653. noch für verbindlich hielten, und die Aufrechthaltung der Religions-Parität unter den Präsentatis für die Grundursache dieses Vergleichs ansahen, den Sonbornischen Präsentations-Fall aber von 1711. aus der in Balemanns Beyträgen S. 86. u. f. angeführten Ursache auf gegenwärtigen Vorfall nicht für anwendbar achten wollten: so gaben Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz auf die hiervon durch Ihren Präsentatum von Vulpius erhaltene Nachricht dem Reichs-Kammer-Gericht in einem Schreiben vom 29. Januar 1780. (beym Bostell in den Beyträgen zur Cameral-Litteratur und Praxi Th. 2. Lemgo 1781. S. 157. u. f. und in den neuesten Weltangelegenheiten fürs Jahr 1781. 5. Stk. S. 316.) zu erkennen, daß, da die Präsentation des von Vulpius bereits vor dem Todesfalle des Churfürsten von Baiern, mithin zur Zeit ausgefertigt sey, wo Chur-Pfalz im Chur-Collegium selbst noch keinen an-

dern

sentationen heraus. Um nun diese Ungleichheit der Religion unter den Churfürstlichen Präsentationen zu heben, schlug man folgen-

dern als den achten Platz zu vertreten gehabt, sich hieraus der Reichs- und Kammer-Gerichts Verfaßungs-mäßige Schluß ergäbe, daß dem damaligen Churpfälzischen Praesentato kein anderer als der achte Platz im Kammer-Collegio gebühren könne; Höchstdieselben erklärten sich auch zugleich hierbey, auf den noch unbesetzten fünften Chur-Aßeßorats-Platz ein tüchtiges Subiectum nächstens zu präsentiren, nicht etwann in der Meynung, als ob Sie sich dadurch ein doppeltes Churfürstliches Präsentations-Recht zueignen wollten, sondern weil Sie dermalen nicht mehr von der ehemaligen achten, sondern von der jetzt innhabenden fünften Chur wegen präsentirten, und die letztere in der Person des von Vulpius vollzogene Präsentation lediglich in das praeteritum einschlüge, pro futuro aber Churpfälzischer Seits aufhöre, und bey nächstkünftiger Vacanz des achten Chur-Aßeßorats-Platzes nicht Chur-Pfalz, sondern dem Könige von England, als nunmehrigen achten Churfürsten des Reichs, ohne Widerrede zustünde. Zugleich wurden Gründe angeführt, warum der Vergleich der catholischen Stände von 1653. dem Churpfälzischen Verlangen nach einer catholischen Präsentation nicht im Wege stehe. Bald darauf traf auch beym Kammer-Gericht der Churpfälzische geheime Rath und des Churfürstlich Baierischen Hofraths zu München Vicedirector, Herr Clement von Hueber, mit einem für ihm auf den fünften Chur-Aßeßorats-Platz am 3. Jun. 1780. ausgefertigten Präsentations-Schreiben ein, welches am 28. Octobr. übergeben wurde. Die Sache fand aber Anstand; denn die catholischen Herren Beysitzer wollten den Herrn von Hueber saluo iure cuiuscunque ad specimen et praestitis praestandis ad Asseßoratum laßen, der evangelische Theil hingegen des hohen Collegii Cameralis gieng darüber in partes, und es soll dieser Umstand, wie wenigstens **Bostell** a. a. O. S. 148. erzählet, mittelst eines Berichts an Ihro Kaiserl. Majestät gelangt seyn. Chur-Pfalz ließ hierauf an seinen Agenten zu Wetzlar auf den von demselben eingesendeten Bericht vom 5. November 1780. untern 15. November gedachten Jahres ein Rescript ergehen, wovon sich in den neuesten Staats-Begebenheiten mit historischen und politischen Anmerkungen v. J. 1781. (7. Jahrg. 7. Band 1. Stük) S. 26. u. f. und in den neuesten Welt-

folgenden Weg ein. Man nahm eine Alternation zu Hülfe, jedoch nicht auf Seiten der evangelischen Churfürsten, sondern bey

Welt-Angelegenheiten für das Jahr 1781. (1. Jahrg. 1. Stük S. 60. u. f.) ein Abdruk findet, in welchem es behauptete, daß Ihm ganz unwidersprechlich mit der fünften Churwürde auch die annectirte Präsentations-Gerechtsame auf den fünften Chur-Aßeßorats-Platz zugleich angefallen sey; der Umstand aber, daß es schon auf den achten Platz eine Präsentation habe, Ihm nicht im Wege stehe, weil der daher genommene Anstand durch das mit Chur-Hannover getroffene Einverständniß für das künftige wegfalle. Zugleich wurden die schon in dem Schreiben an das Reichs-Kammer Gericht vom 29. Jan. 1780. angeführten Gründe, warum der Vergleich von 1653. die catholische Churpfälzische Präsentation nicht hindern könne, weiter ausgeführet, und der Chur-Pfalz-Baierische Agent angewiesen, dieses nicht nur an gehörigen Orten vorzustellen, sondern auch das Conclusum Camerale in puncto admissionis ad examen et relationem zu betreiben. Das Reichs-Kammer-Gericht faßete daher den Schluß, den Chur-Pfälzischen Präsentirten, Herrn von Vulpius, auf den achten Chur-Aßeßorats-Platz anzuweisen, und es ist derselbe, nachdem durch das am 8. Januar 1781. erfolgte Ableben des von dem Oberrheinischen Kraise evangelischen Religions-Theils präsentirt gewesenen Aßeßors, Herrn George Philipps von Flekenbühl genannt Bürgel, eine evangelische Stelle erledigt worden, am 22. März nur bemeldeten Jahres auf nur gedachten achten Chur-Aßeßorats-Platz auch wirklich eingerükt. Bey Gelegenheit dieser zu Wetzlar über den Platz des Chur-Pfälzischen Praesentati entstandenen Bewegungen erschien die Schrift des Herrn geheimen Justitz-Raths Pütters über das Präsentations-Wesen am Kammer-Gericht, insonderheit die jezige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend, (Göttingen 1781. 4.) von welcher die neuesten Staats-Begebegenheiten v. J. 1781. im 7. Jahrg. 5. Stük S. 423. u. f. und die neuesten Welt-Angelegenheiten für das Jahr 1781. im 2. Stük S. 147. u. f. ingleichen Bostell a. a. O. im 2. Th S. 149. einen sehr richtigen und vollständigen Auszug geliefert haben, so daß es hier eben nicht einer Anzeige des Inhalts derselben bedarf. Dargegen aber kamen zwey andere Drukschriften zum Vorschein, deren eine die

bey den pur evangelischen und vermischten Reichs-Kraisen evangelischen Religions-Theils. Es ward nemlich beliebt, daß die

die Ueberschrift hat: Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterischen Schrift über das Präsentations-Wesen am Kammer-Gericht, insonderheit die jetzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend, (1781. 4.) die andere aber den Titel führet: Clement von Hueber *I. V. L.* Chur-Pfälzischer geheimer Rath, des Churfürstlich-Bayrischen Hofraths zu München Vice-Director, gewesener Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts, jetzt Chur-Pfälzischer Präsentatus auf die erledigte fünfte Chur-Aßeßorats-Stelle, von dem Unterschiede zwischen der jetzigen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der fünften Chur, und der ehemaligen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der jetzt erloschenen achten Chur zu den Aßeßorat-Stellen bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte. (1781. 4.) Von beiden Schriften liefern die neuesten Welt-Angelegenheiten für das Jahr 1781. im 7. Stük S. 525. u. f. ingleichen im 5. Stük S. 311. einen Auszug. Letzterer Schrift, worinnen zugleich S. 13. das bereits erwähnte an das K. R. K. Gericht unterm 29. Jänner 1780. erlaßene Schreiben, ingleichen S. 16. u. f. das auf den Herrn von Hueber ausgefertigte Präsentations-Schreiben befindlich, ist auch ein Vorbericht vorausgeschikt, welchen Herr von Bostell a. a. O. 2. Th. S. 160. weil er das Wesentliche der ganzen Sache, und die Gegenstände der Abhandlung selbst enthalten soll, ganz eingerükt hat. In beiden Schriften werden die Gründe, die in dem theils an das Reichs-Kammer-Gericht, theils an den Pfalz-Baierischen Agenten von Chur-Pfalz in dieser Präsentations-Angelegenheit erlaßenen nur erwähnten Schreiben, für die Chur-Pfälzische Gerechtsame einen Catholicum auf die fünfte Chur-Stelle zu präsentiren, in der Kürze anzutreffen sind, weitläuftiger und umständlicher ausgeführt. Diese Gründe sind nun ohngefehr folgende: Chur-Pfalz behauptet, es stehe Ihm auf den fünften Chur-Aßeßorats-Platz eine catholische Präsentation künftighin zu. Denn nach dem Religions-Verhältniße, wie es der Westphälische Friede, und die dar-

beiden Kraise von Ober- und Nieder-Sachsen unter einander abwechselnd noch einen, und die vier vermischten Kraise, Franken,

nach verfaßten Präsentations-Schemata von beiden Religionen zum Grunde legen, sey die fünfte bisher von der Baierischen Linie beseßene Chur zur catholischen, die achte Chur aber, welche die Linie von Pfalz erhielte, zur Augsburgischen Confeßions-Seite gerechnet worden. Diese Schemata näh- men ohne neuen Reichs-Schluß keine einseitige Aenderung an. Nach be- richtigter ersten Austheilung der Präsentationen Art. V. §. 53. Instr. Pac. habe die persönliche Religions-Veränderung eines Herrn Praesentantis oder auch der unveränderte Religions-Stand eines Nachfolgers im Präsentations- Recht keinen Einfluß mehr auf die Präsentation haben können, indem der Westphälische Friede qualitatem personarum intuitu religionis praesentan- darum bestimmt hätte. Deswegen habe auch, nachdem im Jahr 1685. nach Abgang des Pfalz-Simmerischen Hauses die achte Chur an den Pfalz- Neuburgischen Stamm gefallen war, von wegen dieser achten Chur ein Augspurgischer Confeßions-Verwander zur Aßeßorat-Stelle präsentirt werden müßen, ohnangesehen Pfalz-Neuburg schon seit 1613. mithin 35. Jahre vor dem Westphälischen Frieden sich zur Catholischen Religion bekannte. Mit Abgang des Wilhelminischen Manns-Stamms in Baiern sey die von diesem Hause innengehabte Chur im eigentlichen reichsgesetzlichen Verstande nicht erloschen. Denn sie sey nichts anders, als die fünfte in der Güldenen Bulle der ältern Linie des Gesammt-Hauses Pfalz-Baiern mit Vorbeygehung der jüngern Linie in Baiern zugestandene Chur-Würde, welche auf eine Zeitlang den Namen der Baierischen geführt habe, jetzt aber von ihrem Besitzer wieder die Pfälzische heiße. Diese Chur bestehe noch, nur der Name höre auf, ohne daß die Sache sich selbst verändert habe. Blos die achte Chur sey eingegangen, und daher die fünfte Chur an Pfalz zurükge- kehret. Der jetzige Besitzer derselben könne das Präsentations-Recht, da es ein Ausfluß der Chur-Würde sey, auf keine Art verliehren. Dieses Recht gehe aber dahin, einen katholischen und keinen andern Aßeßor zu prä- sentiren, und diesem von ihm präsentirten Aßeßor gehöre der fünfte Platz, weil dem Innhaber dieser Chur-Würde dieser Platz gebühre. Hr. von Vul- pius sey auf den achten Platz präsentirt. Wollte er auf den fünften Platz gelangen, so stehe ihm nicht allein die Religion im Wege, sondern er müße,

wenn

ken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, evangelischen Theils, ebenfalls unter sich abwechselnd auch noch einen evan-

F 2 gelischen

wenn er auch gleich catholisch wäre, doch zuvor erst eine neue Präsentation von dem Beßitzer der fünften Chur erhalten, welche er nicht habe; deswegen habe auch das Reichs-Kammer-Gericht ihm nur den achten Platz, worauf er allein präsentirt war, einräumen können. Nach Abgang deßelben rükt der Chur-Braunschweigische auf den achten Platz. Chur-Braunschweig behält seine alte bisherige Chur-Würde, und bekommt nur einen andern Rang, keineswegs aber die achte Chur, als welche nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens gänzlich aufhört. Der Vergleich von 1653./ Kraft deßen das Chur-Baierische Präsentations-Recht mit der Wilhelminischen Linie erlöschen, und den vermischten vier Kraisen catholischen Theils alternative zufallen solle, könne dem Chur-Hause Pfalz nicht im Wege stehen. Die Ursache deßelben sey gar nicht in der abgezielten Religions-Parität unter sämtlichen Praesentatis zu suchen, sondern er habe lediglich auf den damaligen reformirten Religions-Stand der Pfalz Simmerischen Linie seinen Bezug gehabt, und sey blos auf den Fall errichtet worden, wenn nach Ausgang des Baierischen Hauses die fünfte Chur an Pfalz zurükkehre, und solches Haus der protestirenden Religion noch zugethan sey. Durch die nachher erfolgte Religions-Veränderung aber dieses Hauses habe er seine Kraft und Würkung verlohren, er sey auch nicht zwischen den beiden Religions-Verwanden-Ständen, sondern nur von den catholischen unter sich allein errichtet, und weder vom Reiche genehmiget, noch jemals dem Kammer-Gericht zur Beobachtung insinuirt worden. Eben darum habe er auch die Präsentation, die der Churfürst von der Pfalz Johann Wilhelm während der Baierischen Acht nicht als bloßer Stell-Vertreter des geächteten Churfürsten von Baiern, deßen Haus quoad effectus civiles pro mortua angesehen wurde, nicht als Innhaber der achten, sondern als Innhaber der fünften Chur-Würde besage der damaligen Verhandlungen des Churfürstlichen Collegiums für den Aßeßor von Sonborn im J. 1711. auf den fünften Chur-Platz ausfertigen laßen, im geringsten nicht hindern können, da doch, wenn diese Convention auch nach der Religions-Veränderung des Chur-Hauses Pfalz bey ihrer Kraft und Verbindlichkeit geblieben, sich die Würkung derselben schon damals hätte äußern müßen. Allein weil schon

damals

gelischen Beysitzer präsentiren sollten, um auf solche Art acht-zehen evangelische Krais-Präsentationen heraus zu bringen, die mit

damals der offenbare Unbestand des in ganz andern Umständen errichteten Vergleichs weder bey dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht, noch von Seiten der vier Reichs-Kraise selbst nicht mißkennet worden, so sey auch ermeldete Sonbornische Präsentation ohne allen Widerspruch, Protestation oder andere Schwierigkeiten abgegangen, und daher von selbiger Zeit an auch der Besitz-Stand der Chur-Pfälzischen Gerechtsame, Catholicos zu präsentiren, durch einen solchen actum publicum, der in den 4. Reichs-Kraisen so wenig als anderwärts im Reiche unbekannt seyn können, dergestalt festgesetzt worden, daß Chur-Pfalz dabey allerdings geschützt werden müße. Dem protestantischen Theile könne und müße es ja ohnehin ganz gleichgültig seyn, ob gegenwärtige Präsentation, die doch allemal auf ein catholisches Subject falle, von Chur-Pfalz oder nach dem Vergleich von den 4. Kraisen vollbracht werde. Die catholischen Reichs-Stände haben sich auch nunmehro eines neuen Präsentations-Schematis wegen verglichen, in daßelbe Chur-Pfalz und Chur-Böhmen dem Reichs-Schluße von 1720. gemäß an gebührender Stelle eingebracht, auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Confeßion billig anheim gelaßen, ob Ihnen gefällig sey, es bey der auf ihrer Seite noch wirklich bestehenden Reichs-gesetzlichen Anzahl der Präsentationen zum Kammer-Gericht zu laßen, oder aber wegen der nunmehr gänzlich hinweg gefallenen neu Pfälzischen achten Chur sich auch Ihres Orts auf eine überzählige Präsentation zu vereinigen. Denn bey der am 30. Junii gehaltenen catholischen Conferenz hat Chur-Maynz den sämmtlichen Catholischen Gesandschaften sowohl dieses Schema, als die Vorstellung an Kaiserliche Majestät, vorgelegt, welche beide auch durchgehends genehmigt, und den 2. Jul. per dictaturam privatim in der Chur-Maynzischen Directorial-Canzley communicirt worden sind. **In den neuesten Welt-Angelegenheiten für das Jahr 1781. im 1. Jahrg. 7. Stük S. 517. u. f.** ingleichen S. 523. ist sowohl das verglichene catholische Präsentations Schema, als auch das Schreiben an den Kaiser um die Begnehmigung deßelben abgedrukt zu finden. Am 22. December 1781. ist nun die Kaiserliche Bestätigung und Ratification dieses catholischen verglichenen Präsentations-Schematis erfolgt. Auch haben nunmehro die Stände des evange-

mit Zurechnung der sechs Churfürstlichen evangelischen Präsentationen zusammen vier und zwanzig evangelische Präsenta-

F 3 tionen

evangelischen Reichs-Theils in einer am 28. November 1781. gehaltenen Conferenz ein Conclusum gemacht, welches am 8. December gedachten Jahres durch Chur-Sachsen dictirt worden, worinnen Sie ein anderweites Schema Praesentationis eingerichtet, und, um die Religions-Gleichheit unter den Churfürstlichen Praesentatis zu erhalten, folgende Verfügung getroffen haben, daß, weil Chur-Pfalz künftighin einen Catholischen auf den fünften Chur-Aßeßorats-Platz präsentiret, die dadurch erledigte evangelische Chur-Präsentation durch die drey evangelische Chur-Höfe, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg wechselsweise verrichtet werde, welches Schema Praesentationis nebst dem hierüber gefaßten Schluße auch Selbige Kaiserlicher Majestät zu allerhöchster Begnehmigung, welche jedoch bis jetzo noch nicht erfolget ist, vermittelst Schreibens vom 28. Nov. 1781. überreichet haben. Dieses Schreiben und Conclusum nebst dem Präsentations-Schemate ist abgedrukt in den neuesten Welt-Angelegenheiten für das Jahr 1781. im 1. Jahrg. 12. Stük. S. 864. u. f. bis 868. Auch trift man einen Abdruk von beider Religions-Theile Präsentations-Schematibus und Vergleichen an in *DAN. FRID. GOTTL. FABERS Commentatione de praesentationibus assessorum cameralium circularibus per turnum* (Tubingae 1782. 4.) *cap.* I. §. 17. *pag.* 14. *seq.* Der Herr Etats-Rath Joh. Jac. Moser in den Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern in so ferne daßelbige einen Einfluß in viele Stüke der teutschen Staats-Verfaßung hat (Frankf. am Mayn 1778. 4.) *VI.* Abschn. §. 3. u. f. S. 29. u. f. war übrigens der erste, welcher die Frage in Bewegung brachte, was es in Zukunft mit der Chur-Pfälzischen Präsentation vor eine Bewandniß haben möchte, und ob Chur-Pfalz einen catholischen oder evangelischen Beysitzer nunmehro präsentiren müße? Endlich bemerke ich noch, daß ein ungenannter Verfaßer in einer Schrift: Von der Erlöschung des Wilhelminischen Manns-Stamms in Ansehung der Chur-Pfälzischen Präsentation an das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht vorgegangenen Veränderung und dem dadurch eröfneten evangeli-

geli-

tionen ausmachten, und solche gegen eben so viel catholische, nemlich acht Churfürstliche und sechzehen Krais-Präsentationen völlig ins Gleichgewicht setzten. m) Allein da der Westphälische Friede diese alternirenden Präsentationen in der Voraussetzung gestiftet hatte, daß das Kammer-Gericht aus funfzig Aßeßoren bestehen sollte; gleichwohl aber solche Zahl nicht zu Stande gebracht werden konnte, indem nicht so viel jährlich an Kammer-Zielern eingieng, als zu deren Besoldung erforderlich war, und man es blos als einen Versuch ansehen mußte, daß im Jahr 1668. neunzehn Aßeßores am Kammer-Gericht standen, wie denn mehrentheils nur dreyzehn angestellt waren, als wohin das Kammer-Gericht durch ein Conclusum pleni vom 25. October 1686. n) sich verglichen hatte: so sind auch diese unter den gedachten sechs Kraisen beiden umwechselnden Stellen damals auf keine Weise in Gang zu bringen gewesen, sondern allemal unbesetzt geblieben. Seit dieser Zeit nun, da von der ehemaligen Zergliederung des Sächsischen Kraises in zwey verschiedene von Ober- und Nieder-Sachsen auch auf die Präsentationen zu dem Kammer-Gericht eine Anwendung gemacht wurde, hat man also auch den Ober-Sächsischen Krais als einen solchen, der mit

gelischen Präsentations-Rechte, (1781. 4.) und im Nachtrag zu dieser Abhandlung im Jun. (1781. 4.) §. 38. u. f. S. 56 u. f. behauptet habe, die durch den künftigen Wegfall der Chur-Pfälzischen evangelischen Präsentation erledigte Stelle gebühre weder den evangelischen Churfürsten allein, noch den evangelischen Kraisen allein, sondern sämmtlichen evangelischen mit dem Präsentations-Rechte versehenen Ständen.

m) Herr geh. Justiz-Rath **Pütter** in der Vorrede zu dem neuesten Reichs-Schluße *III*. Abschnitt. S. 13 — 16.

n) Herr geh. Regier. Rath **Balemann** in den Beyträgen u. s. w. a. a. O. 1. Th. 1. Tit. S. 10. u. 20.

mit seinem eignen Präsentations-Rechte versehen ist, nach ausdrüklicher Vorschrift des Westphälischen Friedens zu betrachten anfangen müßen. Denn jetzt war allererst deßen Gerechtsame hierinnen gegründet worden, so daß er gleich den übrigen Kraisen zu vier Beysitzer-Stellen an das Kammer-Gericht für sich allein und besonders, außer diesen aber noch zu einer mit dem Nieder-Sächsischen Kraise abwechselnd präsentiren, oder wie einige Schriftsteller, und besonders **Johann Joachim Müller**, o) sich ausgedrükt haben, vier und eine halbe Präsentation vergeben konnte. Da nun aber die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Zahl der funfzig Aßeßoren durch den Reichs-Schluß von 1719. p) bis auf fünf und zwanzig Glieder herunter gesetzet worden, welche Verfügung auch der Reichs-Schluß von 1775. q) bestätigt hat, und mithin alle und jede Präsentationen jetzo ohne Unterscheid nur zur Hälfte gerechnet werden müssen, dergestalt, daß man auf den Kaiser, auf jeden Churfürsten, und auf jedes Kaiserliche Erbland allemal nur eine, auf jeden Krais aber nur allezeit zwey Präsentationen zählen darf: so können nunmehro nothwendiger Weise auch auf den Ober-Sächsischen Krais nicht mehr als zwey Präsentationen kommen, und in dieser Maase sind auch dieselben von diesem Kraise bisher bewürkt

o) A. a. O. §. 46. S. 40.

p) Reichs-Gutachten vom 15. December 1719. und Kaiserliches Ratifications-Decret vom 3. November 1720. in Fabers Staats-Canzley *tom.* 37. S. 788. u. *tom.* 38. S. 705. und in der Samml. der R. A. im 4. Theile S. 344. u. 347.

q) Reichs-Gutachten vom 2[illegible]. Octob. und Kaiserliches Commißions-Ratifications-Decret vom 15. December 1775. §. 30. S. neuester Reichs-Schluß mit Herrn geheimen Justitz Raths Pütters Vorrede, Göttingen 177[illegible]. 4.

bewürkt worden. Nur hatte der Umstand, daß bey dieser Verminderung der Präsentationen auch die beiden evangelischen unter die zwey Sächsischen und vier vermischten Reichs-Kraise evangelischen Theils auf Abwechselung gesetzten Stellen, ohne weitere diesfalls gemachte Disposition in eine einzige verwandelt worden, der Ausübung dieser Alternativ-Präsentation viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und verursachet, daß diese Stelle bisher unbesetzt geblieben. Inzwischen hat man doch auch in neuern Zeiten ein Auskunfts-Mittel zu treffen gewußt, solche in Gang zu bringen, wovon noch in der Folge verschiedenes anzumerken seyn wird.

§. 5.

Die Präsentation geschiehet im Ober-Sächsischen Kraise nach einem gewißen Turnus. Unterschied zwischen dem Präsentations-Turnus im Ober- und Nieder-Sächsischen Kraise.

Es wird nunmehro zu untersuchen seyn, auf was vor eine Art und Weise von dem Ober-Sächsischen Kraise die demselben im Westphälischen Frieden zugestandenen vier, oder wenn man nach dem Reichs-Schluße von 1719. 1720. und 1775. rechnet, die zwey ihm gebührenden Präsentationen pflegen bewürkt zu werden. Die Erörterung dieser Frage ist um so weniger unnöthig, da vielmehr bekannt ist, daß in Vollziehung der Krais-Präsentationen eine so große Verschiedenheit herrschet, daß es damit beynahe in einem jedweden Kraise seine eigne Bewandniß hat, und hierinnen gar nicht etwann von einem Kraise auf den andern geschloßen

schloßen werden kann. Denn ohngeachtet das Präsentations-Schema im Westphälischen Frieden und im jüngsten Reichs-Abschiede berichtiget war, so gab es doch wegen der Art und Weise, wie die Präsentationen insonderheit von den Kraisen in Ausübung gebracht werden sollten, fast in allen und jeden Kraisen ein und andere Schwierigkeiten, die so gar gegen alle Hofnung, welche man sich zu Berichtigung der Sache bey Abfaßung des jüngsten Reichs-Abschieds r) gemacht hatte, ganz unabgethan liegen blieben, und deren Ausgleichung eines jeden Kraises selbst eigner Auskunft überlaßen werden mußte, woraus freylich eine große Mannigfaltigkeit in der Vollziehungs-Art der Krais-Präsentationen entstanden. Denn ein jeder Krais hat hierinnen seine besondere Einrichtung getroffen, nach welcher die Ausübung des Präsentations-Befugnißes der Stände deßelben, die über dieses nicht allezeit in gleichen, sondern zum öftern in sehr ungleichem Verhältniße daran Theil nehmen, zu beurtheilen ist, wie solches bereits verschiedene Schriftsteller vom Präsentations-Wesen umständlich dargethan haben. s) Bey einigen Kraisen haben nur allein die Krais-Directoren, bey andern sämtliche Krais-Stände, und wiederum bey andern nur einige Krais-Mitglieder, bald umwechselnd, bald gemeinschaftlich zu ernennen, und in den vermischten Kraisen fertigen die Krais-Stände von einer Religion ohne

r) R. A. vom J. 1654. §. 30.

s) Man muß davon dasjenige nachsehen, was **Moser** a. a. O. 1. Th. 2. Cap. §. 14 — 22. S. 142 — 283. **Reinhard** a. a. O. 1. Th. 3. Ausführ. §. 14 — 17. S. 144. u. f. **Tafinger** *cit. libr. Sect.* 1. *Tit.* 8. §. 149 — 155. *pag.* 327 — 339. *edit. secundae*, und **Balemann** in den Beyträgen u. s. w. 1. Th. 2. Tit. S. 96 — 157. angemerkt haben.

ohne Theilnehmung des Kraisausschreibamts von der andern Religion die Präsentation allein aus, weil der Westphälische Friede t) und jüngste Reichs-Abschied u) jedem Religions-Theile, besonders in vermischten Kraisen, die Präsentation absonderlich, unabhängig und allein dergestalt zu- und beygelegt haben, daß jeder Glaubens-Theil die seinige ausschlüßlich und ohne alle Einmischung und Mitwürkung des andern ausüben, und nicht allein die Person darzu ausersehen, sondern auch die Präsentation wirklich verrichten solle; welches denn auch das Herkommen der vermischten Kraise bestätiget. v) Im Ober-Sächsischen

t) *I. P. O. Art. V.* §. 57. wo es heißt: *Assessores A. C. praesententur a — circulo superioris Saxoniae, inferioris Saxoniae — statibus A. C. circuli — Westphalici.*

u) R. A. von 1654 §. 169. daselbst heißt es: Daß zu präsentiren haben sollen — catholische Kraise — catholische Stände in den vermischten Kraisen.

v) Diese dem Sinn des Westphälischen Friedens und dem bewährten Herkommen der vermischten Kraise angemeßenen Grundsätze sind noch ganz neuerlich in einem Königlich Preußischen an das Reichs-Kammer-Gericht unterm 22. Jul. 1780. erlaßenen Schreiben (in den neuesten Staats-Begebenheiten mit historischen und politischen Anmerkungen vom J. 1780. im 6. Jahrg. 11. Stük S. 1042. u. f.) standhaft behauptet worden, als das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht den von des Königs von Preußen Majestät in Gefolge des mit Ihren evangelischen Mitständen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises vom 26. October 1779. getroffenen und dem Reiche vorgelegten Einverständnißes im Namen dieses Westphälischen Kraises, evangelischen Theils, von wegen des Herzogthums Cleve zum Reichs-Kammer-Gericht präsentirten Fürstlich Heßen-Darmstädtischen Ober-Appellations-Rath, Herrn Johann Friedrich Albert Constantin Neurath, nicht anders als suo periculo, et saluo iure cuiuscunque ad examen zu laßen, jedoch deßen zu verfertigende Relation

sischen Kraise wird nun bey Ausübung der Präsentationen eine gewiße Reihe oder so genannter Turnus beobachtet. Denn als

 man

Relation pro statu eher nicht ad censuram zu nehmen beschloßen hatte, bis derselbe ein gemeinsames von sämmtlichen ausschreibenden Herren Fürsten ausgefertigtes Präsentations-Schreiben beybrächte. (S. den *Extractum Protocolli Pleni, Lunae 12ma Junii* 1780. des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises *Augustanae Confessionis Praesentatum* Neurath betreffend, beym Herrn von Bostell in den Beyträgen zur Kammer-Gerichtlichen Litteratur und Praxi *II.* Th. 1. Stük (Lemgo 1781. 8.) 4. Abschnitt in den Fragm. zur n. Präs. Geschichte *a) num.* 3. S. 190.) Das Reichs-Kammer-Gericht hatte, wie es selbst in dem Antwort-Schreiben an den König von Preußen vom 17. October 1780. (in den neuesten Staats-Begebenheiten vom J. 1780. a. a O. S. 1048. u. f.) zu erkennen giebt, diesen Schluß um deswillen gefaßt, weil ihm der zwischen dem König von Preußen und denen der Augsburgischen Confeßion beygethanen Ständen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises unterm 26. October 1779. getroffene und von dem Königlichen Krais-Directorial-Gesanden, dem Herrn Heinrich Theodor Edlen von Emminghaus, allein unterzeichnete Vergleich, von keinem andern, als dem Königlich Preußischen Anwalde, D. Hofmann, vorgelegt worden, und weil das Kammer-Gericht, da es durch die K. G. O. P. 1. Tit. 4. §. 3. deutlich angewiesen sey, bey erledigten Krais-Präsentationen den Krais um Präsentirung anderer, an des Abgestandenen oder mit Tode abgegangenen Stelle, zu ersuchen, also auch von daher, wohin es auf den Erledigungs-Fall zu schreiben befehligt war, die Antwort gewärtigen müßte, indem das aus den Reichs- und Visitations-Abschieden zusammen getragene Conceptum Ordinationis Cameralis P. 1. tit. 2. §. ultim. klar besage, daß nur diejenigen präsentiren sollen, die von Rechts wegen zu präsentiren haben, oder deren Präsentation bisher im Gebrauch gewesen; ferner weil die Präsentations-Acten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises ergäben, daß in ältern und neuern Zeiten die Präsentations-Schreiben, ja so gar das leztere vom Jahr 1710, wie auch alle sonstige in das Präsentations-Geschäft einschlagende Expeditiones nicht anders als von den gesammten Krais-ausschreibenden Herren Fürsten ausgefertigt

man auf dem im Jahre 1654. zu Leipzig gehaltenen Ober-Sächsischen Krais-Tage die Sache, wie in Zukunft die von dem Ober-Sächsischen Kraise auszuübenden Präsentationen anzustellen wären, in Berathschlagung gezogen, und sich wegen einer dieserhalben künftighin zu haltenden gewißen Ordnung verglichen hatte: so war hauptsächlich beliebt worden, einen Turnus im Präsenti-

ren

fertigt worden, und somit das bey Präsentationen überhaupt, und insbesondere bey vermischten Kraisen nicht verabredet werdende Reichs-Herkommen bestätigten, daß Churfürsten, Fürsten und Reichs-Stände bey Präsentationen auch anderer Religion, als welcher sie selbst beygethan sind, mitwürken können: und endlich, weil die des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Krais-Directoriums wegen in offenem Druk vorhandenen Verträge, nichts einseitig zu verrichten, sondern alles in gemeinschaftlichen Namen ausfertigen zu laßen, gestatteten; in welche Verträge und hierdurch festgestellte Krais-Verfaßung Hand einzuschlagen, und ob die bis zum Jahr 1716. als ein Sammt-Geschäft behandelte Praesentationes nicht mehr darunter gehörten, zu erkennen, die Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. XII. §. 4. dem Kammer-Gerichte ausdrüklich verbôthe. Inzwischen hat doch nachher das Reichs-Kammer-Gericht, weil vom König in Preußen ihm die Versicherung gegeben worden, daß auf die von der Vereinbarung der Stände Augsburgischer Confeßion vom 29. October 1779. dem catholischen Condirectorio gegebene Kenntniß kein Widerspruch erfolgt, und aus der Länge der Zeit, wo ermeldete Vereinbarung bey dem Reichs-Convent zu Regensburg offenkundig, und beym Kammer-Gericht angebracht war, nicht anders geschloßen werden konnte, als daß weder die Befugniß in Ansehung der Ausübung des Präsentations-Rechts wegen Cleve von den Nieder-Rheinisch-Westphälischen Krais-Ständen, noch die alleinige Ausfertigung des Präsentations-Schreibens von gedachtem Krais-Directorio dermalen bestritten werden wolle, nach abermaliger Berathschlagung oberwähnten Herrn Praesentatum am 2. October 1780. unbedungen und ohne alle Einschränkung, gleich andern Praesentatis, zu der Probe-Relation und zum examine speciali gelaßen. S. Bostell in den Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi 2. Th. 1. Stük 4. Abschnitt S. 179.

ren unter den Krais-Ständen einzuführen. Der Schluß, welcher diesfalls in den Leipziger-Krais-Abschied vom 28. November 1654. im 4ten Artikel eingerükt worden, w) ist hier vorzüglich als die Richtschnur zu betrachten, nach welcher die Präsentationen von wegen des Ober-Sächsischen Kraises bewerkstelliget werden. Die Worte deßelben lauten also:

„Dabey dann viertens die Präsentation der *Assessorum* am Kammer-Gericht in gebührliche Berathschlagung gezogen, und nachfolgender Schluß gemacht worden, daß, weilen diesem löblichen Ober-Sächsischen Kraise acht Stellen und eine *per alternationem* mit dem Nieder-Sächsischen Kraise zukommen, denen beiden Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und Brandenburg die Vier alten, wie bishero auch geschehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrigen neuen als Fünfe, so

w) Der Krais-Abschied vom 28. November 1654. steht beym Friedrich Carl Moser in der Sammlung der Abschiede des Ober-Sächsischen Kraises (Jena 1752. 4.) S. 335. u. f. S. 344. Einen Extract aus demselben liefern Georg Melchior von Ludolph *in Modestini et Pomponii colloquiis familiaribus de statu cameralis iudicii in imperio supremi, ad ordinationis cameralis Part. prim. titulos potiores* (Wezlar. 1735. 4.) *in append. lit. B. pag.* 350. ingleichen Müller a. a. O. §. 50. S. 4?. u. 44. Moser von den Präsentationen rc. rc. Cap. 2. §. 20. S. 207. Franke a. a. O. §. 6. und Herr Hofrath Friedrich Jacob Dietrich von Bostell in den Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi 1. Th. (Lemgo 1780. 8.) *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte *num.* 1. S. 228.

„vermöge *Instrumenti Pacis* diesem löblichen Ober-„Sächsischen Kraise zugelegt, anderwärtig unter „die sämmtlichen Krais-Stände *secundum numerum et* „*ordinem votorum ambulatorie* solchergestalt präsentirt „werden: daß von den vorsitzenden beiden Chur- „und Fürstlichen Häusern bis auf Anhalt *inclusive*, „nach jetzt gedachter Ordnung und Anzahl der „Stimmen, jedem einer: Quedlinburg, Gernroda, „Walkenried, mit einander einer; und dann den „Grafen und Herren zusammen auch einer zukom-„men, und vor dismal mit diesen neuen fünf Stel-„len anjetzo der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-„Brandenburg, und dreyen Sächsischen Fürsten-„thümern; und ins künftige bey ferneren Erledi-„gungs-Fällen von den zweyen übrigen Sächsischen, „auch Vor- und Hinter-Pommerischen gemacht: „wie auch Caminischen (doch das letztere *suo loco et* „*ordine*, wo es bey künftigem Reichs-Convent hin-„gesetzt werden wird,) und Anhaltischen Fürsten-„thümern: hernach von obbemeldten drey Stiftern „zugleich: und dann denen Grafen und Herren „insgesammt, nach der Ordnung und Reihe, con-„tinuiret werden.„

Der Ober-Sächsische Krais hat daher mit dem Nieder-Sächsischen und Ober-Rheinischen in Ansehung der Präsentationen dieses gemein, daß solche in demselben eben so, wie in diesen beiden nach einer gewißen Reihe, oder so genannten Turnus, vollzo-

vollzogen werden. Er unterscheidet sich aber auch zugleich von beiden sehr merklich darinnen, daß im Ober-Rheinischen und Nieder-Sächsischen Kraise die Präsentationen nur von einigen Krais-Ständen bewerkstelliget werden. Denn so viel den Ober-Rheinischen Krais betrift, so pflegen in demselben, nach Maaßgabe des jüngsten Reichs-Abschieds von 1654. §. 33. die schon vorhero im Besitz der Präsentations-Gerechtsame gewesenen Fürsten, als die drey Hochstifter Worms, Speyer und Strasburg, ingleichen die Fürstlichen Häuser Pfalz-Simmern und Zweybrüken, wie auch das Gesammt-Haus Heßen, und zwar letzteres unter sich alternative in Gefolg eines Vergleichs vom 16. Februar 1711. nach welchem der Turnus von Heßen-Caßel seinen Anfang nimmt, die Präsentation zu verrichten, jedoch den übrigen Fürsten und Ständen dieses Kraises, so an dem iure praesentandi zu participiren vermeynen, ihre Befugniß zu suchen unbenommen. ww) Im Nieder-Sächsischen Kraise aber vollziehen die Herzoge von Magdeburg und Bremen, das Haus Braunschweig-Lüneburg, und die Häuser Meklenburg und Hollstein die ordentliche, so wie die Reichs-Städte dieses Kraises die Alternativ-Präsentation, als welchen Nieder-Sächsischen Krais-Ständen allein der Krais-Schluß, welcher der Präsentationen halber zu Braunschweig den 4. December 1654. errichtet worden ist, dieses Recht zuschreibet. x) Hingegen im Ober-Sächsischen Kraise

ww) *TAFINGER c. l. Sect. 1. tit. 8. §. 152. pag. 332. seq.* und die daselbst angeführten Schriftsteller. Im Jahr 1777. den 1. August hat der Bischof von Fulda die alten Prätensionen der Ober-Rheinischen Krais-Stände auf diese Präsentation vom neuen im Fürstlichen Collegium auf die Bahn gebracht, und sich auf den Vorbehalt im R. A. §. 33. gegründet. Jo. Jac. Moser in den Zusätzen zum neuen Teutschen Staats-Recht 1. Th. S. 1054.

x) *TAFINGER cit. libr. Sect. 1. tit. 8. §. 151. et 152. pag. 330. seq.*

Kraise haben alle und jede Stände deßelben an der Ausübung dieser Präsentations-Gerechtsame Theil zu nehmen, weil der Krais-Schluß Ihnen solche ausdrüklich beyleget, und zugestehet. Von dem Nieder-Sächsischen Kraise unterscheidet sich der Ober-Sächsische auch noch besonders in Ansehung der Präsentationen zu dem Kammer-Gericht darinnen, weil der Krais-Schluß des leztern den Turnus auf beständig eingeführt hat; da hingegen im Nieder-Sächsischen der im Krais-Schluße festgesezte Präsentations-Turnus seiner ursprünglichen Absicht nach bloß provisionell war, und nur auf einige Zeit gelten sollte, dergestalt, daß man ihn lediglich auf die erste Präsentation der 4½. Aßeßoren dieses Kraises eingeschränkt hatte, wiewohl er nachhero durch den Gebrauch verlängert y) worden.

§. 6.

seq. et 332. *seq.* Herr geh. Reg. Rath Balemann a. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 10. S. 113. u. f. ingleichen *ad* §. 13. S. 138. und 140.

y) Im Schwäbischen Kraise evangelischen Theils ist ganz neuerlich, vermöge eines Vergleichs d. d. Ulm den 25. Junius 1779, auch eine ganz einfache praesentatio turnaria eingeführt worden. Zufolge dieses Vergleichs hat Würtemberg, als das evangelische Kraisausschreibamt, die erste, das Marggräfliche Haus Baaden die zweyte, das Herzogliche Haus Würtemberg die dritte, die der Augsb. Confeßion zugethane Reichs-Städte die vierte, das Haus Baaden die fünfte, und das Haus Würtemberg die sechste Präsentation. Der Vergleich steht beym Herrn von Bostell in den Beyträgen zur Kammeral-Litteratur und Praxi im 2. Th. 1. Stük 4. Abschnitt 13. S. 170. u. f. und in den neuesten Staats-Begebenheiten im 6. B. vom J. 1780. im 11. u. 12. Stük S. 1051 — 1060. Siehe auch Jo. Jac. Mosers Zusäze zum neuesten Teutschen Staats-Recht 1. Th. S. 1056.

§. 6.

Der Vorschlag, die Präsentationen bloß unter die Chur- und Fürstlichen Häuser einzutheilen, findet so wenig Beyfall, als der Widerspruch der Grafen und Herren gegen den Turnus, und deren Verlangen nach zwey ambulatorischen oder einer beständigen Präsentation.

Bey diesem im Ober-Sächsischen Kraise vorgeschlagenen Präsentations-Turnus wollten zwar auch Anfangs verschiedene Krais-Stände, besonders Chur-Brandenburg und Schweden wegen Pommern, daß die dem Ober-Sächsischen Kraise zugestandenen Präsentationen bloß in die Chur- und Fürstlichen Häuser eingetheilet werden möchten, und denenselben beständig allein eigen verbleiben sollten. Weil aber dieser Vorschlag ziemliche Weiterungen und Zwiespalt schien verursachen zu dürfen, indem ohne Zweifel ein jeder Krais-Stand daran Theil nehmen wollte, und sich also zu vergleichen schwer gefallen seyn würde; so waren die mehreren Stimmen dargegen, und man bestand vielmehr darauf, daß sämmtliche Ober-Sächsische Krais-Stände an diesen Präsentations-Stellen Theil haben, und der Turnus, wegen deßen die Uebereinkunft getroffen war, nach der Ordnung und Zahl der Stimmen herumgehen, die drey Ober-Sächsischen Krais-Stifter aber gemeinschaftlich nur einen Beysitzer, und die Grafen und Herren, wenn die Reihe an sie käme, auch nur einen und zwar curiatim präsentiren sollten. Auch schienen Anfangs außerdem noch gewiße andere Bedenklichkeiten vorzufallen, die von Seiten

der Grafen und Herren des Ober-Sächsischen Kraises veranlaßet, jedoch ebenfalls gar bald gehoben wurden. Die Grafen und Herren von Schwarzburg, Mansfeld, Reuß, Stollberg und Schönburg waren nemlich mit dieser Einrichtung des Präsentations-Wesens im Ober-Sächsischen Kraise nicht zufrieden, hielten sich durch Einführung dieses Turnus verkürzt, und kamen deswegen so wohl vor, als auch nach Abfaßung des Krais-Schlußes mit verschiedenen Memorialien und Schreiben ein, die theils an das Chur-Sächsische Directorium, theils an die ganze Krais-Versammlung gerichtet waren, in welchen sie dem von Chur- und Fürsten durch die Mehrheit der Stimmen gemachten Schluße widersprachen, und verlangten, daß ihnen entweder zwey Praesentationes ambulatoriae, oder wenigstens eine beständige Präsentation verstattet werden möchten. Einen umständlichen Bericht von diesem von Seiten der Grafen und Herren gegen den verglichenen Präsentations-Turnus erregten Widerspruche hat bereits **Johann Joachim Müller** z) mitgetheilet, und zugleich die vier von dem Grafen- und Herren-Stande in dieser Präsentations-Angelegenheit abgelaßenen Memoriale und Schreiben bekannt gemacht, welchen Bericht sammt diesen Schreiben der Herr Etats-Rath **Moser** seinem Beytrage zu einem Tractate von den Präsentationen 2c. 2c. a) von Wort zu Wort einrüken laßen; auch hat **Franke** b) eine kurze Nachricht davon geliefert, und den Haupt-Innhalt eines jeden dieser Gräflichen und Herrlichen Schreiben angezeigt, und der Herr geheime Regierungs-Rath **Balemann** c) dieses Umstands eben-

z) A. a. O. §. 48. S. 41. u. f. bis §. 60. S. 50.

a) A. a. O. 1. Cap. 2. §. 20. S. 202 — 227.

b) A. a. O. §. 6. und 7.

c) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. §. 12. S. 131. und 133.

ebenfalls kürzlich Erwähnung gethan. Es würde daher in der That überflüßig seyn, erst noch den ganzen Verlauf und die Geschichte dieser Sache zu erzählen. Um indessen diesen Punct nicht ganz und gar mit Stillschweigen übergangen zu haben, so will ich wenigstens die Gründe, die in dem ersten an das Ober-Sächsische Krais-Directorium gerichteten Memoriale der Gräflichen und Herrlichen Abgeordneten de dato 17. Novembr. 1654. anzutreffen sind, anführen, aus welchen die Grafen und Herren der im Krais-Schluße festgestellten Präsentations-Ordnung widersprachen, ohne mich weiter bey dem Innhalte der drey letztern Memorialien aufzuhalten, da in denselben ohnehin nichts neues vorgebracht worden. Die Grafen und Herren verlangten nemlich um deswillen zwey praesentationes ambulatorias, oder eine beständige, 1) weil ihre sieben Gräfliche und Herrliche Familien für zwey Fürstliche zu rechnen, 2) weil bey der durch die Mehrheit der Stimmen beliebten ambulatoria praesentatione, da ein jeder Ober-Sächsischer Krais-Stand von Chur- und Fürsten, wenn ihn die Ordnung träffe, eine Präsentation allein, und die drey Aebtißinnen auch eine coniunctim verrichten könnten, zwölfmal vor dem Grafen- und Herren-Stande präsentirt seyn müße, ehe die Reihe an denselben käme, 3) weil der Grafen- und Herren-Matricular-Beytrag, nach Ausweis der Kammer-Matricul, zwey Fürstliche (ausgenommen die beiden Chur-Häuser und Pommern) übertreffe, 4) weil die drey Stifter, denen coniunctim eine Fürstliche Präsentation überlassen werden sollen, kaum den halben Theil deßen, so der Grafen- und Herren-Anschlag betrüge, zum Kammer-Gerichts-Unterhalt beytrügen; 5) weil im Nieder-Sächsischen Kraise denen Reichs-Städten die Präsentation dieser Aßeßoren pari iure mit den höhern Ständen zugelegt seyn möge, und endlich 6) weil ihnen, denen Grafen und Herren, wegen Abgang eines priuilegii de non appellando

mehr, als den andern Krais-Fürsten, daran gelegen sey, einen beständigen Aßeßoren am Kammer-Gericht zu haben, zu deßen Fähigkeit und Treue sie sich absonderlich zu versehen hätten. Gleichwie aber schon damals, als die Grafen mit ihrem ersten Memorial einkamen, ihr Widerspruch ohne alle Würkung blieb, indem die Stimmen der übrigen höhern Krais-Stände einmüthig dahin ausfielen, daß ihnen ihr Gesuch abzuschlagen, und es allerdings bey dem einmal verabredeten Schluße zu laßen sey, solches auch den Gräflich- und Herrlich-Abgeordneten mündlich angedeutet, und hierauf, ohne sich weiter durch deren Berufung auf ihr Befugniß irre machen zu laßen, der Krais-Abschied ad mundum gebracht wurde: so haben sie auch nachhero auf den anderweit zu Leipzig in den Jahren 1656. 1658. und 1662. gehaltenen Krais-Tägen mit ihren fernern Einreden und Vorbringen bey der Krais-Versammlung keinen Eingang gefunden. Das Krais-Directorium sowohl, als die übrigen Chur- und Fürstlichen Abgesanden entschuldigten sich meistentheils jedesmal mit dem Mangel der Instructionen, und ohngeachtet sie immer das Gräfliche und Herrliche Gesuch ad referendum annahmen, so äußerte sich doch endlich, daß man es bey dem einmal gemachten Schluße wolle bewenden laßen, und die Grafen mußten noch auf dem Krais-Tage 1662. wahrnehmen, daß auch für dieses mal für sie nichts zu erhalten seyn möchte. Besonders stimmte Chur-Brandenburg sowohl als Churfürst, als wegen Hinter-Pommern und Camin dahin, daß, weil allbereits 1654. ein Schluß gemacht worden, und die andern daraus ein ius quaesitum erlangt hätten, die Grafen und Herren abzuweisen wären. Es blieb demnach, des Gräflichen Widerspruches ohngeachtet, bey dem einmal gefaßten Krais-Schluße, und haben auch die Grafen und Herren weder auf dem folgenden Krais-Tage 1663. noch sonst seit dem ihren Anspruch weiter in Bewegung gebracht.

§. 7.

§. 7.

Nach was vor einem Beyspiel der Präsentations-Turnus im Ober-Sächsischen Kraise unter den Ständen herum gehen solle? Warum der Turnus zu lang sey?

Die Absicht des Krais-Schlußes gieng nun dahin, durch einen gemein verbindlichen Vertrag eine Regel in Ansehung der Präsentationen des Ober-Sächsischen Kraises fest zu setzen, und solche zugleich durch ein auf die damalige Ober-Sächsische Krais-Verfaßung paßendes Beyspiel, wie der Turnus ohngefehr angefangen, fortgesetzt, und geendiget werden solle, zu erläutern. Denn daß dieser Krais-Schluß für die künftige Präsentations-Ordnung etwann dergestalt ein beständiges Gesetz eingeführt habe, daß die Krais-Stände solche Ordnung im Präsentiren allezeit pünctlich zu beobachten gehalten gewesen wären, ohne nur jemals im geringsten davon abzuweichen, dieses möchte wohl um deswillen nicht füglich behauptet werden können, weil zwar bishero jederzeit der im Krais-Schluße festgestellten Regel, nicht aber dem Modell des Beyspiels nachgegangen, sondern die Präsentationen in ganz anderer Ordnung, als dieses anzuweisen schien, bewirkt worden. Die Ordnung aber, nach welcher der Turnus im Präsentiren unter sämmtlichen Ober-Sächsischen Krais-Ständen vermöge des gegebenen Beyspiels herum lauffen soll, ist nun so wohl nach Anweisung des vierten Artikels ermeldeten Krais-Abschieds, als auch anderer damals übergebener Memorialien diese. Den Anfang machen die beiden Churfürstenthümer, 1) Sachsen und 2) Brandenburg. Hierauf folgen die Herzoglichen

Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie, als 3) Sachsen Altenburg, 4) Sachsen-Weimar, 5) Sachsen-Gotha, 6) Sachsen-Coburg, 7) Sachsen-Eisenach. Nach diesen kommen die andern Ober-Sächsischen Krais-Fürstenthümer, 8) Vor Pommern, 9) Hinter-Pommern, 10) Camin suo loco et ordine und 11) Anhalt. Den Beschluß machen die übrigen Ober-Sächsischen Krais-Stände, als 12) die drey Stifter, Quedlinburg, Gernroda und Walkenried, und 13) die Grafen und Herren dieses Ober-Sächsischen Kraises. Freylich hat hierbey der Herr geheime Regierungs-Rath **Balemann** d) die nicht ungegründete Bemerkung gemacht, daß der Turnus etwas zu langwierig sey, da er seit 1654. und also nunmehro binnen 128. Jahren noch nicht einmal unter allen Krais-Ständen völlig herumgegangen ist. Allein da einmal alle und jede Stände dieses Kraises zur Theilnehmung an dem Präsentations-Rechte gelaßen werden sollten, und man besonders für gut befand, dieses Verhältniß einzuführen, daß ein jedes Krais-Fürstenthum eine Viril-Präsentation verrichtete, wie hätte wohl füglich eine andere Einrichtung hierinnen getroffen, und veranstaltet werden können, daß der Turnus geschwinder und in kürzerer Zeit herumgelauffen wäre, als er bishero herumgekommen ist? Man hatte auch wohl ohne Zweifel bey Einführung dieses Turnus auf die im Westphälischen Frieden verglichene Zahl der funfzig Kammer-Gerichts-Beysitzer Rüksicht genommen, und zugleich in der Voraussetzung, daß allemal so, wie von jedem andern Kraise, also auch vom Ober-Sächsischen vier Glieder angestellt seyn würden, gedachte Verfügung im Krais-Schluße in Ansehung der Präsentationen getroffen. Und in der That wäre nach Vorschrift des Westphälischen Friedens die volle Zahl der funfzig Beysitzer wirklich zu Stande gebracht, und von Zeit zu Zeit erhalten, auch nicht endlich gar durch den Reichs-Schluß von 1719. auf fünf und

d) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. §. 12. S. 131. 4.

und zwanzig herunter gesetzet worden; wobey sich nothwendiger Weise alle und jede so wohl Kaiserliche als Churfürstliche, wie auch Krais-Präsentationen gerade um die Hälfte vermindern mußten: so würde der Präsentations-Turnus gewiß eher herumgekommen seyn. Denn wenn allemal vier Beysitzer vom Ober-Sächsischen Kraise am Kammer-Gericht wirklich angestellt gewesen wären, so würde wahrscheinlicher Weise auch der Fall öfter eingetreten seyn, daß ein oder anderer abgegangen, an deren Stelle der Krais neue hätte präsentiren können, und hierbey würde nun derselbe allerdings häufiger Gelegenheit gehabt haben, seine Präsentations-Gerechtsame in Ausübung zu bringen, als er sie bishero besonders seit 1719. hatte, als von welcher Zeit an er ohnehin nur zwey Präsentationen vergeben konnte, und es würde die Reihe im Präsentiren mithin frühzeitiger an die Krais-Stände gekommen, und vielleicht keiner mehr vorhanden seyn, der nicht schon für das erstemal sein Präsentations-Recht gehörig vollzogen hätte. Allein eben der Umstand, daß die im Westphälischen Frieden bestimmte Zahl der Aßeßoren nicht zu Stande kam, und endlich gar eine Veränderung des daselbst angenommenen Präsentations-Schema erfolgte, mußte nothwendiger Weise den Umlauf des Präsentations-Turnus etwas aufhalten. Gleichwohl aber konnte man doch damals bey Abfaßung des Krais-Schlußes, als einem jeden Ober-Sächsischen Krais-Stande seine Präsentation zugetheilt wurde, nicht schon im voraus, und auf den Fall, wenn etwann die Friedensschluß-mäßige Zahl der Aßeßoren nicht angestellet, oder das Präsentations-Schema gar herunter gesetzet werden sollte, eine solche Verfügung treffen, vermittelst welcher der Turnus eben so bald herum kommen möchte, weil diejenigen Ereigniße, welche sich nachhero in Ansehung des Präsentations-Wesens begaben, in jenen Zeiten noch nicht voraus zu sehen waren. Uebrigens sind im Ober-Sächsischen Kraise, wie ich hier

noch anmerken muß, das ius praesentandi und nominandi gar nicht etwann von einander getrennet, wie im Fränkischen, Baierischen und Schwäbischen Kraise, als in welchen dreyen Kraisen ein Unterschied zwischen beiden Rechten gemacht wird, e) sondern es präsentirt hier in Ober-Sachsen, wie in den übrigen Kraisen, wo der gedachte Unterschied ebenfalls nicht im Gebrauch ist, der nemliche Krais-Stand, welcher auch nominiret.

§. 8.

Einige Bemerkungen, welche hauptsächlich die Cameralische Präsentation und die Erhöhung der Grafen von Schwarzburg und Mannsfeld in den Fürsten- ingleichen der Herren von Schönburg in den Grafen-Stand betreffen.

Ehe ich weiter gehe, und die Ordnung anzeige, in welcher die Stände des Ober-Sächsischen Kraises die Präsentationen wirklich vollzogen haben, so wird noch ein und das andere wegen gewißer

e) Als z. B. im Fränkischen Kraise, wo auf evangelischer Seite die Stände sich in Bänke getheilet, nominirt die Fürsten-Bank ein, die Grafen-Bank ein, und die Städte-Bank ein Subjectum zu einer jeden Stelle, die Directoren aber der dreyen Bänke präsentiren diese nominatos dem Kammer-Gericht in einem gemeinen Schreiben. Hingegen auf catholischer Seite nominiren die Herren Bischöffe dieses Kraises, nebst dem Hoch- und Teutschmeister; Bamberg aber präsentirt allein. König *in electis iuris publici noviss.* P. I. pag. 421. *seqq.* Moser von den Präsentationen, in den vermischten Schriften 1. Th. Cap. 1. § 2. 3. und 4. Cap. 2. §. 15. u. f. S. 143. u. f. Reinhard a. a. O. 3. Ausführ. §. 15. S. 147. u. f. §. 28. S. 171. u. f.

gewißer Stände, auf welche der verglichene Präsentations-Turnus mitgerichtet ist, zum voraus zu erinnern seyn. Zuförderst ist also wegen Camin zu bemerken: es heißt im Krais-Schluße von der Präsentation des Caminischen Fürstenthums, (doch das letztere suo loco und ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingesetzet werden wird.) Bey Abfaßung dieses Ober-Sächsischen Krais-Schlußes war es nemlich noch unentschieden, was das ehemalige Bisthum Camin, welches im Westphälischen Frieden in ein weltliches unmittelbares Reichs-Fürstenthum verwandelt, und als ein solches dem Churhause Brandenburg mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Krais-Tägen zugelegt worden war, auf dem Reichs-Tage im Fürsten-Rathe vor einen Platz haben sollte, und man wußte damals noch nicht, ob ihm der Rang vor oder nach dem Fürstenthume Anhalt möchte angewiesen werden. Daher setzte man zwar im Krais-Schluß bey Einrichtung des Präsentations-Turnus, der unter den Ständen herumlauffen sollte, die Anhaltischen Fürstenthümer dem Caminischen Fürstenthume nach, fügte aber zugleich die Clausul bey, (doch das letztere suo loco et ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingesetzet werden wird.) Denn selbst auf dem Reichs-Tage, wo der Rang des Fürstenthums Camin lange streitig gewesen, hieng der Halberstädtische Gesande bey Ablegung der Stimme dem Mindischen Voto das Caminische allemal mit der nur gedachten Clausul an. f) Nachhero ist aber im Jahr 1668. der Rang des Fürstenthums Camin dahin entschieden worden, daß dasselbe auf dem Reichs-Tage zwischen den Fürstenthümern Schwerin und Razeburg aufgerufen werden solle, und mithin gehet Anhalt demselben im

f) Der Staats Rath Moser im Teutschen Staats-Recht im 36. Th. S. 56. u. 57.

im Reichs-Fürsten-Rathe im Sitz- und Stimm-Rechte vor. g) Herr Ober-Consistorial-Rath **Anton Friedrich Büsching** h) schreibt zwar, bey dem Ober-Sächsischen Kraise sey der Rang dieses Fürstenthums nicht ausgemacht; der Chur-Brandenburg-Hinter-Pommerische Gesande sey daher, die Caminische Stimme gemeiniglich an die Hinter-Pommerische anzuhängen, und, zur Besänftigung und Verwahrung der übrigen Stände, die Worte: suo loco et ordine, beyzufügen, gewohnt gewesen: Indeßen hat doch dieses auf die Ordnung, nach welcher das Hochfürstliche Gesammt-Haus Anhalt die Ihm, Inhalts des Krais-Schlußes, gebührende Präsentation in Ausübung bringen konnte, keinen Einfluß gehabt. Denn höchstgedachtes Haus hat vermöge des Ihm auf dem Reichs-Tage vor Camin zustehenden Sitz- und Stimm-Rechts die Präsentation gleich nach Hinter-Pommern, und also eher als Camin vollzogen, ohngeachtet letzteres im Krais-Abschiede in Ansehung des Präsentations-Turnus, jedoch mit der nur gedachten Einschränkung und Clausul, den Anhaltischen Fürstenthümern vorgesetzet worden ist. Man weiß auch nicht, daß diese Präsentations-Ordnung dem Hause Anhalt von Camin bezweifelt worden wäre. Denn der damals erregte Widerspruch betraf einen ganz andern Umstand, wovon ich bald nachhero reden werde. Ferner ist zu gedenken, daß unter denen im Krais-Schluße von 1654. genannten Grafen vornemlich die damaligen Herren Grafen von Schwarzburg und von Mannsfeld mit begriffen gewesen. Nach gedachtem Krais-Schluße sollen Sie mit den andern Grafen und Herren, wenn Sie der Turnus erreichet, eine Präsentation curiatim vollziehen. Diese Häuser sind zwar nachhero in Fürsten-Stand erhoben worden.

g) **Moser** a. a. O. S. 59.

h) In der neuen Erdbeschreibung im 3. Th. 2. Band S. 1286.

den. Dem Hause Schwarzburg und zwar der Sondershausischen Linie, nemlich Christian Wilhelm und Anton Günthern, ertheilte bereits Kaiser Leopold im Jahr 1697. für sich und ihre eheliche Leibes-Erben, Manns- und Frauens-Personen, die Fürstliche Würde, und Kaiser Joseph der Erste dehnte solche im Jahr 1710. auch auf die Rudelstädtische Linie, namentlich auf Ludwig Friedrichen, in der nemlichen Maaße aus. i) Beide Häuser haben auch so gar 1754. Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rathe erhalten. Dem Hause Mannsfeld aber ist, nachdem der Graf Heinrich Franz I. im Jahr 1690. vom König in Spanien Karl dem II. das Fürstenthum Fondi im Königreich Napoli bekommen hatte, k) solche Reichs-Fürstliche Würde in dem nemlichen Jahre vom Kaiser Leopold ebenfalls ertheilet, und so wohl 1696. als 1709. von neuem bestätigt, und öffentlich bekannt gemacht worden. Indeßen hat doch diese Standes-Erhöhung dieser beiden Häuser auf die einmal getroffene Einrichtung des Präsentations-Wesens im Ober-Sächsischen Kraise ganz und gar keinen Einfluß gehabt, und mithin denenselben diejenigen Vorzüge, die andern Ober-Sächsischen Krais-Fürsten in Ansehung der Präsentationen verfaßungsmäßig zukommen, und hauptsächlich in der Ausübung einer Viril-Präsentation bestehen, im geringsten nicht verschaffet. Das Haus Mannsfeld hat auch gar nicht etwann aus dem Grunde, weil es in Fürsten-Stand erhoben worden, auf eine solche Viril-Präsentation Anspruch gemacht,

i) Heydenreich in der Historie des Hauses Schwarzburg S. 223. und S. 262. hat die Urkunden davon geliefert, und Christian Lünig im Reichs-Archive *Part. Special. Contin. II. in Supplem.* unter Grafen und Herren S. 126. u. 131.

k) Der Lehn-Brief steht in Christ. Lünigs Reichs-Archiv *Tom. XXII. Spicileg. secular.* 1. Th. S. 606.

sondern als in den Jahren 1778. und 1779. von den Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises die Ihnen zukommende Präsentation ausgeübt werden wollen, hat der Fürst und Graf zu Mannsfeld, Heinrich, mit deßen im Jahr 1780. erfolgten Ableben dieses Fürstlich-Gräfliche Haus im männlichen Stamme nunmehro gänzlich erloschen, nebst den übrigen Grafen nur gedachten Kraises, ohne von seiner Seite einen Widerspruch dabey zu äußern, und diesfalls etwas besonders zu verlangen, die Präsentation verrichtet, wie solches die Unterschrift unter den beiden Gräflichen an das Reichs-Kammer-Gericht erlaßenen Präsentations-Schreiben, wovon Herr Hofrath Friedrich Jacob Dietrich von Bostell l) Abdrüke geliefert hat, deutlich ausweiset. Wie sich aber das Hochfürstliche Haus Schwarzburg dabey benommen habe, davon wird sich noch in der Folge Gelegenheit zeigen, verschiedenes anzumerken. Endlich ist noch zu erinnern, daß im Krais-Schluße bey Einführung des Präsentations-Turnus auch auf die Herren des Ober-Sächsischen Kraises das Absehen mit gerichtet worden. Denn Sie sollen mit den Grafen curiatim eine Präsentation vollziehen. Unter den Herren dieses Kraises aber sind zu verstehen die Reußen von Plauen, und die Herren von Schönburg. In den damaligen Verhandlungen wegen dieser Präsentation werden Sie ausdrüklich als Herren genannt. m) Nachdem aber Kaiser Leopold im Jahr 1673. für das ganze Reuß-Plauische Haus den Gräflichen Titel und Würde erneuert, und Ihro des jetzigen glorreichst regieren-

den

l) In den Beyträgen zur Kammer-gerichtlichen Litteratur und Praxi im *I.* Th. (Lemgo 1780. 8.) *VI.* 2. Abschnitt, in den Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte *num.* 2. S. 230. und *num.* 9. S. 248.

m) Müller a. a. O. S. 42. Moser im Beytrag zu einem Tractat von den Präsentationen 2. Cap. §. 20. S. 205.

den Kaisers Josephs des II. Majestät die von der ältern Haupt-Linie noch blühende Ober-Graitzische Linie am 15. May 1778. so gar in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben haben, auch ferner von nur gedachtem Kaiser Leopold im Jahr 1700. den 7. August die Herren von Schönburg in den Reichs-Grafen-Stand versetzet worden: n) so fehlet es nunmehro im Ober-Sächsischen Kraise an Herren, die bloß unter diesem Nahmen auf dem Krais-Tage Sitz und Stimme haben, und in dieser Eigenschaft die Präsentation zum Kammer-Gerichte mit vollziehen können.

§. 9.

Nach welcher Ordnung die Präsentation von sämmtlichen Ober-Sächsischen Krais-Ständen bishero vollzogen worden.

Was die Ordnung betrift, nach welcher die Präsentationen im Ober-Sächsischen Kraise bewirkt worden, so hätten zwar, wenn man dem im Krais-Schluße gegebenen Beyspiele genau nachgegangen wäre, Chur-Sachsen mit der Präsentation den Anfang machen, und hierauf Chur-Brandenburg folgen, sodann die übrigen Fürstlichen Sächsischen Häuser solche fortsetzen sollen. Allein auf diese Weise ist der Präsentations-Turnus bisher nicht vollzogen worden, sondern man beobachtete eine ganz andere Ordnung. **Müller**, o) **Franke** p) und der Herr geheime Regie-

n) Die Urkunde steht in **Christian Lünigs** Reichs-Archive *Spicil. Secular. I.* Th. *II. Continuat.* 3. Fortset. *Supplem. ulter.* S. 278.

o) A. a. O. §. 61. S. 51. u. f.

p) A. a. O. §. 8. u. f.

Regierungs-Rath Balemann q) haben dieselbe bereits beschrieben, und besonders der letztere solche Beschreibung bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzet. Ich darf diese Ordnung hier ebenfalls nicht unangezeigt laßen, theils, weil der Zusammenhang der Materie deren Wiederholung erfordert, theils weil nur angeführte Schriftsteller nicht durchgehend mit einander in ihrer Erzählung überein kommen, und dahero zu bestimmen nöthig ist, weßen Nachrichten die richtigsten sind, wobey zugleich der ganz neuerlichen Präsentationen gedacht werden wird. Diese Ordnung bestehet nun darinnen: Die Herzoglich-Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie fiengen den Präsentations-Turnus an, und vollzogen Ihr Präsentations-Recht nach einander auf folgende Weise.

Wegen Sachsen-Coburg präsentirte der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg gleich nach 1654. den von Harthausen. Müller und Franke berichten zwar, daß nur gedachter Beysitzer wegen des Fürstenthums Altenburg präsentirt worden sey, und sonach hätte Sachsen-Altenburg den Turnus im Präsentiren angefangen. Allein Herr von Ludolph, r) dem auch hierinnen Herr Balemann gefolgt ist, führen denselben als einen wegen Sachsen-Coburg präsentirten Beysitzer auf, und diese Nachricht scheint gegründeter zu seyn, als die Müllerische, zumal da Herr von Ludolph, welcher selbst Reichs-Kammer-Gerichts-Aßeßor gewesen, diesen Umstand aus den Präsentations-Acten am besten wißen können. Das Verpflichtungs-Jahr dieses von Harthausen war dem Herrn von Lu-

q) A. a. O. I. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. S. 132.

r) *In Catalogo personarum Collegii Cameralis, in Comment. System. de iure Camerali Append. X.* nach Zwirleins Ausgabe S. 423.

Ludolph nicht bekannt. Herr von Königsthal im Mnemosynon führt ihn im Jahre 1655. an. Er resignirte aber 1657. oder es wurde vielmehr dafür gehalten, als ob er resignirt hätte, und dieserwegen das gewöhnliche Notifications-Schreiben vom Reichs-Kammer-Gerichte an den Herrn Präsentanten ausgefertigt.

Wegen Sachsen-Altenburg präsentirte hierauf höchst gedachter Herzog Friedrich Wilhelm einen ehemaligen Kammer-Gerichts-Advokaten, David Bergern. Dieser schwor auf den 27. April 1657. starb aber schon 1661. Müller gedenket dieses präsentirten David Bergers gar nicht, weil er den von Harthausen für den Altenburgischen Praesentatum ansiehet.

Wegen Sachsen-Weimar wurde vom Herzog Wilhelm präsentirt Georg Christoph von Göllnitz, welcher 1661. aufschwor, und bis 1676. Aßeßor blieb.

Von Sachsen-Altenburg wurde Joachim Andreas von Bernsdorf präsentirt. Müller stehet zwar in der Meynung, als ob dieser Beysitzer wegen des Fürstenthums Sachsen-Coburg präsentirt worden sey. Allein die Herren von Ludolph und von Königsthal schreiben diese Präsentation dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, zu, welche er wegen des Fürstenthums Altenburg vollzogen, und berichten zugleich, daß dieser Präsentatus den 3. October 1664. aufgeschworen habe, und im Februar 1710. gestorben sey. Es ist dunkel, wie Sachsen-Altenburg zu einer zweyfachen Präsentation gelangt sey? wodurch statt fünf, sechs Herzoglich Ernestinische Präsentationen entstehen. Die Entwikelung dieses Umstands aber wird man von mir um desto weniger fordern, da ihn selbst Herr Balemann bey dem reichhaltigen Vorrathe von Nachrichten, die er zu Verferti-

fertigung seiner Beyträge, und besonders zu Aufklärung des Präsentations-Wesens gehabt hat, unaufgelöset gelaßen.

Wegen des Fürstenthums Sachsen-Gotha wurde vom Herzoge Friedrich präsentirt Christian Ernst von Reichenbach. Dieser schwor auf den 13. Junius 1681. dankte aber 1687. ab.

Wegen Sachsen-Eisenach präsentirte der Herzog Johann Wilhelm den durch seine zum Kammer-Gerichts-Proceße und der Verfaßung dieses höchsten Reichs-Tribunals gehörigen Schriften rühmlich bekannt gewordenen Herrn Georg Melchior von Ludolph, welcher den 15. Junius 1711. aufschwor, nachhero aber 1722. diese Stelle mit der Chur-Pfälzischen verwechselte.

Hierauf haben die übrigen Ober-Sächsischen Krais-Stände die Präsentationen in folgender Ordnung bewerkstelliget.

Von Chur-Brandenburg wurde wegen Ober-Sachsen vom König in Preußen, Friedrich Willhelm, der Freyherr Willhelm Friedrich von Dankelmann präsentirt, schwor auf den 8. Junius 1722. resignirte aber nachhero im Jahr 1738.

Von Chur-Sachsen wegen Ober-Sachsen präsentirten des Königs von Pohlen, Friedrich August des II. Majestät, den Herrn Johann Friedrich von Heynitz. Er schwor auf den 25. October 1728. und starb den 3. März 1746.

Von Vor-Pommern präsentirte die Krone Schweden den Freyherrn Christian von Nettelbla, welcher am 22. April 1743. aufschwor, den 5. Junius 1772. aber Aßeßor zu seyn aufhörte, und 1776. starb. Er war in seinen jüngern Jahren Profeßor zu Greifswalde, besaß eine große Kenntniß in der Geschichte,

und

und hat sich durch verschiedene gründlich ausgearbeitete Schriften berühmt gemacht.

Wegen **Hinter-Pommern** war von Jhro Majestät dem Könige von Preußen im Jahr 1749. Georg Christian von Schellwitz präsentirt, er schwor auf den 11. December 1752. und starb den 6. August 1759. Dieser Präsentation hat **Franke** auch nicht mit einem Worte Erwähnung gethan, ohngeachtet er sie hätte wißen können, weil sie geraume Zeit vor der Herausgabe seiner oft angeführten Vorrede war vollzogen worden. Hingegen aber hat Herr geheime Regierungs-Rath **Balemann** dieselbe sorgfältig bemerkt.

Wegen Anhalt präsentirte das Hochfürstliche Gesammt-Haus den damaligen Markgräflichen Baden-Durlachischen geheimen Rath Herrn Georg Ernst Ludwig von Preuschen, welcher den 8. Julius 1772. aufgeschworen, nachhero aber 1778. im September resignirt hat, und in Fürstlich Naßau-Oranische Dienste, als Regierungs-Präsident, nach Dillenburg gegangen ist. Von seinen vielen gründlichen Deductionen und andern gelehrten juristischen Aufsätzen, welche das Publikum mit so vielen Beyfall aufgenommen, hat Herr Hof-Rath von **Bostell** s) ein genaues Verzeichniß zu liefern versprochen.

Von Camin wurde durch des Königs von Preußen Majestät der Herzoglich Würtembergische Kammer Herr und Regierungs-Rath Herr Georg Karl Freyherr von Riedesel 1774 präsentirt, vom Kammer-Gericht zu den gewöhnlichen Prüfungen gelaßen,

s) In den Beyträgen zur Kammer-Gerichtlichen Litteratur und Praxi 1. Th. (Lemgo 1780. 8.) *VI. I.* Abschnitt. *A.* S. 202. *

K

gelaßen, und pro receptibili erklärt. Nach Herrn **Balemanns** Berichte war er der Erste unter den evangelischen Herren Praesentatis, welcher im Vermehrungs- oder Eröfnungs-Falle einzurüken hatte. Nun hatte zwar das Reichs-Kammer-Gericht im May 1777. dem Reichs-Tage die einstweilige Einberufung von vier neuen Herren Aßeßoren vorgeschlagen. t) Sie erfolgte aber nicht. Inzwischen rükte doch Herr von Riedesel an des abgegangenen Herrn von Preuschen Stelle ein, und schwur auf den 19. December im Jahr 1778.

Wegen der drey Ober-Sächsischen Krais-Stifter **Quedlinburg, Gernroda** und **Walkenried**, haben der Prinzeßin von Preußen, Anna Amalia Königliche Hoheit, und die Durchlauchtigsten Häuser Anhalt und Braunschweig-Wolfenbüttel die unter den beiden Sächsischen und vier vermischten Reichs-Kraisen evangelischen Theils umwechselnde Präsentation, welche im Jahr 1777. berichtiget, und für das erstemal dem Ober-Sächsischen Kraise angewiesen worden, vergeben, und den Herzoglich Sachsen-Coburgischen, und des Hochfürstlichen Gesammt-Hauses Anhalt geheimen Legations-Rath, auch bey der leztern Kammer Gerichts-Visitation angestellt gewesenen Subdelegatum Herrn Georg Gottlob Balemann im Jahr 1778. präsentirt. Das Reichs-Kammer-Gericht erklärte auch denselben nach abgelegter Probe-Relation für annehmungsfähig, und er ist auch wirklich am 1. Jun. dieses Jahres mit den übrigen einberufenen neuen Aßeßoren eingerükt. *)

Er

t) Von **Bostell** a. a. O. *VI.* 2. Abschnitt *B.* in den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte S. 226.

*) Von der vorhabenden Einberufung dieser neuen Aßeßoren hat das Reichs-Kammer-Gericht bereits unterm 5. Febr. d. J. dem Reichs Convente mittelst

Er hat sich durch seine Beyträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der Kaiserlichen Kam-

telst folgenden Schreibens, welches aber erst den 17. May darauf zur Dictatur gelangte, Nachricht ertheilet:

Dictatum Ratisbonae am 17. May 1782. per Mogunt.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und vielgeehrte Herren

Nachdem diejenigen Hinderniße, welche der in dem jüngsten Reichsschluß einstweilen beliebten Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer auf 25. bisher in dem Wege gestanden, beseitiget worden, so haben wir nunmehro zu schuldigster Befolgung fothanen Reichsgesetzes, zur Samtaufschwörung 8. neuer Aßeßoren den 1. Junius laufenden Jahrs bestimmt, werden auch sodann ermeldten Reichsschluß, so viel von uns abhanget, in seine behörige Erfüllung zu bringen ohnermangeln. Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren haben wir hiervon die ohngesäumte Nachricht zu ertheilen ohnverfehlen, zugleich auch den an Se. Kaiserl. Majestät in diesem Betreff erstatteten allerunterthänigsten Bericht hierbey anschließen, und besonders die reichsschlußmäßige Herstellung des fundi sustentationis zu kräftigster Unterstützung bey Dero Höchst- und Hohen Herren Committenten angelegentlichst empfehlen wollen, die Wir unter Erlaßung göttlicher Obhut stets beharren

Unserer Hoch- und vielgeehrten Herren

Wetzlar am 5. Februar 1782.

freund- dienst- bereit u. gutwillige

Kammerrichter, Präsidenten und Aßeßoren des Kaiserl. und Reichskammergerichts daselbst.

Dictatum

mer-Gerichts-Ordnung, wie auch durch die Herausgabe anderer Schriften, die **Pütter** u) anführet, rühmlich bekannt gemacht.

Wegen

Dictatum Ratisbonae am 17. May 1782. per Mogunt.

Copia des an Jhro Röm. Kaiserl. Majestät unterm 5. Februar 1782. erlaßenen allerunterthänigsten Berichts.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Ew. Kaiserl. Majestät ohnverfehlen wir hierdurch allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen, gestalten zu schuldigster Befolgung des von Allerhöchstdenenselben reichsobristhauptlich genehmigten Reichsgutachten vom 23. October 1775. und des diesfalls an uns erlaßen allerhöchsten Rescripti nach nunmehro, so viel insonderheit den bisherigen Abmangel der zu der einsweilen beliebten Anzahl der 25. Beysitzer erforderlichen und zusammen aufzunehmenden praesentatorum betrift, beseitigten Hindernißen, die tüchtig befundene praesentati wirklich einberufen, und zu der Samtaufschwörung, somit reichsschlußmäßigen Vermehrung der Assessorum der erste Junii des laufenden Jahrs von uns bestimmt worden. Gleichwie nun solchergestalt der straklichsten schuldigsten Gelebung ermeldten Reichsgutachtens, und Ew. Kaiserl. Majestät reichsobristhauptliche Verfügungen im Betref der Vermehrung Ew. Kaiserl. Majestät Kammergerichts nichts weiter im Wege stehet, und dieselben weiter, so viel von uns abhanget, in die behörige pflichtmäßige Erfüllung zu setzen ohnermangeln, auch eben hierdurch und überhaupt durch sorgfältige Ausrichtung unserer Amtsobliegenheiten unsern ohnbegränzten Eifer in Beförderung der Justiz zu bewähren uns bestens angelegen seyn laßen werden: also faßen wir auch das allerunterthänigste Zutrauen, daß Allerhöchstdieselben für die Herstellung des zugesicherten fundi sustentationis reichsväterliche Obsorge zu tragen allermildest geruhen werden; zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefester Erniedrigung rc. rc.

Und es ist kein Zweifel, daßelbe werde nunmehr, nach vollendeter Sache, eben dergleichen Anzeige ad Comitia erlaßen.

u) In der Litteratur des Teutschen Staats-Rechts *II.* Th. (Göttingen 1781. 8.) §. 337. S. 68.

Wegen des Fürstenthums Sachsen-Querfurt ist von Ihro Durchlaucht dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, der Chur-Sächsische Appellations-Rath Herr D. Heinrich Friedrich Leberecht Auteuriet zu Dresden im Jahr 1780. präsentirt, vom Reichs-Kammer-Gerichte zu den Examinibus zugelassen, und für annehmungsfähig erklärt worden, wie er denn bey der ohnlängst erfolgten Einberufung derer neuen Herren Beysitzer ebenfalls mit eingerüket ist, und den 1. Jun. d. J. wirklich aufgeschworen hat.

Wenn nun die Herren Grafen die Ihnen nach dem Krais-Schluße gebührende Präsentation noch werden bewirkt haben, so ist der Turnus für das erste mal unter sämmtlichen Ober-Sächsischen Krais-Ständen völlig herumgegangen.

Dritter Abschnitt.

Von den im Ober-Sächsischen Kraise wegen der Präsentationen entstandenen Streitigkeiten.

§. 10.

Von dem Streite um den Vorzug bey der Präsentation zwischen Chur-Brandenburg und Sachsen-Eisenach.

An Streitigkeiten wegen der Präsentationen hat es in dem Ober-Sächsischen Kraise eben so wenig gefehlet, als in den

übrigen Kraisen. Denn ohngeachtet der Krais-Schluß deutlich bestimmt, und so gar ein Beyspiel gegeben hatte, nach was vor einer Ordnung der Turnus in Vollziehung der Präsentationen unter den sämmtlichen Ober-Sächsischen Krais-Ständen ohngefähr herumlaufen sollte: so ist doch zu verschiedenen malen, besonders in diesem Jahrhundert nicht allein über diese Ordnung Streit entstanden, indem bisweilen ein und anderer Krais-Stand vor dem andern einen Vorzug im Präsentiren behaupten wollen, sondern es haben sich auch dann und wann andere Anstände gefunden, wegen welcher die Präsentationen nicht ohne Widerspruch von statten giengen. Gleich die Besetzung der Stelle, die durch das Ableben des von Sachsen-Altenburg präsentirt gewesenen Aßeßors des Herrn von Bernsdorf 1710. erlediget worden war, gab Anlaß zu einer Streitigkeit um das Vorrecht. Die beiden Chur-Häuser Sachsen und Brandenburg hatten bisher ruhig und ohne allen Widerspruch geschehen laßen, daß die Herzoglichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie mit ihren Präsentationen vorausgegangen waren. Nunmehro aber wollte Brandenburg einfallen, und sein Recht am ersten nachzuholen suchen. Denn es stand in der Meynung, weil es im Krais-Schluße den Ernestinischen Häusern vorgesetzet sey, und gleich unmittelbar auf Chur-Sachsen folge, so müße es doch, da es bisher sein Präsentations-Befugniß ausgesetzet seyn laßen, nunmehro wenigstens dem Hause Sachsen-Eisenach in der Präsentation vorgehen können. Es ernannte daher den Herrn von Posadowsky zu dieser Präsentations-Stelle. Allein Sachsen Eisenach war schon mit einem bey dem Reichs-Kammer-Gericht eher insinuirten Präsentations-Schreiben, welches auf die Person des Herrn von Ludolph gerichtet war, zuvorgekommen. Damals dauerte noch die außerordentliche Kammer-Gerichts-Visitation, welche außer den Beschwerden des Bischofs zu Würzburg über

dieses höchste Reichs-Gericht, welches er in dem zwischen ihm und seinem ehemaligen Kanzler und nachherigen Kammer-Gerichts-Beysitzer Michael Karl Wiganden seit etlichen Jahren obschwebenden Injurien-Proceße eines widerrechtlichen Verfahrens beschuldigte, v) noch hauptsächlich durch die zwischen den beiden Präsidenten, den Freyherrn Franz Adolph Dietrich von Ingelheim und den Grafen Friedrich Ernst von Solms-Laubach, entstandenen Irrungen veranlaßet, und bereits so wohl am 15. August 1700. w) als auch nochmals am 15. October 1704. vom Reiche beschloßen, x) seit dem October 1707. angefangen, y) und allererst gegen den Ausgang des Jahres 1713. mittelst des am 18. December geschloßenen Visitations-Abschieds geendiget worden war. z) Die Gelegenheit zu diesen Irrungen gab der

Frey-

v) Würzburgische Actenmäßige Vorstellung, Lünigs Reichs-Kanzley *Tom. V. num.* 120. 121. 159. 203. Gottlieb Eucharius Rink Leben Kaiser Josephs *I.* S. 392. Büchercabinet *I.* Th. S. 890. u. f. Herr geheime Justitz-Rath Pütter im Handbuche der Teutschen Reichs-Historie *III.* Th. §. 347. *II. b.* S. 948.

w) Fabers Staats-Kanzley 7. Th. 3. Cap. 9. Theil 4. Cap.

x) Fabers Staats-Kanzley 10. Th. S. 117.

y) Büchercabinet 2. Th. S. 842. Staats-Kanzley 11. Th. S. 170. 12. Th. S. 158.

z) Fabers Staas-Kanzley 24. Th. S. 571. 616. *Electa iuris publici Tom. VI. pag.* 556. Schmauß *in Corp. Jur. publ.* nach Frankens Ausgabe S. 1144. u. f. David Georg Struben von den Visitationen des Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts (in den Nebenstunden Th. 4. Abhandl. 26. S. 173. u. f.) Pütter im Handbuche der Teutschen Reichs-Historie §. 392. S. 1022.

Freyherr von Ingelheim, welcher anstatt des abwesenden Kammer-Richters Johann Hugo Erzbischofs zu Trier und Bischofs zu Speyer zugleich die Stelle eines Kammer-Richter-Amts Verwesers vertrat. Auf seinen Betrieb war nemlich ein vom Kaiser präsentirter Aßeßor der Freyherr von Auw dem von Chur-Baiern später präsentirten Grafen von Nütz mit vielem Widerspruche des zweyten Präsidenten Grafens von Solms und des halben Theils der Aßeßoren nachgesetzet worden, da doch sonst das Reichs-Kammer-Gericht bey der Einberufung neuer Aßeßoren allemal den ältern Präsentatum dem jüngern nach einem alten angenommenen Grundsatze vorzuziehen pflegte, welcher Grundsatz auch bey dieser Gelegenheit im §. 22. des jüngsten Visitations-Abschieds von 1713. ausdrüklich bestätigt, und zu Vermeidung ähnlicher Auftritte das Vorrecht der ältern Präsentation als eine Regel, obgleich übrigens mit der Einschränkung, (woferne sich nicht der Präsentatus an seiner Annehmung selbst hinderlich seyn würde,) festgesetzet wurde. Ueber dieses Ingelheimische Betragen führte nun der Graf von Solms mit Anbringung vieler andern Beschuldigungen, und besonders auch weil gedachter Ingelheim den vom Schwäbischen Kraise präsentirten Aßeßor Adam Ernst Freyherrn von Pürk wegen anzüglicher Reden und Schriften am 16. Januar 1703. sogar von seinem Amte suspendiren laßen, beym Kaiser Beschwerde, und bat um seine Entlaßung, die ihm aber nicht bewilliget wurde. a) Weil nun damals, als die Eisenachische und Brandenburgische Präsentationen beym Kammer-Gericht eintraffen, der Streit wegen der nachgesetzten Kaiserlichen Präsentation noch blühete, und eigentlich die Haupt Quelle der mit einem gänzlichen Gerichts Stillestande sich endigenden Kameral-Dißidien enthielte, besonders aber auch

a) *BURCH. GOTTHELF STRUV in Corpor. histor. germ.* §. 125. *pag.* 1448.

auch der Kaiser das Benehmen des Reichs-Kammer-Gerichts bey seiner Präsentations-Angelegenheit ungnädig aufgenommen hatte; so trug dasselbe billig Bedenken, diesen Streit durch Nachsetzung der ältern Sachsen-Eisenachischen Präsentation zu erneuern, und dieser Umstand brachte dem Hause Sachsen-Eisenach den Vortheil, daß es zum Genuß seines Präsentations-Rechts noch vor Brandenburg gelangte. Denn der Herr von Ludolph erhielte diese Stelle wegen seines ältern Präsentations-Rechts, ohne daß Chur-Brandenburg sich deswegen weiter meldete. Inzwischen verschafte doch nachhero 1722. die vom Herrn von Ludolph unternommene Verwechselung des Ober-Sächsischen Krais-Aßeßorats mit dem Chur-Pfälzischen dem Hause Brandenburg Gelegenheit, seine Präsentations-Gerechtsame wegen Ober-Sachsen, die es bisher hatte müßen ausgesetzet seyn laßen, in Ausübung zu bringen. Es ernannte den Freyherrn von Dankelmann, welcher auch vom Kammer-Gerichte mit Vorbeygehung des von Chur-Sachsen später präsentirten Herrn von Miltitz angenommen wurde, und hierbey ließ es Chur-Sachsen bewenden.

§. 11.

Von dem Vorzugs-Streite zwischen Chur-Sachsen und der Kron Schweden wegen der von letzterer in Ansehung Vor-Pommerns vollzogenen Präsentation.

Einen andern Streitfall erregte die Präsentation des Herrn von Heynitz, die Chur-Sachsen, um die zweyte Krais-Stelle von Ober-Sachsen zu besetzen, im Jahr 1723. vollzogen

 hatte,

hatte, da hingegen die Kron Schweden wegen Pommern, jedoch etwas später, den Justitz-Rath von Kochen präsentirte, und ein Prioritäts-Recht behaupten wollte. Schweden-Pommern wande sich in dieser Angelegenheit so gar an das Reich, und es wurde dadurch ein Schrift-Wechsel veranlaßet, den beide hohe Häuser dem Reichs-Tage vorlegten. Von den sämmtlichen damals zum Vorstand beider höchsten Höfe an das Licht gestellten, und einer hohen Reichs-Versammlung durch die Dictatur bekannt gemachten Wechsel-Schriften haben Müller, b) der Herr Staats-Rath Moser c) und Anton Faber d) Abdrüke geliefert. Der Haupt-Inhalt dieser Schriften ist von Franken e) angezeigt worden, und der von beiden Theilen gegen einander aufgeführten Gründe hat der Herr geheime Regierungs-Rath Balemann f) kürzlich gedacht. Ich will dieselben etwas umständlicher angeben, zuförderst aber eine Unrichtigkeit bemerken, die ich bey Müllern in seiner von diesem Präsentations-Streite mitgetheilten Nachricht g) angetroffen habe. Er schreibt, es sey schon bey Gelegenheit des vom Herrn von Ludolph verwechselten Ober-Sächsischen Krais-Aßeßorats mit dem Chur-Pfälzischen zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Pommern gestritten worden. Allein damals wurde von Seiten Schwedens dieser

b) A. a. O. Cap. 1. §. 64. S. 53 — 83.

c) A. a. O. Cap. 2. §. 20. S. 232 — 279.

d) In der alten Staats-Kanzley Th. 53. Cap. 18. S. 543. *num.* 2. Th. 54. Cap. 9. S. 398. *num.* 1. u. 2. Th. 55. Cap. 10. S. 295. u. f. *num.* 1.

e) A. a. O. §. 9. und 10.

f) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. S. 134. u. 135.

g) A. a. O. Cap. 1. §. 62. S. 51.

dieser Streit noch nicht erregt, sondern erst nachhero, als Chur-Sachsen die Präsentation ausübte, dem bereits Chur-Brandenburg mit seiner Präsentation vorausgegangen war. Denn Schweden-Pommern führt selbst in seiner ersten unterm 16. May 1724. herausgegebenen, und den hohen Reichs-Ständen vermittelst der Dictatur mitgetheilten Vorstellung das Vor-Pommerische Präsentations-Recht ad Assessoratum des hochlöblichen Kaiserlichen Kammer-Gerichts betreffend, die Ursachen an, warum es nicht gleich dem Chur-Brandenburgischen im Namen des Kraises geschehenen Präsentations-Actui widersprochen habe, sondern allererst jetzo seine Ansprüche in Bewegung bringe. Es gieng also dieser Streit bloß die Priorität in Ausübung der Präsentation an. Denn das Königlich Schwedische Präsentations-Recht wegen Pommern ist an sich selbst, wie auch der Freyherr von **Nettelbla** h) ganz richtig bemerkt hat, niemalen im Streit gewesen, sondern nur in Betracht der Ordnung und Tour, dieses Recht zu vollziehen, hatte sich ein Mißverständniß ergeben. Bey demselben kam es aber hauptsächlich auf die Frage an: Ob Chur-Sachsen, da es, als der erste Krais-Stand vermöge des Ober-Sächsischen Krais-Schlußes von 1654. den Anfang mit der Präsentation machen sollen, solches aber zu thun unterlaßen habe, sich seines Präsentations-Rechts, in Ansehung des ersten Turnus verlustig gemacht, und nunmehro auch allen folgenden Krais-Ständen nachstehen müße, oder ob ihm erlaubt sey, einzufallen, und die Ausübung dieses Rechts nachzuholen? Zugleich wurde auch über den Verstand des §. 22. im Visitations-Receße vom J.

L 2 1713.

h) Im *Nexu Pomeraniae cum S. R. G. Imperio*, oder Versuch einer Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen, sonderlich Königlich Schwedischen Antheils mit dem heiligen Römischen Teutschen Reiche, (Frankfurt am Mayn 1766. 4) Cap. 4. §. 32. *num.* 6. S. 152.

1713. gestritten, deßen Verordnung ausdrüklich dahin gienge, daß kein von den Ständen des Reichs Nach-Präsentirter vor einen zuerst Präsentirten solle angenommen werden. Die Kron Schweden behauptete wegen Vor-Pommern, die Präsentationes müßten nach dem Reichs-Abschiede von 1654. also geschehen, daß kein Stand befugt sey, zum Nachtheil anderer Mitstände, nach eignem Gefallen einzutreten, und seinen nachpräsentirenden Stand zurük zu setzen, oder aufzuhalten, sondern es müßte ein jeder so lange warten, bis die Reihe wieder an ihn käme. Sie gründete sich ferner auf die Krais-Schlußmäßige Ordnung des Turnus, und führte an, da in dem Krais-Abschiede von 1654. versehen sey, daß nach den Fürstlich Sächsischen Häusern in der Präsentation Vor-Pommern, Hinter-Pommern, Camin, Anhalt u. s. w. nach der Reihe und Ordnung fortfahren sollten, mithin Vor-Pommern auf die Fürstlich Sächsischen Häuser unter den Ober-Sächsischen Krais Ständen folgte, so müße ihm auch nunmehro das Präsentations-Recht zukommen, es habe nach den Fürstlich Sächsischen Häusern ein ius quaesitum zur nächsten Präsentation, und zwar um so mehr, da die Kron Schweden erinnert worden sey, das Ihrige zu Unterhaltung des Reichs-Kammer-Gerichts beyzutragen. Die Verfügung des §. 22. im Visitations-Receße vom Jahr 1713. i) könne auf gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden, weil man sich im Krais-Schluße durch einen Vertrag einer gewißen Präsentations-Ordnung verglichen hätte, welcher sodann nachzugehen sey; wollte man diese Ordnung ändern, und Vor-Pommern von den Fürstlich Sächsischen Häusern trennen, so müßte man sich zuvor mit allen Ober-Sächsischen Krais-Ständen darüber vergleichen, oder von ihnen eines Widerspruchs gewärtig seyn. Chur-Sachsen könne demnach, wenn es als Krais-Stand

i) In *SCHMAUSII Corp. Jur. Publ. pag.* 1153.

Stand präsentiren wollte, den Anfang nicht zwischen den Fürstlichen Sächsischen Häusern und Vor-Pommern machen, es sey auch daher nach der Ordnung kein anderer als der von Vor-Pommern Präsentirte anzunehmen. Hingegen führte Chur-Sachsen an, Ihm stünde vor allen andern Ober-Sächsischen KraisStänden, und insonderheit auch vor Schweden-Pommern in Ansehung des Präsentations-Rechts ganz unstreitig der Vorzug zu. Denn im Krais-Schluße sey es allen Ständen vorausgesetzet worden. Es sey von Seiten seiner und Chur-Brandenburgs eine res merae facultatis et liberi arbitrii gewesen, ob sie mit ihrer Präsentation den Fürstlich Sächsischen Häusern vorgehen wollen, oder nicht, Schweden habe dadurch wegen Vor-Pommern kein Vorzugs-Recht für sich erlanget, sondern es müße seine Reihe abwarten. So lange als die Chur- und Fürstlichen in der Ordnung Vor-Pommern vorgehenden Häuser ihr Präsentations-Recht nicht wirklich ausgeübt hätten, könne kein Vor-Pommerischer Präsentirter aufgenommen werden. Hierinnen fände auch keine Verjährung statt, und es folge gar nicht, daß derjenige, der sein Präsentations-Recht nicht in der ihm angewiesenen Ordnung ausübte, deßelben gar verlustig seyn, und allen übrigen nachstehen sollte. Auch sey kein Reichs-Gesetz vorhanden, welches den Verlust des Präsentations-Befugnißes auf die außerhalb der vorgeschriebenen Ordnung zu vollziehende Präsentation setze. Ueber dieses könne es dem sechsten oder siebenden gleich viel seyn, ob der erste vor dem andern, oder nach demselben die Präsentation verrichtete, dafern derselbe ihm ohnedem vorgienge. Chur-Sachsen gründete sich ferner in dem Prioritäts-Rechte, und den Brandenburgischen Vorgängen. Es that dar, daß die Verordnung des Visitations-Abschieds allerdings hier anwendbar, auch bey dem Ober-Sächsischen Kraise wirklich beobachtet worden sey. Denn nicht allein als Sachsen-Eisenach

 wegen

wegen des Fürstenthums Eisenach den Herrn von Ludolph, Chur-Brandenburg aber als Krais-Stand den Herrn von Posadowsky präsentirt hätten, sey jener, wegen zuerst erhaltener Präsentation, diesem vorgezogen worden, sondern auch nachhero, da Chur-Brandenburg als Krais-Stand den Herrn von Dankelmann und Chur-Sachsen in eben der Eigenschaft den Herrn von Miltitz präsentiret, hätte lezterer dem erstern nachstehen müßen, weil die Chur-Brandenburgische Präsentation eher, als die Chur-Sächsische geschehen sey. Da nun Schweden-Pommern sich damalen nicht widersetzet hätte, so könne auch solches jetzo mit Bestand Rechtens nicht geschehen, da sich Chur-Sachsen gleiches Rechts, wie Chur-Brandenburg bedienen, und außer der Ordnung mit Ausübung seines Präsentations-Rechts einfallen wollte. Der Ausgang dieses Streits war dieser. Weil das hohe Chur-Haus Sachsen das größte Recht für sich hatte; so behauptete es sich dabey billig, und deßen Präsentatus, obgedachter Herr von Heynitz, wurde so wohl wegen seines Prioritäts-Rechts, als auch wegen des Verzugs des Vor-Pommerischen Praesentati in praestandis necessariis vom Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht im Jahr 1728. angenommen, ohne daß dieses erst noch in dieser Sache die Entscheidung des Reichs-Tags abwartete. k) Vor-Pommern wurde auch nicht eher, als im Jahr 1743. des Genußes seines Präsentations-Rechts theilhaftig, und damals kam dabey weder ein Widerspruch, noch sonst etwas merkwürdiges vor.

§. 12.

k) *JOH. MELCH. von LUDOLPH in colloquiis familiaribus de statu Cameralis iudicii, Colloq. 2. pag. 53.*

§. 12.

Anstand wegen der Hinter-Pommerischen, Anhaltischen und Caminischen Präsentationen.

Auch die Präsentationen, welche nach Vor-Pommern von den darauf folgenden Ober-Sächsischen Krais-Ständen in Ausübung gebracht wurden, sind nicht ganz ohne alle Einwendungen und Widerrede von statten gegangen. Die Präsentation, welche Ihro des Königs von Preußen Majestät bewirkten, um Ihr Recht wegen Hinter-Pommern zu vollziehen, fand zwar selbst keinen Widerspruch. Allein die Reception des präsentirten Herrn von Schellwitz war doch einigem Anstand unterworfen. Denn das Reichs-Kammer-Gericht ließ ihn nicht anders zu den Prüfungen, als mit der Bedeutung, "daß das Kammer-Gericht bey „Kaiserlicher Majestät und dem Reiche angefragt hätte, wie man „sich bey den bekannten vorliegenden Umständen solcher Präsen„tationen halber zu verhalten hätte, und solchemnach müßte der „Herr Präsentatus, wann die Reihe der Vocation an Ihn käme, „vorher abwarten, wie es damit auf eine oder die andere Art „würde zu halten seyn.„ l) Der Herr geheime Regierungs-Rath Balemann m) bemerkt, der Anstand habe den Punct der Kammer-Zieler betroffen, doch sey das Reichs-Kammer-Gericht einige

l) Freyherr Johann Heinrich von Harpprecht im Abdruk von dem an eine höchstansehnliche Kaiserliche *Commission* und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation erstattetem gehorsamsten Bericht, das Unterhaltungs-Werk des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts betreffend, (Frankfurt und Leipzig 1768. 4.) S. 315. u. f.

m) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. S. 135.

einige Jahre nachher darüber hinausgegangen, und von demselben der Herr von Schellwitz einberufen worden. Auch gieng die Anhaltische Präsentation nicht ganz ohne Widerspruch ab. Denn als nach Absterben des Herrn von Schellwitz das Hochfürstliche Gesammt-Haus Anhalt, welches nunmehro in den Turnum eingerükt war, den Herrn Grafen von Dürkheim ernannt hatte, dieser aber noch vor abgelegter Probe-Relation Kaiserlicher Reichs-Hofrath wurde, und man sich daher von Anhaltischer Seite genöthiget sahe, eine andere Person vorzuschlagen, so fand hochgedachtes Haus für gut, den damaligen Fränkischen Krais-Präsentatum, und nachherigen Reichs-Stadt Nürnbergischen Subdelegirten bey der ersten Visitations-Klaße, Herrn Gustav George König von Königsthal, weiter zu präsentiren. Hiergegen erregte aber Chur-Brandenburg einen Widerspruch. Denn es behauptete, die Reihe sey nunmehro an Camin gekommen, weil das Hochfürstliche Gesammt-Haus Anhalt bereits durch die Präsentation des Herrn Grafen von Dürkheim sein Recht vollzogen habe. Chur-Brandenburg verwahrte sich so gar wegen Camin mit einer Protestation gegen die Anhaltische Präsentation, n) und durch diesen Widerspruch gerieth die Sache in Stillstand. Man mochte vielleicht auf Seiten Chur-Brandenburgs in den Gedanken stehen, es sey in denjenigen Reichs-Kraisen, wo die Stände die Präsentationen nach einen gewissen Turnus vollziehen, nicht eben nöthig, daß der von einem Krais-Stande Präsentirte auch wirklich beym Kammer-Gericht müße angenommen worden, eingerükt seyn, und daselbst eine Zeitlang als Aßeßor gestanden haben, ehe man den Turnus für eröfnet halten, und nach demselben der darauf folgende Krais-Stand sein Recht in Ausübung bringen könne, weil es allenfalls auch schon genug sey, daß der am Turnus

n) Balemann a. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. S. 136.

Turnus stehende Krais-Stand seine Präsentation verrichtet habe, wenn auch gleich deßen Praesentatus wegen gewißer zufälliger Umstände nicht wirklich bey dem Reichs-Kammer-Gericht eingerükt wäre. Allein Chur-Brandenburg ließ schon 1767. seine Einrede, jedoch bloß in Ansehung des Herrn von Königsthal fallen. Er erlebte aber nicht einmal die Einrükung, sondern starb als Visitator im Anfang des Jahres 1771. Da er bereits als Fränkischer Krais-Compraesentatus die Probe-Relation abgelegt, und daher als neuer Anhaltischer Präsentatus nochmals solche zu verfertigen nicht nöthig hatte, o) so hätte durch seinen Todesfall die Frage entstehen können, ob nicht durch das Ableben eines Präsentirten, der sich schon den gehörigen Prüfungen unterworfen, und nachhero anderweit präsentirt gewesen, in diesem Falle der Turnus eröfnet worden? Allein Herr Balemann p) berichtet, das unter beiden Höfen obwaltende gute Vernehmen habe verhindert, daß dieser Zweifel rege worden. Denn der Königlich Preußische Hof hätte sich mit einem auf die Person des von dem Hochfürstlichen Hause Anhalt präsentirten Herrn von Preuschen eingeschränkten Vorbehalte abermals nachzugeben entschloßen. Da nun dieser Präsentatus 1772. einrükte, so gelangte auch endlich das Haus Anhalt zum wirklichen Genuß seines Präsentations-Rechts. Die Caminische Präsentation war ebenfalls so beschaffen, daß sie nicht ganz ohne alle Widerrede in Ausübung gebracht wurde. Denn nachdem die Vor-Pommerische Stelle durch den Visitations-Schluß vom 4ten December 1773. q) für ledig

o) Herr geheime Regierungs-Rath Balemann a. a. O. 1. Th. 5. Tit. *ad* §. 15. C. S. 307. u. f.

p) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. S. 136.

q) Anton Faber neue Staats-Kanzley Th. 37. Cap. 1. Num. 7. 2. S. 128. 8)

ledig erklärt worden, und Ihro des Königs von Preußen Majestät wegen des Fürstenthums Camin, an welches der Turnus nunmehro gediehen war, den Freyherrn von Riedesel ernannt hatten, so fand doch seine Präsentation wenigstens diesen Anstand, daß sie von Chur-Sachsen nicht anders als unter dem Vorbehalt seines Rechts wegen des Fürstenthums Querfurt zugelaßen wurde, als in welcher Absicht auch höchstgedachtes Chur-Haus unterm 7. März 1774. an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht ein besonderes Erklärungs-Schreiben ergehen ließe.

§. 13.

Chur-Sächsischer Widerspruch gegen die von den drey Ober-Sächsischen Krais-Stiftern, Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, vollzogene Krais-Alternativ-Präsentation. Auf was vor eine Art und Weise diese umwechselnde Krais-Präsentation endlich in Gang gebracht worden?

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Präsentation, welche von den drey Ober-Sächsischen Krais-Stiftern, Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, vollzogen worden. Denn auch diese gieng nicht sogleich ohne alle Einwendung von statten. Ehe und bevor ich aber des dargegen erregten Widerspruchs Erwähnung thue, finde ich für nöthig, zu erinnern, daß die von gedachten drey Stiftern bewirkte Präsentation eigentlich die Krais-Alternativ-Präsentation sey, welche nur erst ganz neuerlich in Gang gebracht worden. Denn sämmtliche oben (§. 9.) angeführte Ober-

Sächsische Krais-Stände bis auf das Fürstenthum Camin hatten bisher bloß die ordentlichen diesem Kraise zukommenden Stellen, zu denen er für sich allein, und ohne Concurrenz mit andern Kraisen präsentiret, besetzen können, hingegen war diejenige Präsentation, welche der Ober-Sächsische Krais mit dem Nieder-Sächsischen abwechselnd vergeben sollte, zeithero nicht in Ausübung zu bringen gewesen, ohngeachtet in Ober-Sachsen der im Krais-Schluße verglichene Turnus namentlich auf diese Präsentation mitgerichtet worden. r) Ueberhaupt waren die im Westphälischen Frieden s) den beiden Sächsischen pur evangelischen und vier vermischten Reichs-Kraisen evangelischen Theils zur Abwechslung anvertraueten beiden Präsentationen nicht einmal zu der Zeit, da eigentlich die volle friedensschlußmäßige Zahl der Beysitzer hätte präsentirt werden sollen, und noch keine dem Westphälischen Frieden hierinnen derogirende Verordnung vorhanden war, in Gang gekommen, weil es wegen Mangel des hierzu erforderlichen Unterhalts unmöglich fiel, funfzig Aßeßoren anzustellen. Noch weit weniger aber konnten diese beiden umwechselnden Krais-Präsentationen seit der durch den Reichs-Schluß von 1719. 1720. auf die Hälfte geschehenen Herabsetzung der im Westphälischen Frieden bestimmten Anzahl von funfzig Beysitzern in Gang gebracht werden. Denn nahm man auch jetzt nach gedachtem Reichs-Schluße von diesen Alternativ-Präsentationen die Hälfte, so traten gewiße Schwierigkeiten ein, welche die Ausübung derselben völlig behinderten. Die beiden Sächsischen Kraise

 mußten

r) In Nieder-Sachsen ist Inhalts des Braunschweigischen Krais-Abschieds vom 4ten December 1654. im 4ten Artikel (beym *LUDOLPH in colloq. de statu camer. iudic. pag.* 350.) diese abwechselnde oder halbe Stelle den Reichs-Städten dieses Kraises überlaßen worden.

s) *Art. V.* §. 57.

mußten nemlich nunmehro unter sich mit einer halben Präsentation, und die vier vermischten Kraise evangelischen Theils wieder mit einer halben Präsentation unter sich abwechseln. Freylich aber ließen sich einzelne halbe Präsentationen so wenig als halbe Aßeßors-Stellen denken, und wenn daher nur von einer bloßen halben Präsentation die Rede war, oder auch zweyerley halbe Präsentationen von verschiedenen Religionen in Frage kamen, so würde, wie **Pütter** t) richtig bemerkt hat, damit allerdings gar nicht durchzukommen gewesen seyn. Daher schreibt **Franke** u) nicht mit Unrecht: Duplex potissimum inter circulos euangelicos alternatiua, post imminutum assessorum numerum inexplicabilibus plane involuta est tricis. Mit einem Worte, diese beiden Krais-Alternativ-Präsentationen waren in Unordnung gerathen, und erforderten daher, wenn sie wieder vergeben werden sollten, eine neue nach dem vorigen Verhältniß eingerichtete Austheilung. So lange die fünf und zwanzig Aßeßorat-Stellen nicht alle besezt waren, war man um deren Berichtigung außer Sorgen. Nunmehro aber, da nach dem Reichs-Schluße von 1775. §. 30. alle fünf und zwanzig Aßeßoren einrücken sollten, mußte man darauf bedacht seyn, weil eine evangelische Stelle abgieng, diese Krais-Alternativ-Präsentation wieder gangbar zu machen. Um dieses auf eine den neuern Reichs-Schlüßen gemäße Art zu bewerkstelligen, und zugleich das im Westphälischen Frieden bestimmte Verhältniß auch hier zur Hälfte in Anwendung zu bringen, mußte man unter gedachten sechs Kraisen die ihnen vorgeschriebene Abwechselung auf eine evangelische Präsentation vereinbaren. Der Herr geheime Justiz-Rath **Püt-**

t) In der Vorrede zu dem neuesten Reichsschluße *VI.* S. 27.

u) In der neuen Ausgabe von *MASCOUII Principiis Juris Publici* (Lipsiae 1769. 8.) *Lib. V. cap. 8. membr. 3. §. 6. num. 5.) pag. 616.*

Pütter v) that den Vorschlag, man sollte die beiden Sächsischen Kraise zu dieser Alternativ-Präsentation immer zweymal unter sich abwechseln laßen, ehe dieselbe unter den vier vermischten Reichs-Kraisen evangelischen Theils einmal herumgienge; weil, wenn man die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Abwechslung nach dem für jeden Krais darinne angenommenen Verhältniße in Ziffern ausdrükte, in Gemäßheit dieses Friedens ein jeder Sächsischer Krais zu einer halben und ein jeder der vier vermischten Kraise evangelischen Theils zu einer viertels, zu Folge des Reichs-Schlußes von 1719. 1720. aber jeder Sächsischer Krais zu einer viertels, und jeder vermischte Krais zu einer achtels Präsentation Antheil hätte, und also das Verhältniß der beiden Sächsischen Kraise zu den vier übrigen also immer wie 2. zu 1. bliebe. Er gab zugleich ein Beyspiel, nach welchem der Ober-Sächsische Krais den Anfang machen sollte, diese Alternativ-Präsentation das erstemal zu vergeben, sodann der Nieder-Sächsische Krais das zweytemal, der Ober-Sächsische Krais das drittemal, der Nieder-Sächsische zum vierten, der Fränkische zum fünften, der Schwäbische zum sechsten, der Ober-Rheinische zum siebenden, der Nieder-Rheinisch-Westphälische zum achten damit fortfahren, und demnächst eben diese Reihe wieder von vorn angefangen werden sollte. w) Das Corpus Evangelicorum schritte auch endlich zu der Berichtigung dieser Sache für, und machte dieserhalb einen Schluß. Hierüber war man gleich einig, daß beide alternirende Stellen sich nunmehr auf eine einzige unter den sechs Kraisen herumgehende Stelle dergestalt reducire, daß daran Ober- und Nieder-Sachsen noch einmal so viel Recht als den vier andern Kraisen zukomme, und wenn man dieses Recht in

v) A. a. O. *VI.* Abschnitt S. 28.

w) **Pütter** a. a. O. *VI.* Abschnitt S. 29.

in acht Achtel theile, sodann auf einen jeden der beiden erstern Kraise 2/8. und auf jeden der vier vermischten Kraise nur 1/8. falle. Hieraus folgte also, daß der Turnus die beiden erstern mehrmalen treffen müße, als die vier vermischten Kraise. Bloß darinnen äußerte sich Anfangs einiger Anstand, nach welcher Rang-Ordnung hierbey zu verfahren sey? Nach der Krais-Ordnung giengen die vier vermischten dem Ober-Sächsischen und Nieder-Sächsischen vor. Allein es schien doch ein doppelter Grund einzutreten, warum den beiden leztern der Anfang in Vollziehung dieser Präsentationen zu gestatten. Erstlich waren beide Sächsische Kraise nebst der ihnen zugedachten alternirenden Präsentation im Westphälischen Frieden als pur evangelische den vermischten vorgesetzt, und im catholischen Schema des jüngsten Reichs-Abschieds §. 169. war es mit Baiern, als einem pur catholischen Kraise, eben so gehalten worden. Hierzu kam zweytens der noch einmal so starke Antheil, den Ober- und Nieder-Sachsen an dieser Präsentation hatten. Je vorzüglicher aber Jemands Theilnehmung an gewißen Gerechtsamen ist, je billiger wird ihm auch darinnen der Vorzug in Ansehung der Zeit-Ordnung gestattet. Jedoch mußte man auch zugleich mit darauf sehen, daß die vermischten Kraise nicht gar zu lange in der Ausübung ihres Rechts zurükgesetzet würden. Dieses würde nun freylich geschehen seyn, wenn nach dem **Pütterischen** Vorschlage die beiden Sächsischen Kraise zu dieser Präsentation immer zweymal unter sich abgewechselt hätten, ehe dieselbe unter den vier vermischten Kraisen evangelischen Theils einmal herumgegangen wäre. Chur-Brandenburg schlug daher ein Temperament vor, nach welchem die Präsentation unter den sechs Kraisen dergestalt abzuwechseln, daß die erste von Ober-Sachsen, die zweyte von Franken, die dritte von Nieder-Sachsen, die vierte von Schwaben, die fünfte von Ober-Sachsen, die sechste von Ober-Rhein, die siebende von

Nieder-

Nieder-Sachsen, und die achte von Nieder-Rhein oder Westphalen geschehen solle. Dieser Vorschlag erhielte den einmüthigen Beyfall des gesammten evangelischen Corporis, so, daß dieses auch dieserhalb am 23. Julius 1777. einen eignen darauf gerichteten Schluß faßete. x) Zu diesem Schema erklärte das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach und Culmbach in einem durch dero Comitial-Gesandschaft übergebenen Pro-Memoria vom 17. Junius 1778. den Beytritt unter der Verwarung, daß solches den Rechten des Fränkischen Kraises an seinem wohlhergebrachten Vorgang, insonderheit am Reichs-Kammer-Gericht auf keine Weise jemalen zum Nachtheil gereichen solle. Da nun diese umwechselnde Krais-Präsentation also auf nur angeführte Weise in Richtigkeit gesetzet, und für das erstemal dem Ober-Sächsischen Kraise zugewiesen war, so konnte sie auch gleich um so mehr von demselben in Ausübung gebracht werden, da der im Krais-Abschiede festgesetzte Turnus ausdrüklich auf dieselbe mit gerichtet war. Der Herr geheime Justiz-Rath **Pütter** schrieb in seiner oft angeführten Vorrede, y) welche er noch vor Berichtigung dieser Krais Alternativ-Präsentation herausgab, es würde jetzt die

Reihe

x) S. Registratur der Churfürstl. Sächsischen Directorial-Gesandtschaft wegen Berichtigung der alternirenden Krais-Präsentation, Regenspurg den 23. Jul. 1777. (in der neuen Europäischen Staats-Kanzley im 47. Th. 1. Cap. *III*. 2. S. 85. u. f.) und in **Bostells** Beyträgen zur Kammer-gerichtlichen Litteratur und Praxi im 2 Th. 4. Abschnitt, *B*. in den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte S. 201. u. f. ingleichen in den neuesten Staats-Begebenheiten vom Jahr 1777 im 3. Jahrgang S. 980 J. J. **Moser** in den Zusätzen zum neuen Teutschen Staats-Recht 1. Th. S. 1063.

y) A. a. O. *VI*. Abschnitt S. 29.

Reihe zu dieser Präsentation gerade das Hochfürstliche Gesammt-Haus Anhalt treffen, weil er in der Meynung stand, als ob von den übrigen ordentlichen diesem Kraise zukommenden Präsentationen eben die letzte von wegen Camin geschehen sey. Allein hierwider hat laut der öffentlichen Nachrichten der Anhaltische Gesandschafts-Secretarius, Herr Hofrath Cläpius, auf ein von seinen Höfen erhaltenes Rescript in Regenspurg anzeigen müßen, daß die Pütterische Angabe nicht richtig sey. Der Präsentations-Turnus wegen des Ober-Sächsischen Kraises stehe wirklich an Camin. Denn Anhalt habe nur erst im Jahr 1772. den Herrn von Preuschen präsentirt. Dieses Gesammt-Haus gieng auch ohnedies wegen seines im Reichs-Fürsten-Rathe über Camin erhaltenen Ranges im Sitz- und Stimm-Rechte diesem Fürstenthume vor, wenn gleich Camin im Ober-Sächsischen Krais-Abschiede in Ansehung des Präsentations-Turnus mit der oben angeführten Clausul den Fürstenthümern Anhalt vorgesetzet war. Es stand aber auch nicht einmal der Präsentations-Turnus zu dieser umwechselnden Stelle an Camin. Denn dieses hatte, wie schon oben (§. 9.) erwähnt worden, bereits im Jahr 1774. zu der ordentlichen Krais-Stelle präsentiret. **Tafinger** hatte auch dieses genau bemerkt, wenn er sagt: z) Nouissime a Borussorum rege nomine principatus Caminensis facta est praesentatio. Es mußte daher vielmehr diese Alternativ-Präsentation für das erstemal von einem andern Ober-Sächsischen Krais-Stande als von Anhalt oder Camin vollzogen werden. Die drey Ober-Sächsischen Krais-Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, und in deren Namen der Prinzeßin von Preußen, Anna Amalia Königliche Hoheit, ingleichen die Durchlauchtigsten Häuser Anhalt und Braunschweig-Wolfenbüttel machten also darauf Anspruch unter dem Anführen, daß, weil nach klarer Vorschrift des

z) *In Institut. iurisprud. Cameral. Sect.* 1. *tit.* 8. §. 150. *n*) *pag.* 330.

des Krais-Schlußes der Turnus im Präsentiren ausdrüklich auf sie mit gerichtet, und ermeldeten drey Stiftern coniunctim eine Präsentation gestattet worden sey, und die lezte gerade von Camin geschehen wäre, nunmehro der Reihe nach ihnen diese Präsentation zu vollziehen gebühre. Es meldete sich aber auch das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen wegen des Fürstenthums Querfurt, und hatte ohne Zweifel das meiste Recht hierzu. Denn obgleich Querfurt im Krais-Schluße von 1654. übergangen war, so hatte es doch nachhero das Sitz- und Stimm-Recht auf dem Krais-Tage erhalten, und war auch in der Kammer-Matrikel mit einem besondern gangbaren Anschlag versehen. Das hohe Chur-Haus Sachsen hatte auch daher bereits die Caminische Präsentation nicht anders als unter dem Vorbehalt seines Rechts wegen Querfurt geschehen laßen. Die Sache hätte vielleicht zu verschiedenen unangenehmen Weitläuftigkeiten ausschlagen, den baldigen Umlauf des Präsentations-Turnus aufhalten, und besonders die Ernennung des gerade damals noch abgehenden achten Präsentati verlängern können, wenn das hohe Chur-Haus Sachsen damals seine Gerechtsame ernstlich zu verfolgen Willens gewesen wäre. Allein höchstgedachtes Chur-Haus fand für gut, nach der Absicht, welche höchstdeßelben patriotischen Denkungs-Art allezeit angemeßen gewesen, auch noch für diesesmal von der Querfurter Präsentation abzustehen; es überließ die Besetzung dieser umwechselnden Krais-Stelle den drey Stiftern, und eröfnete diesen Entschluß höchstgedachten drey Präsentations-Höfen im December 1777. und dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte im Januar 1778. Nur bemeldete drey Stifter haben also im Namen des Ober-Sächsischen Kraises für das erstemal diese abwechselnde evangelische Krais-Präsentation vergeben.

§. 14.

Von dem Streite um den Vorzug zwischen Chur-Sachsen und den Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises bey Gelegenheit der vom erstern wegen des Fürstenthums Querfurt verrichteten Präsentation. Geschichte dieses Streits.

Hauptsächlich aber sind nur noch ganz neuerlich der Präsentations-Ordnung halber im Ober-Sächsischen Kraise Mißhelligkeiten entstanden, als im Jahre 1779. das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen wegen des Fürstenthums Querfurt die ordentliche Krais-Präsentation bewirkte, und die nach dem Krais-Schluß-Schema am Turno stehende Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises solche ebenfalls von wegen des Kraises vollziehen wollten, auch so gar mit einem beym Kammer-Gericht eher insinuirten Präsentations-Schreiben dem hohen Chur-Hause Sachsen zuvor zu kommen gesucht hatten. Herr Hofrath von **Bostell** a) schreibt, es habe seit langer Zeit keine Präsentations-Stelle so vieles Aufsehen erreget, als diese Ober-Sächsische. Es wird sich daher der Mühe verlohnen, den ganzen Hergang der Sache umständlich zu erzählen. Als die meisten Ober-Sächsischen Krais-Stände die Präsentationen nach dem Turnus für das

a) In den Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, I. Th. (Lemgo 1780. 8.) *VI.* 2. Abschnitt vom Präsentations-Wesen, *B.* in den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte S. 223.

das erstemal verrichtet hatten, und nur allein solches von wegen des Fürstenthums Sachsen-Querfurt und von Seiten der Grafen dieses Kraises noch nicht geschehen war; so schien nunmehro die Frage zu entstehen, wer von diesen noch übrigen Krais-Ständen im nächsten Erledigungs-Falle einer Ober-Sächsischen Krais-Stelle am Reichs-Kammer-Gerichte die Präsentation zu übernehmen hätte, ob Chur-Sachsen wegen Querfurt, oder die Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises? So bald man in Erwägung zog, daß das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen bereits zu verschiedenenmalen wegen des nur bemeldeten Fürstenthums Querfurt die demselben unstreitig zustehende Präsentations-Gerechtsame in Ausübung bringen wollen, auch hierzu schon längstens vollkommen berechtiget gewesen war, jedoch aber immer aus patriotischen Absichten hierinnen unter dem Vorbehalt seines Rechts nachgegeben, und andern Krais-Ständen den Vorzug gelaßen hatte; so konnte man beynahe vermuthen, daß Niemand anders als höchstgedachtes Chur-Haus wegen Querfurt die nächste Ober-Sächsische Krais-Präsentation bewerkstelligen werde, zumal da der Chur-Sächsische Anspruch auf dieselbe billig und der Ober-Sächsischen Krais-Verfaßung völlig angemeßen war. Inzwischen wollte doch die Sache nicht für vollkommen ausgemacht gehalten werden, und selbst Kenner des Kammergerichtlichen Präsentations-Wesens sahen sie nicht für ganz entschieden an. Herr Balemann b) drükte sich hierüber folgender maßen aus: " Ob nun in dem nächstfolgenden Turno die im Krais-„Schluße berufene sieben Grafen und Herren, oder Chur-Sach-„sen wegen Querfurt präsentiren werde? davon muß die Zeit den „Aufschluß geben. Für das allgemeine Beste wäre inzwischen zu „wünschen, daß dieser voraus zu sehende Zweifel, so bald nur „immer möglich, noch vor eröfnetem Turno berichtiget werde,

N 2 „damit

b) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. *num.* 13. S. 137.

„damit die künftige Präsentation, wegen der zu besorgenden Ein- „und Widersprüche, über welche das Kammer-Gericht sich seines „Erkenntnißes zu enthalten pflegt, nicht lange offen bleibe.„ Im Jahr 1778. trat nun der Fall ein, daß wieder eine Ober-Sächsische Krais-Präsentations-Stelle eröfnet wurde, indem der von dem Hochfürstlichen Gesammt-Hause Anhalt präsentirt gewesene Kammer-Gerichts-Aßeßor, Herr George Ernst Ludwig von Preuschen, unterm 7. April seine Beysitzer-Stelle wegen anderweit erhaltener Beförderung resignirte, und im Monat September von Wetzlar wirklich nach Dillenburg abgieng. Das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht zeigte daher in einem Schreiben vom 8. October Ihro Durchlaucht dem Churfürsten von Sachsen, als des Ober-Sächsischen Kraises ausschreibenden Herrn Fürsten, diesen Erledigungs-Fall zu Beobachtung weiterer ordnungsmäßigen Präsentation an, und erwartete von dem Kraise einen neuen Präsentatum. Es wurde auch wirklich von dem Kraise zur Präsentation fürgeschritten. Die zu dem Ober-Sächsischen Kraise gehörigen Fürst- und Gräflichen Gesammt-Häuser, Mannsfeld, Stollberg, Reuß-Plauen und Schönburg, machten nemlich auf die Präsentation Anspruch, und beriefen sich zu Begründung ihres Befugnißes auf den oft angeführten Krais-Schluß, und den darinnen festgesezten Präsentations-Turnus, welcher namentlich mit auf Sie gerichtet war. Sie glaubten um desto mehr, jezt zu Vollziehung ihrer Präsentation berechtiget zu seyn, weil sie nach dem Turnus gleich auf die drey Krais-Stifter folgten, diese unmittelbar vorhergehenden Stifter aber gerade die lezte Präsentation verrichtet hatten. In dieser Absicht gieng von denselben bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht im Januar 1779. ein Präsentations-Schreiben ein, worinnen Sie ihr Absehen auf den Hochfürstlich Heßen-Darmstädtischen Herrn geheimen Regierungs-Rath, Profeßor und Universitäts-Syndicus D. Christian

Hart-

Hartmann Samuel Gatzert zu Giesen, und den bey lezterer Kammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar angestellt gewesenen Subdelegatum E. löblichen Reichs-Stadt Speyer und ersten Herrn Consulenten, Wilhelm Christoph Donauer, gerichtet hatten, jedoch nahmen die Herren Fürsten von Schwarzburg, welche ehedem auch zu den Ober-Sächsischen Grafen gehörten, an dieser Gräflichen Präsentation keinen Antheil, obschon die übrigen Gräflichen Häuser dieserhalb an Dieselben das erforderliche gelangen laßen. Als dieses Gräfliche Präsentations-Schreiben, wovon Herr Hofrath von Bostell c) einen Abdruk geliefert hat, zur gehörigen Untersuchung ausgestellet worden war, so wieß das hochpreißliche Reichs-Kammer-Gericht durch ein Conclusum Pleni beide Herren Präsentirten an, d) ein quoad formalia und materialia verbeßertes -- und nach der Observanz -- denen Reichs-Gesetzen, und der Krais-Verfaßung gemäß eingerichtetes Präsentations-Schreiben zu übergeben, worauf denn puncto admissionis ad Examina fernere Resolution erfolgen sollte. dd) In der

N 3 Zwischen-

c) A. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte *num.* 2. S. 230. u. f.

d) S. den *Extractum Protocolli Pleni*, *Jouis* 11*ma Martii* 1779. des Ober-Sächsischen Kraises Präsentation betreffend beym Bostell a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen u. s. w. *num.* 3. S. 235.

dd) Das Reichs-Kammer-Gericht hatte diesen Schluß um deswillen gefaßt, weil das Gräfliche Präsentations-Schreiben blos an den Herrn Kammer-Richter, ohne der Herren Präsidenten und Aßeßoren zu gedenken, gerichtet war, da es doch eigentlich an das ganze Kammer-Gericht, in deßen Namen die Notifications-Schreiben erlaßen worden, mithin auch zugleich an die Präsidenten und Aßeßoren gerichtet werden muß. Balemann a. a. O.

Zwischenzeit, da sich die zerstreut wohnenden Sächsischen Herren Grafen hierzu anschikten, traf beym Kammer-Gericht ein Chur-Sächsisches wegen des Fürstenthums Querfurt auf den gräflichen Herrn Compraesentatum Donauer gerichtetes Präsentations-Schreiben ein. e) In demselben gaben Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen dem Reichs-Kammer-Gerichte unter Beziehung auf die theils von Höchstdero Herrn Großvaters Königliche Majestät, theils von Ihnen selbst unterm 20. Martii 1760. den 7. Martii 1774. und den 8. December 1777. an daßselbe erlaßenen Schreiben zu erkennen, wie Höchstdieselben sich bewogen fänden, das Ihrem Chur-Hause wegen des im Jahr 1664. unter die Zahl der Ober-Sächsischen Krais-Stände aufgenommenen, und aller Rechte eines Ober-Sächsischen Krais-Standes besonders der Gerechtsame, zum Kammer-Gericht präsentiren zu können, theilhaftig gewordenen Fürstenthums Querfurt, zustehende Präsentations-Befugniß, welches Sie bey den nächstvorhergegangenen Erledigungs-Fällen einer Ober-Sächsischen

a. O. 1. Th. 5. Tit. *ad* §. 11. S. 267. Ein ähnliches Beyspiel, wo das Reichs-Kammer-Gericht den von Chur-Sachsen präsentirten Regierungs-Rath und Würtembergischen Subdelegatum bey der Kammer-Gerichts-Visitation, Mauritius David Harpprecht, nur zum Examine generali ließ, und ihm aufgab, ein verbeßertes, nicht bloß an den Kammer-Richter, sondern an das ganze Cameral-Collegium gerichtetes Präsentations-Schreiben beyzubringen, hat Dan. Frid. Gottl. Faber *in Comment. de Praesentationibus assessorum cameralium circularibus per turnum*, (Tübingen 1782. 4.) *cap.* 3. §. 41. *c*) *pag.* 52. angeführt.

e) *Copia* Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht zu Wetzlar *de dato* Dreßden den 13. Mart. 1779. beym Bostell a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt, in den Beylagen zu den Fragm. zur Präsent. Geschichte *num.* 4. S. 236.

schen Krais-Präsentation aus besonderer Willfährigkeit ausgesezt seyn laßen, Sich aber und Ihrem Chur-Hause dabey ausdrüklich reserviret, gedachte Querfurtische Präsentation sowohl bey dem zunächst folgenden Erledigungs-Falle nachzuholen, als auch solche in Zukunft bey folgenden Turnis alternando mit den Fürstlich Sächsischen Häusern zu verrichten, gegenwärtig, da abermals der Fall einer erledigten Ober-Sächsischen Krais-Präsentation eingetreten, bey dermaligen Turno in Ausübung zu bringen, jedoch unter dem nochmaligen Vorbehalte für Höchstdero Chur-Haus, daß sothane Präsentation bey künftigen Turnis nach der Ordnung und Alternation mit den Fürstlich Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, so bey dem Krais-Tage vom Jahr 1664. verabredet, auch seit dem in den Seßionen auf den Ober-Sächsischen Krais-Tägen und bey Unterschrift der Krais-Abschiede beobachtet worden, geschehen solle. Ihro Churfürstliche Durchlaucht äußerten zugleich, wie Sie Sich zu dem Reichs-Kammer-Gericht ohnehin versähen, es würde daßelbe die Präsentation, deren sich, glaubwürdigen Berichten zu Folge, die Grafen zu Mannsfeld, Reuß, Stollberg und Schönburg, ohnerwartet der erforderlichen Kraisausschreibamtlichen Veranlaßung, auch ohne gegen Sie wegen der Höchstdenenselben zustehenden Grafschaft Barby die Gebühr zu beobachten, unter dem Anführen, daß der Turnus der Ober-Sächsischen Krais-Präsentation dermalen an sie gelanget sey, voreilig und einseitig angemaßet, nicht angenommen, sondern vielmehr derselben Präsentations-Schreiben, wodurch Ihren Kraisausschreibamtlichen Befugnißen und Prärogativen vorgegriffen, und die wegen der Grafschaft Barby Ihnen zustehende Gerechtsame gänzlich hintenangesetzet worden, sofort zurükgewiesen haben, und widersprachen diesem ordnungswidrigen Unternehmen der Grafen ausdrüklich. Das Reichs-Kammer-Gericht stellte dargegen dem hohen Chur-Hause Sachsen

in

in einem f) Schreiben vor, es zweifle im geringsten nicht an der völligen Zuverläßigkeit aller dieser in dem Churfürstlichen venerirlichen Präsentations-Schreiben berührten Umstände. Allein die Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises hätten zu dieser vacanten Aßeßorats-Stelle bekanntlich ebenfalls präsentirt, und in Ansehung ihres Turnus nach den Stiftern, Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, den Inhalt des Krais-Schlußes von 1654. Artik. 4. wörtlich für sich; hingegen dem Kammer-Gericht giengen die erforderlichen Urkunden völlig ab, daß von dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen nach der auf dem Krais-Tage vom Jahr 1664. angeführtermaßen verabredeten Ordnung und Alternation mit den Fürstlich Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie ein Präsentations-Befugniß wegen Querfurt bey sich ereigneten Eröfnungs-Fällen ausgeübt, oder ihm, wenn es aus besonderer Willfährigkeit daßelbe praevia iurium reservatione ausgesezt seyn laßen, solches bey zunächst folgenden Erledigungs-Fällen nachzuholen, und zukünftig in dem vorhin verglichenen Turno zu verrichten, von den vorpräsentirenden Herren Ständen des Kraises zugestanden worden. Es fände sich daher, um in dieser Präsentations-Angelegenheit mit erforderlicher Legalität und pflichtmäßiger Unpartheylichkeit zu Werke zu gehen, und wegen des Präsentati Donauer das Weitere entschließen zu können, um so mehr genöthiget, Churfürstliche Durchlaucht zuförderst von Amts wegen zu veranlaßen, und zugleich mit schuldigstem Respect zu ersuchen, ihm, dem Gericht, von obbemeldeten in dem Donauerischen Präsentations-Schreiben angeführten, die Fürstlich Querfurtische Präsentation entscheidenden Verhandlungen Rechts-

f) Kammergerichtliches Antwort-Schreiben an Chur-Sachsen *de dato* Wezlar den 30. April 1779. beym Herrn von Bostell a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen zu den Fragm. zur Präsent. Gesch. *num.* 5. S. 29.

Rechts-beständige Erläuterung zukommen zu laßen, als sämmtliche nach den Fürstlich Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie präsentirende hohe Stände des Ober-Sächsischen Kraises in ihren dem Kammer-Gerichte zugekommenen Präsentations- und andern Schreiben gleich obbemeldete Herren Grafen ihren Turnum lediglich in dem Art. 4. des Krais-Tags-Abschieds von 1654, ohne einer nachherigen weitern, mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtigsten Vorfahren wegen Querfurt getroffenen Vereinbarung Erwehnung zu thun, begründeten. Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ertheilten aber dem Reichs-Kammer-Gericht zur Antwort, g) so wenig Höchstdieselben überhaupt, daß Sie gedachtes Gericht in seinem Namen von Amts wegen veranlaßen würde, erwartet hätten, so wenig möchten Sie auf dergleichen Veranlaßung gegen das Kammer-Gericht in die anverlangte rechtsbeständige Erläuterungen in einer Sache eingehen, die zu denenjenigen gehöre, in welche nach der Reichs-Verfaßung, und dem 4ten §. Art. XII. der neuesten Wahl-Capitulation die Reichs-Gerichte Hand einzuschlagen, und darüber auf einigerley Weise zu erkennen, nicht berechtigt wären. Höchstdieselben versähen sich vielmehr, das Kammer-Gericht würde, zumal da gegen Ihre Präsentation irgend ein Widerspruch nicht geschehen, noch mit Rechts-Bestand geschehen könne, und die anmaßliche Präsentation einiger Grafen des Ober-Sächsischen Kraises, welche ohnerwartet Ihrer Krais-ausschreibamtlichen Veranlaßung, und ohne gegen Sie, wegen der Ihnen zustehenden Graf-

g) S. *Copia* Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an das Reichs-Kammer-Gericht *d. d.* Dreßden den 5. Junius 1779. beym Bostell a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschn. in den Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte *num.* 6. S. 243. u. f.

Grafschaft Barby, die Gebühr zu beobachten, vorgenommen werden wollen, an und für sich selbst für zu Recht beständig nicht anzusehen sey, wie in mehrern vorherigen Fällen, selbst, wo über die Beständigkeit der Präsentation Zweifel entstanden, saluo cuiuscunque iure zum öftern geschehen, den von Ihnen wegen des Fürstenthums Querfurt präsentirten Herrn Donauer so fort ad Examina admittiren, und so wohl hierunter als in der Folge Ihren Präsentations-Rechten und Befugnißen auf einige Weise zu nahe zu treten, und präjudiciren zu wollen, nicht gemeynet seyn. Churfürstliche Durchlaucht glaubten, bey der von Höchstdenenselben bisher beobachteten Genauigkeit in Entrichtung der Kammer-Zieler solches vorzüglich von dem Gerichte erwarten zu können. Hierauf faßete nun das Kammer-Gericht ein Decretum Pleni, h) Inhalts deßen der Präsentatus Donauer ad Examina saluo iure cuiuscunque gelaßen, übrigens aber auch zugleich angewiesen wurde, binnen Zeit dreyer Monate behörig beyzubringen: daß dem Fürstenthum Sachsen-Querfurt, wenn deßen Präsentations-Befugniß bey dem eintretenden Turno und nachher ausgesezt worden, sein ius praesentandi Assessorem von denen vorpräsentirenden hohen Ständen des Ober-Sächsischen Kraises reserviret worden, folglich deshalb noch res integra vorhanden sey; worauf seiner Receptibilität halber ferner ergehen solle, was Recht sey. Zugleich wurde aber auch dem nunmehro allein gebliebenen Gräflichen Herrn Präsentato Gatzert durch einen Vorbescheid i) abermals aufgegeben, dem ergangenen Praelocuto vom

h) S. *Decretum Pleni Cameralis* vom 17. Julii 1779. beym Bostell a. a O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentations-Geschichte *num.* 7. S. 246.

i) S. *Decretum Pleni Cameralis* vom 19. Julii 1779. beym Bostell a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen ꝛc. ꝛc. *num.*

vom 11. März ein Genüge zu leisten, und das verbeßerte Präsentations-Schreiben beyzubringen. Da dieses endlich auch eintraf, und zugleich in dem Inserat gemeldet wurde, daß, da Herr Donauer die Querfurtische Präsentation erhalten, die auf ihn gestellte Gräfliche Präsentation von selbst ceßire, k) so ließ das Kammer-Gericht auch ernannten Herrn Gatzert saluo iure cuiuscunque ad Examina, wie dieses die Extractus Protocolli Pleni vom 6. und 11. September 1779. beym Bostell l) mit mehrerm ausweisen, und nunmehro arbeiteten also beide Herren Präsentati ihre Probe-Relationen aus.

§. 15.

Gründe für die Rechtmäßigkeit der Sachsen-Querfurtischen Präsentation.

Um die Rechtmäßigkeit der von dem hohen Chur-Hause Sachsen wegen des Fürstenthums Querfurt ausgeübten Präsentation zu zeigen, und besonders den Zweifel, welcher dargegen erhoben werden wollen, als ob dieselbe keinen Vorzug vor der Gräflichen

num. 8. S. 247. Jo. Jac. Moser in den Zusätzen zum neuesten Teutschen Staats-Recht, *I.* Th. S. 1066.

k) Herr von Bostell hat a. a. O. *I.* Th. *VI.* 2. Abschn. in den Beylagen rc. rc. von diesem verbeßerten Gräflichen Präsentations-Schreiben einen Abdruk geliefert, *num.* 9. S. 248. Jo. Jac. Moser in den Zusätzen zum neuesten Teutschen Staats-Recht, *I.* Th. S. 1066.

l) A. a. O. *VI.* 2. Abschn. in den Beylagen rc. rc. *num.* 10. S. 256. u. 257.

lichen behaupten können, weil nicht bekannt sey, daß dem Fürstenthume Querfurt bey seiner Aufnahme zur Krais-Standschaft auch zugleich das Präsentations-Recht übertragen worden, aus dem Wege zu räumen, sind zu Regensburg zwey Pro-Memoria erschienen, welche nunmehro auch so gar durch den öffentlichen Druk bekannt gemacht worden. m) Die darinnen vorgetragenen Gründe sind so stark, und so bündig, daß vielleicht keine beßern und triftigern zu Vertheidigung des Sachsen-Querfurtischen Präsentations-Befugnißes mögen ausgedacht werden können. Es kommt hauptsächlich auf den Erweiß an, daß Sachsen-Querfurt alle und jede Ober-Sächsischen Krais-Fürstlichen Rechte und mithin auch das Präsentations-Recht zu genießen habe. Aus der Geschichte ist bekannt, daß Sachsen-Querfurt bereits im vorigen Jahrhundert zu einen unmittelbaren Reichs-Fürstenthum erhoben worden. Denn nachdem der Churfürst von Sachsen Johann George der I. die vier Herrschaften, Aemter und Städte, Querfurt, Jüterbok, Dame und Burg, welche in dem zwischen Ihm und dem Kaiser Ferdinand dem II. zu Prag im Jahr 1635. geschloßenen Frieden n) vom Erzstift Magdeburg ausgezogen, gedachtem Churfürsten als Stifts-Lehne überlaßen, und im Oßnabrükischen Friedens-Schluße o) Ihm und seinem Hause in Ansehung

m) S. die neuesten Staats-Begebenheiten vom Jahr 1779. im 5ten Jahrgange 10. Stük S. 934. u. f. ingleichen Bostells Beyträge zur Cameral-Litteratur und Praxi *I. Th. VI.* 2. Abschnitt in den Beylagen rc. rc. *num.* 11. und 12. S. 258. u. f.

n) Pragerischer Friedensschluß vom 30. May 1635. §. 12. beym Andler *in Corpore Constitutionum Imperialium pag,* 1032. ingleichen beym Londorp *in Actis publicis Tom. IV. pag.* 458. und *in Theatro Europaeo Tom. III. pag.* 472. u. f.

o) *Instrument. Pac. Osnabrug. Art. XI.* §. 9.

sehung des Besitzes, mit dem Vorbehalt, daß er davon die Reichs- und Nieder-Sächsischen Krais-Steuern nach einer dieserhalb in der Reichs- und Krais-Matrikel zu treffenden ausdrüklichen Vorsehung bezahlen sollte, bestätiget worden waren, seinem zweyten Prinzen August, Herzoge zu Sachsen und Administratorn des Erzbisthums Magdeburg, im Testament p) erblich vermacht hatte, so verglich sich derselbe mit seinem Herrn Bruder Johann George dem II, damaligen Churfürsten von Sachsen, dahin, daß lezterer mittelst Begebung aller Oberherrschaft über solche Ortschaften, worzu noch die Aemter Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach unter gewißen Bedingungen geschlagen wurden, q) Ihm versprach, bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche sich mit demselben dahin verwenden zu wollen, daß Sachsen-Weißenfels auf dem Reichs-Tage und Ober-Sächsischen Krais-Tägen wegen nur bemeldeter Besitzungen unter dem Namen und Aufruf Sachsen-Querfurt Sitz und Stimme erhalten möchte, dergestalt, daß in Ausübung derselben zwischen Sachsen-Querfurt und den Fürstlich Sächsischen Häusern Altenburg, Coburg, Weimar, Gotha und Eisenach eine Alternation statt haben solle. Herr Balemann r) scheint dieses Umstands nicht mit der gehörigen Genauigkeit Erwehnung gethan zu haben, wenn er vorgiebt, Sachsen-Weißenfels habe sich mit Chur-Sachsen in Ansehung des auf Reichs- und Krais-Tägen wegen Sachsen-Querfurt zu erlangenden Sitz- und Stimm-Rechts dahin verglichen, daß die Fürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie vorsitzen, und

p) S. das Testament Johann George des I. beym Glaffey im Kern der Geschichte des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 1303. u. 1309.

q) S. den Receß vom 17. Februar 1663. §. 2.

r) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. S. 137. u. f.

vorstimmen sollten. Der Vergleich zwischen Chur-Sachsen und dem Herzog August, Administratorn zu Magdeburg, giebt ganz deutlich das Gegentheil zu erkennen. Es heißt daselbst §. 3. also: "Ingleichen wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht bey „der Römisch Kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten „und Ständen des Reichs nebst des Herrn Administratoris Fürst„lichen Durchlaucht mit allem Fleiße sich dahin bearbeiten laßen, „daß des Herrn Administratoris Fürstliche Durchlaucht für sich „und Ihre Nachkommen Votum und Sessionem auf Reichs„auch Ober-Sächsischen Krais- Probation- und Valuation-Tä„gen unter den Namen und Aufruf: Sachsen-Querfurt „dergestalt erlangen mögen, daß einen Tag Sachsen-Querfurt, „den andern aber die Fürstlichen Sächsischen Häuser, Altenburg, „Coburg, Weimar, Gotha und Eisenach vorsitzen, und vor„stimmen.„ Herzog August zu Sachsen trug auch gleich im Jahr 1663. den 4. März bey seinem Ansuchen um Sitz und Stimme unter dem Namen und Aufruf: Sachsen-Querfurt, auf dem Reichs- und Krais-Tage darauf an, daß die Introduction also geschehen möchte, daß Sachsen-Querfurt heute allen andern Sächsischen Häusern vor- und des andern Tages selbigen allen nachsitze, und so fort *continuire*. s) Als nachhero auf Kaiserliches Anrathen und durch Chur-Sächsische Vermittelung im Jahr 1687. den 14. Junii zwischen dem Herzoge zu Sachsen-Weißenfels Johann Adolph t) und dem Churfürsten Friedrich Willhelm zu Brandenburg, an welchen nach Abster-

ben

s) Joh. Sebast. Müller in den *Annalibus* zum Jahr 1663. S. 453.

t) Dieser Herzog ist auch zuerst vom Kaiser Leopold mit Querfurt als einem unmittelbaren Reichs-Fürstenthume am 12. April 1688. belehnet worden: *MÜLLER in Annalibus ad annum* 1688. S. 579.

den Herzogs August zu Sachsen das Erzbisthum Magdeburg, Kraft der im Westphälischen Frieden u) darauf erhaltenen Anwartschaft, als ein weltliches Herzogthum kam, ein Vergleich geschloßen wurde, worinnen lezterer auf die dem Erzstifte Magdeburg im Prager Frieden über gedachte vier ausgezogenen Aemter annoch vorbehaltenen und beym Westphälischen Frieden noch nicht ausdrüklich an Chur-Sachsen überlaßenen Lehnsherrlichen und Obereigenthums-Rechte Verzicht leistete, und gegen Zurükempfang des Amts Burg für die übernommene Abtragung einer Schuldforderung von 34452. Reichsthlr. 23. Gr. 6. Pfen. an den Herzog zu Sachsen-Merseburg Christian, dem wegen derselben das Amt und Gleit zu Weißenfels Sicherheits halber verschrieben war, erst gedachte drey Aemter, unter Entsagung aller Ansprüche auf selbige, aus aller Verbindung mit dem Herzogthum Magdeburg erließ, auch die Abschreibung derselben vom Nieder-Sächsischen Kraise, weil sie schon beym Ober-Sächsischen Kraise mit den Reichs-Präsentationen wirklich vertreten würden, befördern zu helfen versprach: so hat ermeldeter Churfürst von Brandenburg dem Herzoge von Sachsen-Weißenfels ebenfalls die Versicherung ertheilet, bey Römisch Kaiserlicher Majestät und dem Reiche durch alle mögliche officia es dahin zu vermitteln, daß die Introduction des Sachsen-Querfurtischen Voti gegen einen moderirten Anschlag an 76. fl. in den Reichs-Fürsten-Rath ohne Separation von den Fürstlichen Sächsischen Häusern nicht allein geschehen, sondern auch hauptsächlich mit der im Ober Sächsischen Kraise hergebrachten Alternation, wie es am besten zu bewerkstelligen, wirklich vollstrekt, darneben aber auch ein proportionirtes Quantum an Kammer-Zielern constituirt, und

u) *Instrument. Pacis Osnabrug. Art. XI. §. 6.*

und angenommen werden solle. v) Die Sache war auch schon im Jahr 1664. auf dem Reichs-Tage im Fürsten-Rathe durch die Mehrheit der Stimmen, so viel die Quaestionem an? betraf, willfährig entschieden worden, und es haben so wohl das Haus Sachsen-Weißenfels 1673. 1687. und 1708. als auch das hohe Chur-Haus Sachsen, an welches nach Absterben des Fürstlichen Hauses die Weißenfelsische Landes-Portion nebst Querfurt erblich gediehen, die Einführung dieses Stimm-Rechts den 6. May 1754. aufs neue betrieben. Mit was vor einem Erfolg dieses geschehen, davon hat der Herr Etats-Rath Joh. Jac. Moser w) aus den Reichs-Fürstenraths-Protocollen einen umständlichen Bericht ertheilet, und Herr Balemann kürzlich etwas angemerkt. x) Hierbey brauche ich mich aber nicht aufzuhalten, weil ohnehin bey der gegenwärtigen Ausführung nichts darauf ankommt. Auf den Ober-Sächsischen Krais-Tägen hat Sachsen-Querfurt als ein besonders Krais-Fürstenthum wirklich Sitz und Stimme mit dem zwischen ihm und den Fürstlichen Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie alternirenden Rang erhalten. Der Sachsen Weißenfelsische Gesande, D. Johann Christoph Herold, Fürstlich Magdeburgischer Hof- und Justitien Rath, durch welchen obgedachter Herzog zu Sachsen August, Administrator zu Magdeburg, im Jahr 1664. auf dem Krais-Tage wegen des Fürsten-

v) Der Extract von diesem Receß steht beym Joh. Sebastian Müller in den *Annalibus* des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ernestin- und Albertinischer Linien zum Jahr 1687. S. 558.

w) Von den Reichs-Ständen S. 639. und im Teutschen Staats-Recht im 23. Th. S. 349. 31. Th. S. 57. u. f. im 35. Th. 3. B. 168. Cap. §. 34. S. 335. u. f.

x) A. a. O. 1. Th. 2. Tit. *ad* §. 12. S. 137. u. f.

Fürstenthums Querfurt zum erstenmale erschien, wurde wirklich alternando mit den übrigen Fürstlichen Sächsischen Häusern introducirt, jedoch mit dieser Veränderung, daß die Alternation nicht von Tage zu Tage, wie Anfangs verglichen war, sondern, weil es sich füglicher schikte, von Seßionen zu Seßionen beobachtet werden möchte. y) Er saß daher im Krais-Rathe Vormittags allen Fürstlich Sächsischen Häusern vor, des Nachmittags aber denselben nach, votirte also, und als es am 25. Junius zur Unterschrift, Besiegelung und Publication des Krais-Schlußes kam, unterschrieb, und besiegelte er denselben vor diesesmal vor den Fürstlich Sächsischen Gesanden, hatte auch bey der leztern Seßion den Vorsitz wieder. Diese Abwechslung mit den Fürstlich Sächsischen Häusern ist nachhero nicht allein auf den Krais-Conventen 1665. z) und 1672. geschehen, auf welchem leztern zwischen dem Sachsen-Querfurtischen und dem Gothaischen, ingleichen dem Weimarischen Gesanden über die Siegelung ein Streit entstanden, wovon **Müller** a) und **Moser** b) einige Nachricht mitgetheilet haben, sondern auch auf den folgenden Ober-Sächsischen Krais-Tägen, nach mehrern Ausweis der Namens-Unterschriften der Gesanden unter den Krais-Abschieden, c) allemal

y) **Müller** *in Annalib.* zum J. 1664 S. 458 u. 459.

z) **Müller** in den *Annal.* zum J. 1665. S. 463.

a) In *Annalibus* zum J. 1672. S. 503.

b) Von der Teutschen Krais-Verfaßung, Frkf. und Leipzig 1773. in 4 3. Cap. §. 101. S. 104. u. f.

c) S. **Friedrich Carl** von **Moser** Abschiede des hochlöblichen Ober-Sächsischen Craises, Jena 1752. in 4.

allemal genau beobachtet worden, und sie soll in der Folge, wie Adam Friedrich Glaffey d) meldet, zwischen Sachsen-Querfurt und den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie noch besonders durch einen Receß verglichen seyn. Freylich aber wollten Vor-Pommern, Anhalt und Quedlinburg dem Fürstenthum Querfurt den mit den Fürstlich Sächsischen Häusern alternirenden Rang nicht zugestehen, sondern protestirten sowohl 1664. als auch 1665. ausdrüklch darwider. Durch diese aus der Geschichte erwiesene Aufnahme zu Fürstlichen Sitz und Stimme auf Ober-Sächsischen Krais-Tägen ist nun Sachsen-Querfurt zugleich in den Besitz aller und jeder Kraisstandschaftlichen Rechte, besonders dererjenigen, die andern Krais-Fürsten verfaßungsmäßig zukommen, gesetzt worden, und es hat solche auch in der That seit 1664. auf den Krais-Tägen durch Sitz und Stimme ausgeübt. Unter diesen Kraisstandschaftlichen Rechten ist aber auch hauptsächlich die Gerechtsame, Beysitzer zu dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht zu präsentiren, mit begriffen. Da es nun mit derselben im Ober-Sächsischen Kraise die ganz eigene Bewandniß hat, daß nach der Regel, welche der bereits oben (§. 5.) wörtlich angeführte 4te Artikel des Ober-Sächsischen Leipziger Krais-Abschieds vom 28. November 1654. festgesetzet, sämmtliche Stände dieses Kraises ohne Unterschied, und ohne alle Ausnahme am Präsentations-Rechte Theil haben sollen, besonders aber einem jeden Ober-Sächsischen Krais-Fürstenthume eine praesentatio virilis zugestanden worden ist, dergestalt, daß nach gedachter Regel sämmtliche Ober-Sächsische Krais-Fürsten einen ganz unläugbaren titulum pro possessione iuris praesentationis virilis erlangt haben: so muß nothwendiger Weise auch das Fürstenthum Sachsen-Querfurt nicht allein zur Ausübung des Präsentations-Befugnißes berechtiget seyn, sondern auch sogar eine praesen-

d) In der neuen Auflage des Teutschen Reichs-Staats S. 77.

praesentationem virilem gleich andern Fürstenthümern vergeben können. Und ist gleich in denjenigen Worten des gedachten Artikels im Krais-Schluße, welche die in Ansehung der Präsentations-Ordnung festgesetzte Regel durch ein Beyspiel erläutern, wie der Präsentations-Turnus angefangen, fortgesetzt, und geendigt werden solle, des Fürstenthums Sachsen-Querfurt nicht so namentlich Erwähnung geschehen, wie der übrigen Fürstenthümer dieses Kraises, weil das Beyspiel nur auf die damalige Krais-Verfaßung paßete, wo Sachsen-Querfurt noch nicht die Eigenschaften eines Krais-Fürstenthums besaß, als welche es erst zehen Jahr darauf erhielt; so konnte doch daher auch nicht der geringste Grund entlehnet werden, um dem Fürstenthume Sachsen-Querfurt die Theilnehmung an der Präsentations-Gerechtsame, und besonders das ius praesentationis virilis zu bezweifeln. Die nachher erfolgte Aufnahme zu Fürstlichen Sitz und Stimme auf Ober-Sächsischen Krais-Tägen hat nichts destoweniger Sachsen-Querfurt nebst den übrigen Kraisstandschaftlichen, und besonders Kraisfürstlichen Rechten, auch das darunter begriffene Viril-Präsentations-Recht verschaft. Sämmtliche höchste Krais-Fürsten, mit deren einmüthiger Genehmigung Sachsen-Querfurt in den Besitz aller denen andern Krais-Fürsten verfaßungsmäßig zukommenden Rechte gesetzet worden ist, haben ganz zuverläßig nicht anders gedacht, als daß sie mit den übrigen Krais-Fürstlichen Gerechtsamen auch das ius praesentationis virilis nur bemeldetem Fürstenthume übertragen wollten. Daher konnte der Zweifel, welcher gegen die Chur-Sächsische Fürstliche Querfurtische Präsentation erhoben werden wollen, daß dieselbe keinen Vorzug vor der Gräflichen behaupten könne, weil nicht bekannt sey, ob dem Fürstenthum Querfurt bey seiner Aufnahme zu der Krais-Standschaft zugleich das Präsentations-Recht übertragen worden, nicht anders als unstatthaft angesehen werden, und mußte

sich sogleich theils durch die im Krais-Schluße festgestellte Regel, die jedem Fürstenthume eine Viril-Präsentation eingeräumt hat, theils durch den Begrif von der Art und Weise, auf welche die Krais-Standschaft besonders von einem Fürstenthume erhalten zu werden pflegt, hinlänglich widerlegen laßen. Denn da die Kraisstandschaftlichen Rechte bekanntermaßen eine universitatem iurium ausmachen, die durch Sitz und Stimme in Besitz genommen werden, derjenige aber, welcher des Besitzes einer solchen ganzen Gemeinschaft der Rechte theilhaftig wird, auch zugleich den Besitz aller und jeder einzelnen erhält, wie denn der Schluß von dem Besitz einer uniuersitatis iurium auf den Besitz der singulorum ganz sicher gemacht werden kann; so muß nothwendiger Weise Sachsen-Querfurt bey seiner Gelangung zur Krais-Standschaft alle und jede einzelne damit verbundene, besonders den Fürstenthümern zustehende Gerechtsamen, mithin auch zugleich das Recht, eine Viril-Präsentation zu vergeben, bekommen haben. Das Herkommen bringt nicht mit sich, bey unbedingten Aufnahmen zur Reichs- oder Krais-Standschaft, oder in ein Collegium sämmtliche Rechte herzuzehlen, die den Reichs- und Krais-Gliedern oder Collegial-Verwanden zustehen, und in deren Mitgenuß die neu aufgenommenen Mitglieder eingesetzt werden; sonst würde ohne Zweifel bey der Querfurtischen Aufnahme des iuris praesentationis virilis ausdrüklich mit gedacht worden seyn. Denn weil schon durch die Ergreiffung der Kraisstandschaftlichen Rechte durch Sitz und Stimme deutlich zu erkennen gegeben wird, daß ein Krais-Stand durch diese Handlung gleich mit einem male alle diese Gerechtsamen in ihrem ganzen Umfange bekommen habe, so ist eine Darzehlung der einzelnen Rechte um so mehr überflüßig, als es sich ohnehin verstehet, daß wer eine solche ganze Universitatem iurium erhalten hat, auch zugleich die darunter begriffenen einzelnen Rechte besitzen müße.

So

So unzweifelhaft demnach des Fürstenthums Querfurt Poßeßion sämmtlicher Krais-Fürstlicher Rechte seit 1664. war, so gewiß war auch deßelben Besitz des unter dieser Allgemeinheit solcher Gerechtsamen begriffenen Befugnißes einer Viril-Präsentation schon von gedachtem Jahre herzuleiten, und in eben dieser Rüksicht hatte dieses Fürstenthum einen eignen übernommenen Kammer-Zieler Anschlag bezahlet. Auch schon längstens hätte das hohe Chur-Haus Sachsen wegen Querfurt sein Viril-Präsentations Recht in Ausübung bringen können, wenn es nicht wegen des von Vor-Pommern, Anhalt und Quedlinburg gegen den von Sachsen-Querfurt angesprochenen alternirenden Rang mit den übrigen Fürstlichen Sächsischen Häusern erhobenen Widerspruchs für gut befunden hätte, um die Besetzung der Aßeßorat-Stellen beym Kammer-Gericht durch diesen Rang-Streit nicht aufhalten zu laßen, die Fürstlich Querfurtische Präsentations-Gerechtsame nicht auszuüben, bis die Präsentationen von denjenigen Ständen geschehen waren, die nur erwähntem Fürstenthume den Rang streitig gemacht hatten. Hierdurch vergab sich höchstgedachtes Chur-Haus an seinem Rechte um so weniger etwas, als ohnehin die Rang-Ordnung der Stände bey Vollziehung der Präsentationen des Ober-Sächsischen Kraises bisher nicht allemal genau beobachtet worden ist; und es hatte ja auch Höchstdaßelbe durch die bereits oben (§. 14.) angeführten Schreiben an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht jene Ausübung der Querfurtischen Präsentation sich ausdrüklich vorbehalten, und dadurch seinen im Jahr 1664. erlangten Besitz fortgesetzt. Nachdem nun also sämmtliche Fürstliche Häuser, ingleichen die drey Stifter, von welchen Quedlinburg ehemals auch in jenen Rang-Streit eingeflochten war, ihr Präsentations-Recht dermalen wirklich ausgeübt hatten; so war nicht das geringste Hinderniß weiter vorhanden, warum das Fürstlich Querfurtische Präsentations-Recht

noch länger hätte ruhen, und deßelben Vollstrekung noch fernerhin ausgesetzt bleiben sollen. Das Fürstenthum Querfurt war ein für allemal in dem Besitz deßelben. Man konnte ihm auch den Besitz dieses Präsentations-Befugnißes nicht etwann um deswillen bezweifeln, weil es noch niemals wirklich präsentirt hatte. Denn sonst hätte dieser Zweifel, da seit 1654. nach dem Krais-Schluße jeder Ober-Sächsische Krais-Fürst nur ein einziges mal zu präsentiren im Stande gewesen, und der Turnus bis jetzo noch nicht einmal völlig herumgekommen ist, auch jedem andern Krais-Stande, wenn er seine Präsentation bewerkstelligen wollen, mit gleichem Rechte entgegen gesetzt werden können, welches jedoch nicht geschehen. Gleichwie nun aber also jeder einzelne Ober-Sächsische Krais-Fürst sein Viril-Präsentations-Recht ausgeübt hatte; so war hierdurch jedem andern, und also auch dem Fürstenthume Querfurt deßen Besitz behauptet worden. Und aus diesem Besitz konnte dermalen das hohe Chur-haus Sachsen durch eine Präsentation, welche die Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises, ohne die Beystimmung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen Höchstdero Grafschaft Barby abzuwarten, verrichten wollten, nicht verdrungen werden. Die Ober-Sächsischen Grafen und Herren sollen das Ihnen zugeschriebene Präsentations-Recht nach klaren Inhalt des Krais-Schlußes nicht eher ausüben, bis die Präsentationen von sämmtlichen Fürsten, und den drey Stiftern vollzogen worden. Denn es stehet Ihnen nur ein ius ex die zu, deßen Ausübung alsdenn erst eintritt, wenn sämmtliche Krais-Fürsten präsentirt haben. Wenn daher auch gleich ein Gräfliches Präsentations-Schreiben vor dem Churfürstlich Sächsischen Querfurtischen beym Kammer-Gericht eingetroffen war, so konnte doch dieser Umstand weder dem hohen Chur-Hause Sachsen nachtheilig, noch den Grafen vortheilhaft seyn. Die Präsentation von wegen des Fürstenthums Querfurt war

noch

noch innerhalb der in der Kammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 5. §. 6. gesetzten sechs Monaten bewirkt worden, folglich litte die Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds §. 26. in gegenwärtigem Falle keine Anwendung, weil das hohe Chur-Haus Sachsen sich nicht daran versäumt hatte. Und die Herren Grafen konnten durch die frühzeitige Ausfertigung ihres Präsentations-Schreibens und deßen Eingelangung beym Kammer-Gericht zum Genuß ihres Präsentations-Rechts nicht kommen, weil der Besitz, ehe und bevor jeder Krais-Fürst präsentirt hatte, nicht leer war. Nicht zu gedenken, daß das Gräfliche Präsentations-Schreiben, da es von einem hohen Collegio Camerali quoad formalia und materialia für mangelhaft, und den Reichs-Gesetzen, der Observanz und Krais-Verfaßung nicht gemäß eingerichtet gehalten worden war, nach dieser Vereigenschaftigung nicht mehr gelten konnte, als wenn es gar nicht erlaßen worden wäre. Bey dieser der Sachen Bewandniß konnten also die Herren Grafen gegen das Fürstenthum Sachsen-Querfurt weder in petitorio noch in possessorio etwas ausrichten. Die Regel des Krais-Schlußes stellte das petitorium für jeden Krais-Fürsten, und mithin auch für das Fürstenthum Querfurt vollkommen klar. Das possessorium aber kam den Herren Grafen um deswillen nicht zu statten, weil das hohe Chur-Haus Sachsen in dem Besitz-Stande seines wegen des Fürstenthums Querfurt mit allen übrigen Krais-Fürstlichen Gerechtsamen erlangten und seit 1664. innengehabten Präsentations-Rechts von niemanden beeinträchtigt werden durfte, und den Grafen die Ergreiffung eines Besitzes nach gedachtem Krais-Schluße nur alsdenn erst frey stunde, wenn von sämmtlichen Fürsten die Präsentationen vollzogen worden. Da nun auf solche Weise weder das petitorium noch das possessorium des hohen Fürsten-Standes und des Fürstenthums Sachsen Querfurt gegen die Herren Grafen bezweifelt werden konnte, so war nicht

einmal

einmal der Fall vorhanden, wo man diese Präsentation als eine wirklich streitige ansehen konnte. Am allerwenigsten aber konnte man darauf umgehen, sie etwann gar zur Entscheidung auf den Reichs-Tag, wie sonst bey wirklich streitigen Präsentations-Fällen vom Kammer-Gericht zu geschehen pflegt, zu verweisen. Aus dem Stillschweigen der andern Ober-Sächsischen Fürstlichen Krais-Stände war kein Widerspruch zu vermuthen, und der Gräfliche Widerspruch mußte blos als eine Krais-Sache betrachtet werden, bey welcher ohnehin die ausdrükliche Vorschrift des 4ten §. Art. XII. der neuesten Wahl-Capitulation denen Reichs-Gerichten, Hand einzuschlagen, nicht gestattet.

§. 16.

Was diese Präsentations-Streitigkeit endlich vor einen Ausgang genommen habe?

Diese Gründe, welche ich um der Erzählung der Geschichte von dem zwischen Sachsen-Querfurt und den Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises wegen der Präsentation entstandenen Streite die gehörige Vollständigkeit zu geben aus den beiden obangeführten Pro-Memoria kürzlich hier zu wiederholen für nöthig erachtet habe, waren nun allerdings von der Beschaffenheit, daß dadurch nicht allein die Rechtsbeständigkeit der von dem Fürstenthume Sachsen-Querfurt ausgeübten Viril-Präsentation vollkommen erwiesen, sondern auch hauptsächlich das hierbey vor den Herrn Grafen behauptete Vorzügs-Recht außer allen Zweifel gesetzet wurde. Verschiedene angesehene und mächtige Reichs-Stände, als Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig,

Anspach,

Anspach, Heßen-Caßel, Wolfenbüttel und Baaden-Durlach, hinlänglich überzeugt von der Rechtmäßigkeit der Chur-Sächsischen Präsentation wegen Querfurt, hatten auch schon vorhero triftige Intercesßionalien eingelegt, und während der Zeit, als beide Herren Präsentati, der Querfurtische und der Gräfliche, ihre Probe-Relationen ausarbeiteten, trugen die meisten Fürsten und Mit-Stände des Ober-Sächsischen Kraises, namentlich Ihro Majestät der König von Preußen wegen Chur-Brandenburg, Hinter-Pommern und Camin, ferner die Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Häuser, Sachsen-Altenburg und Gotha, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Coburg und Meinungen, das Gesammt-Haus Anhalt für sich und wegen Gernroda, auch Braunschweig-Wolfenbüttel wegen Walkenried, ingleichen Quedlinburg, nur allein Vor-Pommern ausgenommen, welches jedoch nicht widersprochen, ihren Procuratoren zu Wetzlar durch ostensible Rescripte auf, beym Reichs-Kammer-Gerichte die ausdrükliche und bestimmte Erklärung einzureichen, daß Sie dem Fürstenthume Sachsen-Querfurt die vollkommenste Gemeinschaft sämmtlicher Krais-Fürstlicher Rechte nicht bezweifelten, und daher mit der von wegen des Ober-Sächsischen Kraises dermalen bewirkten Fürstlichen Querfurtischen Präsentation gänzlich einverstanden wären. Die Herren Grafen thaten auch dermalen auf ihre Gerechtsame Verzicht, und ließen hiervon dem Reichs-Kammer-Gerichte die gehörige Anzeige machen. Bereits unterm 24. September 1779. ließ der Graf Carl Ludwig zu Stollberg-Stollberg durch ein förmliches eingereichtes Renunciations-Schreiben für sich und sein Gräfliches Gesammt-Haus die ausdrükliche Erklärung thun, daß sie ihres Orts von der mitvollzogenen Präsentation ab- und der von dem hohen Chur-Hause Sachsen wegen des Fürstenthums Querfurt beschehenen Präsentation nachzustehen sich entschloßen hätten. Von den Gräflich Reußischen und

Schönburgischen Gesammt-Häusern waren ebenfalls dieserhalben unterm 12. und 26. Januar 1780. eigne Renunciations-Schreiben erlaßen worden; und von dem Fürsten und Grafen zu Mannsfeld war das nämliche geschehen. Auf diese Weise war demnach der Zweifel, welcher dem hohen Chur-Hause Sachsen gegen das Querfurtische Präsentations-Befugniß gemacht werden wollen, gänzlich gehoben, und selbst das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht erkannte nunmehro diese von Chur-Sachsen vollzogene Präsentation mit eben derselben Ueberzeugung für eine unstreitige Fürstliche Querfurtische Präsentation, mit welcher daßelbe solche vorhin als streitig angesehen hatte. Nun entstanden zwar zwischen dem hohen Chur-Hause Sachsen und dem Reichs-Kammer-Gericht noch gewiße andere Streitigkeiten, weil gedachtes Reichs-Gericht nach angestellter Prüfung und Censur derer von den beiden Herren Präsentirten, sowohl dem Sachsen-Querfurtischen als auch dem Ober-Sächsischen Gräflichen, gefertigten Probe-Relationen, erstern seiner vorzüglichen Fähigkeit und Kenntniß in dem Staats- und Privat-Rechte, dem Reichs-Proceße und andern Cameral-Wißenschaften, auch selbst bey der Probe-Relation sattsam bewiesenen Geschiklichkeit ungeachtet, für nicht, hingegen den Gräflichen Präsentatum, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt saluo iure cuiuscunque, für receptibel erklärt, und von diesem Vorfalle Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Sächsischen Kraises, vermittelst Schreibens vom 27. December 1779. eine Anzeige hatte thun laßen. Allein da diese Irrungen nicht so wohl das Sachsen-Querfurtische Präsentations-Befugniß, oder die dermalen von wegen dieses Fürstenthums bewerkstelligte Präsentation, als vielmehr bloß die Person des Herrn Präsentati angiengen, so glaube ich, eben nicht nöthig zu haben, mich bey einer umständlichen Erzählung der Geschichte des Verlaufs dieser Differentien aufzu-

aufzuhalten. Man weiß schon ohne mein Erinnern, worauf es bey diesen Mißhelligkeiten eigentlich ankam. Denn wie das hohe Chur-Haus Sachsen es aufgenommen habe, daß das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht die nur gedachte Anzeige an Höchstdasselbe bloß als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Kraises, und nicht der Kammer-Gerichs-Ordnung, den Gesetzen und Herkommen gemäß, als präsentirenden Stand gelangen laßen, auch gegen die Vorschrift des Visitations-Abschieds vom Jahr 1713. §. 8. e) über die Chur-Sächsischen Präsentations- und andere Schreiben vom 13. März und 5. Junius nicht frühzeitig genug die erforderliche Berathschlagung angestellet, ferner, daß es die an und für sich selbst wegen der nicht erwarteten Kraisausschreibamtlichen Verfügung und der Chur-Sächsischen wegen der Grafschaft Barby gänzlich fehlenden Concurrenz ungültig und mangelhaft gewesene Präsentation einiger Grafen begünstiget, und auf deren beygebrachtes verbeßertes Präsentations-Schreiben nicht allein die Zulaßung dieses Gräflichen Praesentati ad examina und zur Probe-Relation derer von den Chur-Sächsischen Procuratoren am Kammer-Gericht dargegen beschehenen gründlichen Vorstellungen ohngeachtet schon am 6. September 1779. beschlossen, sondern auch, ohne auf die Königlich Preußische und sämmtlicher Fürstlichen Stände des Ober-Sächsischen Kraises bey dem Kammer-Gericht förmlich eingereichte beyfällige nachdrükliche und bestimmte Erklärung einige Rüksicht zu nehmen, vielmehr mit Hintansetzung dieses Einverständnißes der Chur- und Fürstlichen Ober-Sächsischen Krais-Stände und der Krais-Verfaßung, nach

Q 2 welcher

e) Nach dem Visitations-Abschied vom Jahr 1713. §. 8. sollen nemlich die von Ihro Kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bey dem Kammer-Gericht eingelangten Schreiben jedesmal, insonderheit wenn sie Präsentationen betreffen, zu unverweilter Proposition und Umfrage gebracht werden.

welcher die Querfurtische Präsentation der Gräflichen ohnehin nothwendig vorgehen müßen, nicht minder des von dem Grafen Carl Ludwig zu Stollberg-Stollberg für sich und sein Gräfliches Gesammt-Haus übergebenen förmlichen Renunciations-Schreibens ohneradchtet obbemeldeten Präsentatum einiger einzelnen Grafen des Ober-Sächsischen Kraises für receptionsfähig ansehen, und erklären wollen; ingleichen daß gedachtes Reichs-Kammer-Gericht in dem zur Deliberation über die Probe-Relation des Querfurtischen Präsentati gehaltenen Pleno bey so verschiedenen in dieser Sache abgelegten Votis, da einige Herren Aßeßores auf die Receptions-Fähigkeit des Präsentati, andere auf deßen Verwerfung, und noch andere auf die demselben zu verstattende Ausarbeitung eines anderweiten Speciminis angetragen, die insonderheit bey Berathschlagung über die Tüchtigkeit eines Präsentati in dem Visitations-Memoriali vom 29. August 1600. §. 17. vorgeschriebene und aus selbigem im Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. V.* §. 19. wiederholte anderweite Umfrage unterlaßen, nicht minder die Suspendirung eines nach gleichmäßiger Vorschrift ermeldeten Visitations-Memorials und der angezogenen Stelle des Concepts der Kammer-Gerichts-Ordnung sofort und bestimmt abzulegen gewesenen Voti gestattet, und das Conclusum, gleich als ob die mehrern Stimmen deutlich und ohne daß hierunter einiges Bedenken oder Zweifel obgewaltet, auf Verwerfung des Präsentati gerichtet gewesen, dahin abgefaßet; überdieses auch in dem abgelaßenen Notifications-Schreiben das nach dem Visitations-Memoriale vom 11. September 1595. §. daneben auch rc. rc. und der Kammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. V.* §. 20. erforderliche, auch sonst dem Herkommen gemäße Ersuchen um Präsentation eines andern Subjects hinzuzufügen unterlaßen hatte; und wie hiernächst Chur-Sachsen nicht allein verlanget, daß das Kammer-Gericht dem Querfurtischen

Präsen-

Präsentato die Ausarbeitung eines anderweiten Speciminis, jedoch zugleich mit Bestellung eines andern in dem vorigen Senate nicht zugegen gewesenen Censoris gestatten möchte, sondern auch noch der behauptet werden wollenden Receptions-Fähigkeit des Gräflichen Präsentati förmlich und beharrlich widersprechen lassen: von allen diesen Ereignißen und Begebenheiten ist das Publikum aus den beiden Churfürstlich Sächsischen Schreiben bereits hinlänglich unterrichtet, welche unterm 11. Januar 1780. an die beiden Reichs-Kammer-Gerichts Procuratoren, Herrn Hofrath Beßerer und Herrn D. Hofmann zu Wetzlar, f) inglei-chen untern 7. Februar des gedachten Jahres selbst an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht g) ergangen sind, erschienen. Und so weiß man ferner aus dem von dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht unterm 8. März 1780. an Chur-Sachsen erlaßenen Antworts-Schreiben, h) mit was vor Gründen höchstbemeldetes Reichs-Gericht sein Benehmen bey dieser Präsentations-Angelegenheit allenthalben zu rechtfertigen gesucht, und wie dasselbe unter Anführung verschiedener Beyspiele von Kaiserlich Königlichen und Königlich Preußischen Präsentirten, welche, nachdem sie das Reichs-Kammer-Gericht nicht angenommen, von ihren höchsten

f) In den neuesten Staats-Begebenheiten vom Jahr 1780. im 6. Jahrg. im 9. Stük S. 840. u. f. findet sich ein Abdruk von diesem Schreiben.

g) Auch dieses Schreiben ist gedrukt zu finden in Fabers neuer Europäischer Staats-Canzley im 54. (24.) Th. im 6. Cap. S. 303.

h) Einen Abdruk davon liefert die nur angezogene Staats-Canzley a. a. O. S. 313. woselbst auch von S. 283. bis 328. u. f. alle die Ober-Sächsische Krais-Präsentation wegen Querfurt betreffende Chur-Sächsische, Königl. Preußische, Chur-Hannöverische und Kammergerichtliche Schreiben vollständig anzutreffen sind.

Präsentations-Höfen nicht weiter unterstüzt worden, in die von Chur-Sachsen anverlangte Zulaßung des Querfurtischen Präsentati zu Verfertigung einer neuen Probe-Relation nicht eingewilliget, sondern bey höchstgedachtem Chur-Hause um die Präsentation eines oder mehrerer anderer Subjecte Ansuchung gethan habe. Auch ist endlich nicht unbekannt geblieben, was sowohl des Königs von Preußen, als auch des Königs von England, als Churfürstens von Braunschweig-Lüneburg, Majestäten, vor Gesinnungen in Ansehung des Betragens des Reichs-Kammer-Gerichts bey dieser Präsentations-Angelegenheit geäußert haben, und es sind solche umständlicher enthalten in dem Schreiben des Königs von Preußen an seinen Gesandten zu Regensburg vom 1. Februar 1780. ingleichen in dem Königlich Großbritannischen unterm 13. März gedachten Jahres an den Reichs-Kammer-Gerichts-Procuratoren, Herrn Hofrath von Zwirlein, erlaßenen Schreiben, von welchen beiden nunmehro ebenfalls Abdrüke vorhanden. i) Ich bemerke nur dieses noch, daß diese Differentien zulezt noch dergestalt gehoben wurden, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ein Präsentations-Schreiben auf ein anderes Subject ausfertigen ließen, welches der obgedachte Herr Appellations-Rath von Autenriet war, hingegen den Herrn Donauer mit einem ansehnlichen Gehalt als wirklichen Hofrath nach Dreßden beriefen, welchem Posten er mit landkundigen Ruhme vorstehet.

Vier-

i) Das Königlich Preußische Schreiben stehet in den neuesten Staats-Begebenheiten vom Jahr 1780. im 6. Jahrg. im 7. Stük S. 596. und das Königlich Großbritannische ist eben daselbst im 9. Stük S. 845. u. f. zu finden.

Vierter Abschnitt.

Erörterung einiger Fragen, welche theils die zukünftige Ober-Sächsische Krais-Präsentation theils den Platz des dermaligen alternativen Krais-Präsentirten am Reichs-Kammer-Gerichte betreffen.

§. 17.

Ob die Herren Fürsten von Schwarzburg eine Viril-Präsentation vergeben können?

Bey Gelegenheit der Präsentation, welche die Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises von wegen dieses Kraises obged achter maßen vollziehen, und sogar dem hohen Chur-Hause Sachsen damit zuvorkommen wollen, ist zugleich erwehnt worden, daß die Herren Fürsten von Schwarzburg, die ehedem auch zu den Grafen dieses Ober-Sächsischen Kraises gehörten, und nach dem oben (§. 5.) wörtlich angeführten Krais-Schluße mit den andern Grafen und Herren, wenn sie der Turnus erreicht, eine Präsentation curiatim verrichten sollten, an solcher Gräflichen Präsentation keinen Antheil genommen haben. Die übrigen Gräflichen Häuser hatten zwar dieserhalb an das Fürstliche Gesammt-Haus das erforderliche

liche gelangen laßen. Allein Höchstdaßelbe ließ den Herren Grafen durch den geheimen Rath von Holleben die cathegorische Antwort ertheilen, wie es seiner jetzigen Verfaßung nach bey dieser Gräflichen Präsentation keinen Antheil zu nehmen gemeynet sey. Die Herren Grafen haben dieses Umstands in ihrem Präsentations-Schreiben ausdrüklich und vermittelst Beyfügung dieser Antwort in der Anlage sub Lit. C. Meldung gethan. Weil nun nicht zu vermuthen stehet, daß die Herren Fürsten von Schwarzburg von dem Ihnen gleich andern Ober-Sächsischen Kraisständen gebührenden Präsentations-Rechte, wobey sich der Antheil der Stände am Justiz-Wesen im Reiche k) so merklich zeiget, gar keinen Gebrauch machen sollten, wenn sie gleich daßelbe

nicht

k) Nur ganz neuerlich hat Jemand vorgeben wollen, durch die Vollziehung des Präsentations-Rechts erhielten die Stände ein Recht, bey Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit im Reiche zu koncurriren. Allein das ist ein grober Irrthum, den die Unwißenheit in der Geschichte von der Entstehung des Präsentations-Wesens ausgebrütet hat, und eine offenbare Vermengung des Antheils am Reichs-Justitz-Wesen mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit, welches eigentlich zwey ganz von einander verschiedene Dinge sind. Die höchsten und hohen Reichs Stände haben allerdings einen Antheil an dem Reichs-Justitz-Wesen, und es ist derselbe, wie niemand läugnen wird, von großer Beträchtlichkeit. Der Herr geh. Reg. Rath Balemann (in den Beyträgen zur Revision und Verbeßerung ꝛc. ꝛc. 1. Th. 1. Tit. S. 5) hat dieses umständlich und durch Beyspiele erwiesen. Kraft dieses Antheils können die Reichs-Stände Beysitzer an das Reichs-Kammer-Gericht präsentiren. Die Gerichtsbarkeit aber im Reiche gebühret von jeher dem Kaiser allein, als das höchste Reservat-Recht. Er allein ist nicht nur der allerhöchste Richter über unmittelbare und gewißermaßen mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, sondern auch die erste Quelle, aus welcher der Reichs-Stände Gerichtsbarkeit hergefloßen ist. Alle gründliche Staats-Rechts-Lehrer räumen dieses ein, und sogar gewiße den Vortheilen des Kaisers sonst eben nicht geneigte Publicisten getrauen sich nicht, es zu bezweifeln.

nicht nach der im Krais-Schluße ihnen zugestandenen Maaße ausüben wollen, sondern vielmehr nicht unwahrscheinlich ist, daß Selbige ebenfalls einmal auf eine Viril-Präsentation Anspruch machen möchten; so entstehet nunmehro die Frage, ob im Fall der Wiederbesetzung einer künftigen am Reichs-Kammer-Gericht erledigt werdenden Ober-Sächsischen Krais-Stelle gedachte Herren Fürsten mit den übrigen Herren Grafen dieses Kraises die denselben Inhalts des Krais-Schlußes zusammen und curiatim zugestandene Stelle vergeben, oder ob erstere eine Viril-Präsentation, wie sie von andern Krais-Fürstenthümern geschehen ist, verlangen, und in Ausübung derselben vor der gräflichen gemeinschaftlichen Präsentation den Vorzug behaupten können? Die entscheidende Beantwortung dieser Frage hängt theils von dem richtigen Begriffe, den man sich von der Standes-Eigenschaft der ehemaligen Herren Grafen und nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg zu machen hat, theils von den Bedingungen ab, unter welchen Dieselben von den höchsten Ober-Sächsischen Fürstlichen Krais-Ständen, und besonders dem Durchlauchtigsten Gesammt-Hause Sachsen, als Fürsten anerkannt worden. Daß beide Linien des Gesammt-Hauses Schwarzburg in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben sind, und sogar Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage im Reichs-Fürsten-Rath erhalten haben, ist bekannt, und bereits oben (§. 8.) auch erwähnt worden. Es schreibt zwar der Herr Ober-Consistorial-Rath Büsching, 1) die Grafschaft Schwarzburg sey dadurch bis jezt weder zu einem Fürsten-

1) In der neuen Erdbeschreibung im 3. Th. 2. Band. S. 1332.

Fürstenthum noch zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben worden, und sonach gienge solche Standes-Erhöhung bloß die Person der Herren Fürsten, und Ihr Haus an. Wenn man nun diese Behauptung als richtig annehmen wollte, so möchte freylich daraus zu folgern seyn, daß die Herren Fürsten von Schwarzburg die in obgedachten Krais-Schluße der Präsentationen halber festgesezte Regel, nach welcher ein jedes Ober-Sächsisches Krais-Fürstenthum eine Viril-Präsentation verrichten soll, nicht für sich anführen könnten, um darauf den Grund ihres Anspruchs auf die Ausübung einer Viril-Präsentation sicher zu bauen, weil der Krais-Schluß bey dieser getroffenen Verfügung nicht sowohl bloß auf die Person eines jeden Krais-Fürsten Rüksicht genommen, und ihm die Präsentations-Gerechtsame als ein persönliches Recht ertheilet, als vielmehr zugleich auch auf die Eigenschaft des Landes und Fürstenthums sein Absehen mit gerichtet zu haben scheinet, wie solches in dem daselbst gegebenen Beyspiele, wie der Präsentations-Turnus herum gehen solle, der gebrauchte Ausdruk **Fürstenthümer**, als z. B. die **Sächsischen Fürstenthümer**, die **Vor- und Hinter-Pommerischen**, **Caminischen** und **Anhaltischen Fürstenthümer** ganz deutlich besaget. Allein der Herr Ober-Consistorial-Rath **Büsching** mag wohl die Sache nicht vollkommen aus ihrem gehörigen Gesichts-Punct betrachtet haben. Wenigstens scheinet sein Vorgeben nicht mit den ächten Grundsätzen des Teutschen Staats-Rechts und der Analogie desselben überein zu stimmen. Bekanntermaßen sind heut zu Tage Sitz und Stimme auf Reichs- und Krais-Tägen, wodurch die Reichs- und Kraisstandschaftlichen Rechte in Besitz genommen werden, nicht mehr so, wie ehemals, als persönliche Fürstliche Gerechtsamen, sondern vielmehr als solche zu betrachten, die zu-

gleich

gleich auf dem Territorium haften, und Franke m) führt es nur als ein ganz besonderes Beyspiel an, daß in dem Reichs-Gutachten vom 19. May 1736. n) über das Kaiserliche Commißions-Decret vom 17. März 1736. o) die von Seiten Kaiserlicher Majestät und der Krone Frankreich zu Wien den 3. October 1735. unterzeichneten und dabey befindlichen Friedens-Präliminarien betreffend, dem Herzoge von Lothringen sein von Seculis bey Reichs- und Krais-Tägen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht unter dem bisherigen Aufrufen Nomeny zu continuiren, und fortzuführen vorbehalten worden, ohngeachtet das Territorium selbst vom Teutschen Reiche abgekommen, weil Lothringen und Baar im Wiener Frieden an Stanislaum abgetreten wurde, dergestalt, daß nach deßen Tode diese beiden Herzogthümer der Krone Frankreich mit völliger Souverenität heimfallen sollten, und nur allein die Grafschaft Falkenstein der Lothringischen Familie übrig bliebe, p) wo man nicht etwann gar behaupten könnte,

R 2 daß

m) *In not. ad MASCOVII princ. Jur. Publ. I. R. G. Lib. IV. cap.* 1. §. 10. * *pag.* 259.

n) Beym *SCHMAUSS in Corp. Jur. Publ. Academ. pag.* 1466. 1467.

o) Beym *SCHMAUSS in Corp. Jur. Publ. Acad. pag.* 1454. u. f. sind das Decret und die Präliminar-Friedens-Puncte zu finden.

p) Moser von der Teutschen Krais-Verfaßung Cap. 3. § 62. S. 92. ingleichen von den Teutschen Reichs-Ständen 1. B. 5. Cap. § 22 S. 255. und im Teutschen Staats-Recht im 3. B. 5. Cap. 9. Th. S. 295. u. f. ferner im 168. Cap. im 35. Th. S.

daß wenigstens in Ansehung Falkensteins, als dem Reste der Lothringischen annoch bey dem Teutschen Reiche verbliebenen Lande, das Votum wegen Nomeny noch als eine dem Lande anklebende Stimme könne betrachtet werden. Aber freylich die Grafschaft Falkenstein ist mit keinem Fürstenmäßigen Matricular-Anschlage beleget; doch möchte hierauf eben nicht so viel ankommen. Denn die Lothringischen Reichs-Lehen sind ohnehin auch ehemals mit einem nicht eben starken Anschlage angesezt gewesen. Ferner selbst die Kaiser haben in den Wahl-Capitulationen von 1663. und 1711. u. f. *Art.* 1. §. 5. versprochen, keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlich- oder Gräflichen Collegiis an- oder aufzunehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standswürdigen Reichs-Anschlag in einen gewißen Krais eingelaßen, und verbunden, und über solches alles neben

S. 157. ist auch der Meynung, daß Lothringen wegen Nomeny auf dem Reichs-Tage und bey dem Ober-Rheinischen Kraise seine Stimme als ein Personalist habe, und daß dieses wenigstens eine mit ausdrüklicher Bewilligung des Kaisers und aller drey Reichs-Collegien beliebte Exceptio a regula sey, welche die Regel in casibus non exceptis nur um so viel mehr befestige. Schon längstens hat übrigens Lothringen auf dem Reichs-Tage eine Stimme unter dem Aufruf Nomeny gehabt wegen der Lande, die es unter einer Verbindlichkeit mit dem Teutschen Reiche besaß, vermöge des zwischen dem Herzoge Anton mit dem Römischen Könige Ferdinand *I.* zu Nürnberg am 26. August 1542. geschloßenen, und am 28. Jul. 1543. vom Kaiser Carl *V.* genehmigten Vertrags. Dieser Vertrag stehet beym Schmauß *in Corp. Jur. Publ. pag.* 110. Pütter *in Institut. Jur. Publ. Lib. II. cap. IV.* §. 98. *b. pag.* 91.

neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admißion ordentlich gewilliget. Und da auch sogar im Reichs-Fürsten-Rathe nach einer daselbst festgesezten Regel Niemand zu Sitz und Stimme gelangen soll, der nicht ein solches Fürstenthum, dem mit Einwilligung der Stände das Sitz- und Stimm Recht anklebet, mit eignem und vollkommenen Territorial-Rechte besitzet, wie es denn in der Reservation, so das Fürstliche Collegium a potiori bey dem an des Herrn Herzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstliche Durchlaucht überlaßenen Fürstl. Grubenhagischen Voto, ad Protocollum gegeben (de anno 1715.) unter andern ausdrüklich heißt: daß man von dem in den Reichs-Satzungen und der Observanz gegründeten Principio, Kraft deßen niemand in diesem Collegio votum & sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht consensu statuum anklebet, iure proprio & pleno territoriali besitzt, nicht im geringsten hierdurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständig und durchgehends in allen andern Fällen inhäriren wolle; q) die Herren Fürsten von Schwarzburg aber allerdings ein mit nur erwähnten Eigenschaften und Erfordernißen begabtes Territorium innen haben, und besitzen: so können nur gedachte Herren Fürsten wohl nicht bloß für ihre Person als Fürsten angesehen werden, sondern man wird auch selbst deren Landen die wahre Standes-Eigenschaft eines unmittelbaren Reichs-Fürstenthums um so mehr zugestehen müßen, als alle diese nur

q) In *SCHMAUSSII Corp. Jur. Publ. pag.* 1268. Staats-Kanzley 26. Th. 12. Cap. S. 697. u. f. 51. Th. S. 654. u. f. *Electa Jur. Publ. Tom. VI. p.* 7-9. *seq. Tom. VII. pag.* 994. *Tom. IX. pag.* 545. *seq.*

angeführten theils auf das Herkommen und die Observanz, theils auf ausdrükliche Reichs-Gesetze sich gründenden Umstände Ihnen solche Qualität zu bezweifeln nicht gestatten. Gleichwie nun aber hieraus die Unrichtigkeit der Büschingischen Behauptung sich veroffenbaret, so will man nunmehro dem selbst eignem unpartheyischen Urtheile und Ermeßen dererjenigen, die eine gründliche Kenntniß des Teutschen Staats-Rechts besitzen, überlaßen haben, in wie weit die Folgerung, die etwann aus jener Meynung gezogen werden möchte, daß die Herren Fürsten von Schwarzburg durch obgedachte Regel des Ober-Sächsischen Krais-Schlußes an der Vollziehung einer Viril-Präsentation behindert würden, vielleicht Platz greiffen könnte. Zwar könnte noch darwider eingewendet werden, wenn gleich Schwarzburg beym Reiche als ein Fürstenthum ganz unzweifelhaft gelte; so folge doch daraus noch lange nicht, daß es auch bey dem Ober-Sächsischen Kraise dafür anzusehen sey, und um deswillen nach der Verfaßung dieses Kraises in gleicher maßen, wie andere Fürstenthümer deßelben, ein Viril-Präsentations-Recht zu vollstreken, das Befugniß habe, weil es bekanntermaßen nichts ungewöhnliches sey, daß bisweilen ein Reichs-Stand auf Krais-Tägen nicht allein seinen Platz bey einer ganz andern Sorte von Ständen nehme, als auf Reichs-Tägen, sondern auch in dem Kraise, wo er sich befindet, selbst unter denen, mit welchen er in eine Claße gehöret, einen höhern oder niedern Rang haben, als auf Reichs-Tägen, ja wohl gar auf dem Reichs-Convente einer ganzen Claße vorsitzen, auf Krais-Tägen hingegen einzelnen Gliedern eben dieser Claße nachsitzen könne, wie dieses der Herr Etaats-Rath **Moser** r) mit verschie-

r) **Von der Teutschen Krais-Verfaßung Cap. 2. §. 18. S. 56.**

schiedenen Beyspielen erläutert hat. Allein hierauf ist also zu antworten. Das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen und das Hochfürstliche Haus Sachsen-Weimar, jenes im Jahr 1719. und dieses im Jahr 1731. haben bereits in den zwischen Ihnen und dem Hause Schwarzburg errichteten Receßen die Reichs-Fürstliche Würde dieses Hauses anerkannt, und demselben auch bey dem Ober-Sächsischen Kraise auf künftigen Krais-Tägen zu Anweisung zweyer dem erlangten Fürsten-Stande convenablen Stellen behülflich zu seyn versprochen: s) und sind gleich die Herren Fürsten von Schwarzburg zur Zeit noch nicht im Stande gewesen, von diesen Ihnen versprochenen beiden Stellen bey dem Kraise einen Gebrauch zu machen, und durch Sitz und Stimme auf dem Krais-Tage sämmtliche Krais-Fürstliche Gerechtsame und das darunter begriffene Viril-Präsentations-Recht förmlich in Besitz zu nehmen, weil seit 1683. im Ober-Sächsischen Kraise keine Krais-Convente angestellet worden, wie denn selbst der Krais-Tag, welchen man in gedachtem Jahre zu Leipzig halten wollte, wegen eines zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten unvermuthet entstandenen Ceremoniel-Streits sich zerschluge: t) so hindert doch dieses nicht, daß sie vielleicht in Zukunft immer noch zu dem Genuß entweder sämmtlicher Ober-Sächsischer Krais-Fürstlicher Rechte, oder doch wenigstens einer oder der andern dieser Gerechtsamen gelangen können. Denn wenn die Herren Fürsten von Schwarzburg künftighin

s) Moser von der Teutschen Krais-Verfaßung Cap. 3 §. 108. S. 106.

t) *MASCOV Princip. Jur. Publ. Lib. II. cap. 6. §. 42. 2.) pag. 123. edit. FRANKII.*

tighin gewiße auf rechtliche Befugniße sich gründende Handlungen unternehmen sollten, die sonst von niemand anders im Kraise, als von den Krais-Fürsten nach der Krais-Verfaßung und dem Herkommen pflegen verrichtet zu werden, und die Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, ingleichen die übrigen Fürstlichen Krais-Stände der Ausübung solcher Handlungen sich nicht offenbar widersetzen, sondern dieselben vielmehr ohne Widerrede geschehen laßen, und also stillschweigend genehmigen, oder wohl gar ihre ausdrükliche und bestimmte Einwilligung darzu geben: so wird man dieses allemal als einen sichern Beweiß ansehen können, daß Sie den Herren Fürsten von Schwarzburg die Ausübung Krais-Fürstlicher Rechte eingeräumt haben, und es wird dieses Zugeständniß eben so viel gelten, als wenn gedachte Herren Fürsten auf öffentlichem Krais-Tage durch Sitz und Stimme die Krais-Fürstlichen Gerechtsamen förmlich in Besitz genommen hätten. Sollten demnach die Herren Fürsten von Schwarzburg etwan in Zukunft ohne Widerspruch sämmtlicher Fürstlicher Ober-Sächsischer Krais-Stände, vielmehr mit stillschweigender oder ausdrüklicher Einwilligung derselben eine Viril-Präsentation zum Kammer-Gericht vollziehen, so werden sie ebenfalls dadurch in den Besitz eines solchen Viril-Präsentations-Rechts gesetzet seyn. Freylich wird es allemal von den höchsten Krais-Fürstlichen Ständen und besonders dem Durchlauchtigsten Gesammt-Hause Sachsen abhangen, ob Sie den Herren Fürsten von Schwarzburg eine Viril-Präsentation gestatten wollen. Sollte aber dieselbe Ihnen nicht zugestanden werden, so dürfte die neue Standes-Erhöhung in der Ausübung eines aus ältern Krais-Gesetzen erworbenen und daselbst wegen deßen Vollziehung vorgeschriebenen Rechts wohl schwerlich eine Aenderung verursachen, sondern Sie werden sich müssen

sen gefallen laßen, mit den übrigen Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises nur eine Präsentation gemeinschaftlich zu verrichten.

§. 18.

Was dem dermalen von wegen des Ober-Sächsischen Kraises zu der umwechselnden Krais-Stelle Präsentirten am Kammer-Gericht vor ein Platz gebühre?

Im vorhergehenden Abschnitte (§. 13.) ist unter andern auch der nunmehro berichtigten Krais-Alternativ-Präsentation Erwähnung gethan worden. Weil nun dieselbe für das erstemal dem Ober-Sächsischen Kraise angewiesen ist, und seit ihrer im Westphälischen Frieden geschehenen Stiftung noch niemals ein Aßeßor am Kammer-Gericht gestanden, dem solche Krais-Alternativ-Stelle zugetheilt gewesen, sondern allererst jetzo ein solcher daselbst angestellt worden ist: so wird noch zu untersuchen seyn, was demjenigen, welcher dermalen zu dieser umwechselnden Stelle von wegen des Ober-Sächsischen Kraises präsentirt, und erwehnter maßen vom Kammer-Gerichte auch angenommen worden, vor ein Platz unter den Herren Aßeßoren an gedachtem Reichs-Gerichte gebühre. Die Entscheidung dieser Frage hängt hauptsächlich davon ab, daß zuförderst ausgemacht werde, ob der Rang dieses alternativen Krais-Präsentir-

ten überhaupt zu bestimmen sey, und wie diese Bestimmung geschehen müße? Der Herr geheime Justiz-Rath **Pütter** u) hat bereits damit einen glüklichen Versuch gemacht. Er zeigt, daß demjenigen, der eine auf mehrere Kraise zur Abwechslung vertheilte Präsentation bekommen, der nemliche Rang gebühre, der dem jedesmal präsentirenden Kraise zustehet, und daß daher diese abwechselnde Präsentation nicht immer einerley Rang am Kammer-Gericht behaupten könne, sondern nachdem sie von einem Kraise ausgeübt wird, für deßen Präsentirten ein höherer oder niederer Platz hergebracht ist, bald einen obern, bald einen untern Platz einzunehmen habe. Die Grundsätze, worauf diese Behauptung gebauet worden, sind auch allerdings von der Beschaffenheit, daß sie sich durch ein in Ansehung der Rangordnung der Kammer-Gerichts Aßeßoren unwidersprochenes Herkommen bestätigen, und mit der Analogie der bisherigen Verfaßung vollkommen übereinstimmen. Selbst der ungenannte gelehrte Verfaßer, welcher Herr **Püttern** widerlegen wollen, v) siehet diese Gründe nicht als gering an, sondern gestehet ganz gern zu, daß sie alle Aufmerksamkeit verdienen.

Sonach

u) In der Vorrede zum neuesten Reichsschluße *VI.* Abschnitt *pag.* 30. und über das Präsentationswesen am Kammer-Gerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend, (Göttingen 1781. 4.) *X.* Abschnitt S. 36. u. f.

v) Unpartheiische Prüfung der jüngsten **Pütterschen** Schrift über das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend, 1781. 4. *X.* Abschnitt S. 59.

Sonach ist nun aber freylich auch die von **Püttern** aus diesen Grundsätzen gezogene Folgerung richtig, daß der kammergerichtliche Schluß, welcher dem Vernehmen nach dieser Alternativ-Präsentation ein vor allemal den untersten Platz angewiesen haben soll, weder der Analogie der bisherigen Verfaßung gemäß sey, noch als eine rechtsbeständige Entscheidung dieser Frage angesehen werden könne.. Und in der That, da diese Krais-Alternativ-Präsentation nicht etwann als eine erst neu gestiftete zu betrachten, sondern bereits eben so gut, wie alle übrigen evangelischen Präsentationen buchstäblich selbst im Westphälischen Frieden festgesetzt worden ist, nur daß zufällige Schwierigkeiten in der Ausführung bisher ihre Ausübung gehindert hatten; völlig eben so, wie die im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichs-Abschiede dem Westphälischen Kraise zugetheilten Präsentationen beider Religions-Theile wegen der über deren Ausübung entstandenen Irrungen w) ganz un-

 gang-

w) Warum die beiden Nieder-Rheinisch Westphälischen Krais-Präsentations-Stellen so lange unbesezt geblieben, daron hat **Balemann** in den Beyträgen z. R. des Conc der R. G. O. *P. I. Tit.* 2. §. 11. S. 115 — 129. die Ursachen ausführlich und gründlich beschrieben. Bekanntermaßen hatte eine gedoppelte Ursache diese beiden Krais-Präsentationen seit geraumer Zeit ins Steken gebracht. Denn erstlich war das auf den Jülichischen Landen haftende Krais-Condirectorium seit dem im Jahre 1609. erfolgten Ableben des lezten Herzogs von Cleve, Jülich und Berg, Wilhelms, wegen der zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg entstandenen Erbfolge-Streitigkeiten zweifelhaft, und Münster konnte für sich allein nicht präsentiren. Hierzu kam noch, daß den Krais-

ausschrei-

gangbar blieben, bis ebenfalls erst ganz neuerlich diese Schwierigkeiten gehoben sind; so wäre nicht abzusehen, wie den Kraisen,

ausschreibenden Herren Fürsten die Behauptung, allein zu präsentiren, von den übrigen Mitständen bestritten wurde. Die zwischen Brandenburg und Pfalz Neuburg obschwebenden Directorial-Streitigkeiten wurden zwar durch Verträge, als durch den zwischen Münster und Pfalz-Neuburg am 2. Jul. 1653. aufgerichteten Receß, ferner durch den zu Dorsten im Jahr 1665. den 4. (14.) Febr. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg unter Münsterischer Vermittelung getroffenen Vergleich (beym Schmauß *in Corp. Jur. Publ.* S. 1070. u. f.) ingleichen durch den Düßeldorfischen Erb-Vergleich vom Jahr 1666. (beym Londorp *in Act. Publ. Tom. IX. Lib. X. cap.* 119. §. 12. S. 469.) beygelegt, auch seit dieser Zeit beide höchste Höfe als mitkraisausschreibende Fürsten von beiden höchsten Reichs-Gerichten anerkannt, und die zu Cölln 1703. versammleten evangelischen Krais-Gesanden hatten bereits eine, wiewohl von ihren höchst- und hohen Committenten nachhero nicht genehmigte Uebereinkunft getroffen. Und da der Westphälische Friede bey Veränderung des ehemaligen Präsentations-Systems und Anordnung einer gleichen Religions-Zahl der Reichsständischen Aßeßoren, deren Repartition jedem Religions-Theile überlaßen wurde, den Ständen der Augsburgischen Confeßion des Westphälischen Kraises, zwey Aßeßoren zu präsentiren, zugestand, so wie das dem J. R. A. §. 169. eingerükte catholische Schema den catholischen Ständen dieses Kraises ebenfalls zwey Aßeßores ihrer Religion anwies, welchen Grundsätzen auch der §. 31. gedachten R. A. ganz gleichförmig war, weil er verordnete, daß in längerer Anstehung eines im Friedens-Schluße veranlaßten Vergleichs unter den Jülichischen Erb-Intereßenten diejenigen Stände des Westphä-

sen, die diese abwechselnde Stelle besetzen, zugemuthet werden sollte, denjenigen, den sie in dieser Abwechselung präsentirt haben,

Westphälischen Kraises, denen das ius praesentandi mitgebühret, mit Vorbehalt eines jeden Rechte, die Präsentation zu Werke zu richten hätten, wie dieses Balemann a. a. O. S. 124. aus den über diesen §. 31. ein weiteres Licht ausbreitenden Verhandlungen ausführlicher dargethan hat; aus allen diesen aber offenbar folgte, daß diese Präsentationen den Westphälischen Krais-Ständen im Umfange, und nicht den ausschreibenden höchsten Krais-Fürsten allein beygelegt worden, so hätte man vermuthen sollen, daß nunmehr alle Anstände gehoben wären, die bisher die Besetzung dieser Westphälischen Krais-Präsentationen behinderten. Dem ohngeachtet aber blieben diese Westphälischen Stellen nach, wie vor, ungangbar, bis auf den wirksamen Betrieb Ihro Königlichen Majestät in Preußen, als Herzogs von Cleve und mitausschreibenden Fürsten und Directorn, die wirkliche Beylegung dieser Krais-Präsentations-Irrung wenigstens unter den evangelischen Ständen erfolgte. Durch die geschikte Einleitung des in Reichs- und Krais-Sachen so sehr erfahrnen Königlich Preussischen Directorial-Gesandens am Nieder-Rheinisch Westphälischen Kraise, des Herrn geheimen Raths Heinrich Theodor Edlen von Emminghaus, wurde nemlich am 26. October 1779. zu Cölln ein Conclusum zu Stande gebracht, nach welchem Cleve, als das evangelische Krais-Directorium, die erste, Osnabrük, wenn dieses Hochstift einen evangelischen Bischof hat, alternative mit Verden, sonsten aber dieses allein, die zweyte, die Königlich Preußischen Fürstenthümer im Westphälischen Kraise, und die Nassauischen Häuser alternative die dritte, und endlich die gesammten evangelischen Grafen nebst der Stadt Dortmund coniunctim, nach der Mehrheit

haben, von ihren übrigen Präsentirten im Range trennen zu laßen, und zuzugeben, daß dieser Präsentirte immer den aller-
unter-

heit der Stimmen, die vierte Präsentation zu verrichten haben sollen. Der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesande Herr Baron von Schwarzenau hat davon den Reichs-Convent unterm 1. Jun. 1780. in einem Schreiben, welches den 26. Jun. allen dreyen Reichs-Collegien dictirt worden, mit Beyfügung des Conclusi der Krais-Stände benachrichtiget. Dieses Conclusum ist abgedrukt zu finden in den neuesten Staats-Begebenheiten im 6. Jahrgang von 1780. im 10. Stük S. 928. u. f. und in Bostells Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi im 2. Th. im 1. Stük 4. Abschn. S. 131. u. f. woselbst auch das Schema Votantium S. 185. u. f. stehet. Ihro Königliche Majestät in Preußen haben auch bereits wegen Cleve den obgedachten Fürstl. Heßen-Darmstädtischen Herrn Ober-Appellations-Rath Neurath präsentirt, welcher vom Reichs-Kammer-Gericht zu den Prüfungen zugelaßen, und pro receptibili erklärt worden ist. Auf Seiten der catholischen Stände des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises schienen diese Präsentations-Irrungen nicht so gleich gehoben werden zu können. Der Fürst Bischof zu Paderborn Wilhelm Anton, als vorsitzender Krais-Stand, hatte zwar auf Anregung und Betrieb seiner übrigen catholischen Krais-Mitstände bey dem catholischen hohen Krais-Directorio zu zweyen verschiedenen malen, als am 10. Jul. und 23. September 1780, dieserhalb geziemende Erinnerung gemacht, und sogar darauf angetragen, daß nach dem rühmlichen Beyspiele derer der Augsburgischen Confeßion zugethanen höchst- und hohen Herren Krais-Mitstände ein gütlicher Vergleich veranlaßet, und die Sache dergestalt eingeleitet werden
möchte,

unterſten Rang ſelbſt unter den Nieder-Sächſiſchen Krais-Präſentirten einnehmen ſolle. Denn ſo wenig als etwann die Weſt-

möchte, daß dadurch die wegen Präſentation eines catholiſchen Beyſitzers ſo lange vorgewalteten Streitigkeiten erledigt würden. Weil aber hierauf vom Krais-Directorio keine Antwort erfolgte, und doch gleichwohl die catholiſchen Stände von ihren Rechten und der Concurrenz zu der Präſentation eines catholiſchen Subjects ſich überzeugt hielten; ſo ſchikten Sie ſich ſelbſt unter einander mittelſt Beziehung auf den J. R. A. §. 26. u. 31. zu Rechtfertigung ihres Unternehmens zur Präſentation an, und präſentirten zu Anfange des Jahres 1781. den Hochfürſtlichen Hildesheimiſchen geheimen Hofrath, Herrn Andreas Steigentesch, dem Kaiſerlichen Reichs-Kammer-Gericht, (neueſte Staats-Begebenheiten mit hiſtoriſchen und politiſchen Anmerkungen 7. Band vom Jahr 1781. 7. Jahrg. 7. Stük S. 587. 9. Stük S. 771.) worzu auch der Fürſt Wenzel Anton von Kauniz wegen der Grafſchaft Rietberg ſeinen Beytritt mit Rükſicht auf die vorgeſchlagene Perſon ſchriftlich erklärte, wie ſolches das Präſentations-Schreiben beym Boſtell a. a. O. 2. Th. S. 191. u. f. ingleichen die Fürſtl. Kaunitziſche Erklärung eben daſelbſt S. 197. mit mehrern deutlich ausweiſen. Ein hochpreißliches Reichs-Kammer-Gericht ließ auch den Praeſentatum ſaluo iure cuiuscunque zu dem Examine (neueſte Staats-Begebenheiten vom Jahr 1781. 7. Jahrg. 7. B. 9. Stük S. 771. und 11. Stük S. 974.) Die catholiſchen Herren Directores des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kraiſes, der Churfürſt zu Cölln als Biſchof zu Münſter, und der Churfürſt zu Pfalz-Bayern als Herzog zu Jülich und Berg, widerſprachen zwar Anfangs, (neueſte Staats-Begebenheiten vom Jahr 1781. 7. B. 9. Stük S. 771. und 11. Stük S. 974.)

ver-

Westphälische Krais-Präsentation, wie sie jetzt wirklich wieder in den Gang gekommen, deswegen als eine erst neuerlich ge- gestif-

verwahrten ihre Directorial-Präsentations-Gerechtsame gegen die Präsentation der catholischen Herren Krais-Stände, (Anzeige von dem hohen Münsterischen und Jülichischen Directorio des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises, die Präsentation der Aßeßoren zum Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht betreffend, vom 29. May 1781. in den neuesten Weltangelegenheiten für das Jahr 1781. 1. Jahrgang im 8. Stük S. 628. u. f.) und hatten für sich allein den Chur Cöllnischen geheimen Rath Herrn von Vogelius zu höchst Ihrem Directorial-Präsentato ausersehen. (neueste Staats-Begebenheiten vom Jahr 1781. 7. B. 9. Stük S. 771. und 11. Stük S. 974.) Weil aber derselbe diese Gnade verbat, so wurde das Directorial-Präsentations-Schreiben für einen andern, nemlich den Chur-Cöllnischen Hof- und Regierungs-Rath Cramer von Clauspruch, einen Sohn des von Chur-Cölln präsentirten Herrn Aßeßors Johann Arnold Heinrich Joseph Cramers von Clauspruch, ausgefertiget, welchen das Reichs-Kammer-Gericht ebenfalls saluo iure cuiuscunque zu den Prüfungen ließ. (neueste Staats-Begebenheiten vom Jahr 1781. 7. Band 12. Stük S. 1120.) Allein endlich ließ doch der Churfürst von der Pfalz durch seinen Comitial-Gesanden den Herrn Grafen von Lerchenfeld zu Regensburg ein Pro-Memoria übergeben, worinnen er sich der Zeit her streitigen Präsentation eines Kammer-Gerichts-Beysitzers wegen des Münster- und Jülichischen Krais-Ausschreibamts begab, und solche an den evangelischen Nieder-Rheinischen oder Westphälischen Krais überließ. Auf solche Weise waren nun auch

auf

stiftete Präsentation angesehen, und andern im Range nachgesetzt werden kann, da sie sonst unmittelbar nach den Ober-Rheinischen und vor den beiden Sächsischen Krais-Präsentationen ihren Platz hatte; so wenig kann eben das von jener abwechselnden evangelischen Krais-Präsentation gelten. Hätte auch ja etwann dieser alternativen Präsentation ein besonderer Rang angewiesen werden sollen; so würde ohnehin dieses ganze Geschäfte ein Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung gewesen seyn, die man einzig und allein von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche zu erwarten gehabt. Man will zwar dem Pütterischen Herrn Gegner zugeben, daß für einen kammergerichtlichen Schluß allezeit die Vermuthung streite, daß er nicht ohne wichtige Gründe zu Stande gekommen sey, und daß das Reichs-Kammer-Gericht auch wohl in gegenwärtigen Falle seine Ursachen möge gehabt haben, warum es dieser alternirenden Krais-Präsentation ein für allemal den alleruntersten Platz angewiesen habe. Allein da doch die Pütterischen Grundsätze durch das in Ansehung der Rang-Ordnung der Kammer-Gerichts-Aßeßoren unwidersprochene Herkommen und durch die Analogie der bisherigen Verfaßung

auf Seiten des catholischen Theils dieses Kraises diese Präsentations-Streitigkeiten abgethan. Uebrigens kann auch nachgesehen werden, was Johann Jacob Moser in den Zusätzen zum neuesten Teutschen Staats-Recht 1. Th. S. 1062. von diesem Umstande angemerkt hat.

faßung offenbar unterstützt werden, so muß man sie ohne Zweifel als untrüglich ansehen, und es dürften sich wohl schwerlich hinlängliche Rechts-Gründe finden, um zu behaupten, daß die umwechselnde Krais-Präsentation immer an einerley Stelle sich aufhalten, und allemal mit dem alleruntersten Platze zufrieden seyn müße. Es wird überhaupt alles darauf ankommen, ob dieser kammergerichtliche Schluß, da er von schon vorhandenen richtigen Grundsätzen abweichet, und auf ganz neue gebauet ist, den Beyfall der Obern finden möchte, und ob die dabey intereßirten Kraise, von denen diese umwechselnde Präsentation herrühret, sich dabey beruhigen werden. Der denen Kraisen sonst bestimmte Rang verdienet allerdings hier die größte Aufmerksamkeit, und man würde, dafern dieser Rang aus den Augen gesezt werden sollte, den Kraisen etwas von ihren Rechten entziehen, was ihnen nach dem Herkommen, und nach der bisher üblichen Verfaßung gebühret. Sie haben daher auch allemal ein Widerspruchs-Recht. Denn es kann ihnen nicht gleichgültig seyn, daß man ihren Präsentirten einen andern Rang am Kammer-Gericht anweiset, als denjenigen, der ihnen nach dem Herkommen gebühret. Was daraus, wenn dem alternativen Krais-Präsentirten der nemliche Rang am Kammer-Gericht angewiesen wird, den derjenige Krais selbst hat, von dem die Besetzung dieser umwechselnden Stelle geschehen, vor eine Unsicherheit des Platzes oder andere Inconvenientien und Schwierigkeiten entstehen sollten, dieses ist im geringsten nicht

abzu-

abzusehen, so sehr sie auch der **Pütterische** Gegner zu befürchten scheint. Denn so wenig als überhaupt der Rang der Krais-Präsentirten am Reichs-Kammer-Gericht Schwierigkeiten ausgesetzet ist, so wenig können den alternativen Krais-Präsentirten in Ansehung des Platzes einige Hinderniße in den Weg gelegt werden. Denn ob ein Krais die abwechselnde Präsentation oder eine andere verrichtet, und ob dieser oder jener Krais zu der alternativen Stelle präsentiret, das kann in dem Rechte und der Eigenschaft der Präsentation keine Aenderung verursachen. Es bleibt allemal eine Präsentation, wozu der Krais, welcher an dieser auf Abwechselung gesezten Stelle Theil hat, in der Reihe, so oft sie ihn trift, berechtiget ist. Aus allen diesen folgt nun aber freylich offenbar, daß dem dermalen von dem Ober-Sächsischen Kraise zu dieser alternativen Stelle präsentirten Herrn Beysitzer an dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht gar nicht etwann der allerunterste und lezte, sondern nothwendiger Weise eben derjenige Platz unter den Herren Aßeßoren gebühre, der denen andern von dem Ober-Sächsischen Kraise Präsentirten dem unverrükten Herkommen und der beständigen Gewohnheit nach zustehet.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rau, Christian

Abhandlung von den Präsentationen des Obersächsischen Kraises zu den Aßeß oratstellen bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht

Regensburg 1782

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.3514a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101171-1
VD18 14531305-006